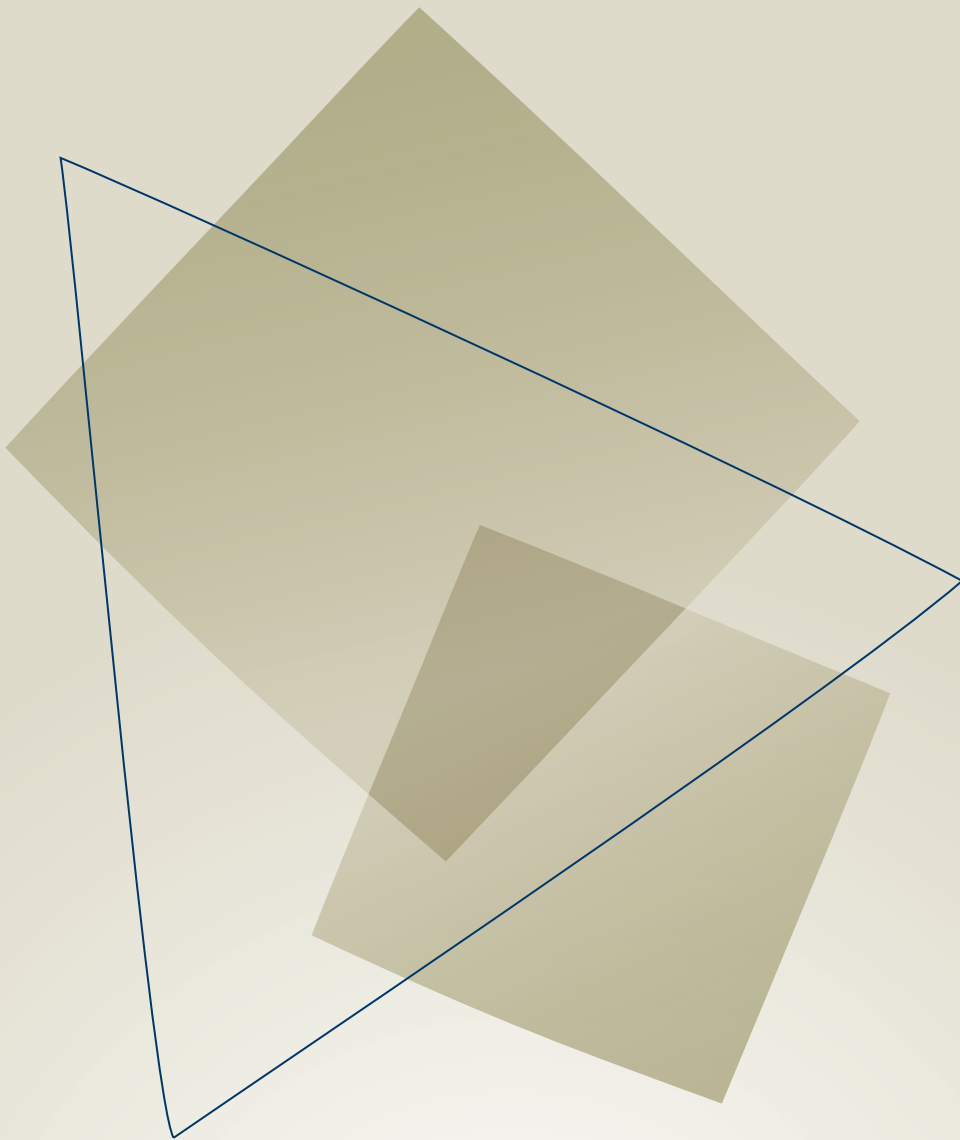


Allgemeine Geschäftsbedingungen



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Geschäftsbedingungen	4	29. Offenlegung/Meldepflicht	18
		30. Emittenten	19
I. Basisbedingungen	5	31. Aufgeschobener Titeldruck	20
1. Einleitende Bedingungen	5	32. Bewertung	20
2. Vertragsparteien/Vertragsdauer	5	33. Hinterlegung von versiegelten Umschlägen	20
3. Informationen hinsichtlich des Kunden und seiner Vermögenswerte	5	34. Sorgfalt, Haftung und Schadloshaltung	20
4. Sprachen	6	35. Besondere Ereignisse	21
5. Dienstleistungsangebot	7	36. Datenverarbeitung	22
6. Kontoarten/Verfügungsberechtigung	7	37. Einhaltung von Gesetzen	22
7. Legitimationsprüfung	7	38. Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitung (Outsourcing)	22
8. Fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit	8	39. Anlageberatung und Vermögensverwaltung	25
9. Ausführung von Aufträgen / Abklärungsvorbehalt	8	40. Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen/Anreize)	25
10. Überweisung und Abhebung von Vermögenswerten	9	41. Feiertage und Samstage	26
11. Übermittlungsfehler	9	42. Pfandrecht	26
12. Mitteilungen zwischen Kunde und Bank	9	43. Aufrechnung	27
13. Beweise	11	44. Vereinbarung betreffend die Einheit des Kontokorrents	27
14. Nachrichtenlosigkeit	11	45. Kündigung	27
15. Beanstandungen und Genehmigung	11	46. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen	28
16. Konditionen und Kosten	12	47. Gültigkeit	28
17. Fremdwährungen/Fremdwährungskonten	14	48. Reklamationen	28
18. Wechsel, Schecks und sonstige vergleichbare Instrumente	14	49. Geltendes Recht und Gerichtsstand	29
19. Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente	14		
20. Verfügungen von Börsen und Aufsichtsbehörden	15		
21. Depotobjekte	16		
22. Prüfung von Depotobjekten	16		
23. Versicherungen	16		
24. Aufbewahrung und Settlement	16		
25. Eintragung der Depotobjekte - «Nominee»	17		
26. Depotkonten - Finanzinstrumente	18		
27. Depotkonten - Edelmetalle	18		
28. Depotkonten - Bankdienstleistungen	18		

II. Ergänzende Bedingungen	30
A. Ergänzende Bedingungen für Zahlungsdienste	30
Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten	30
1. Geltungsbereich der ergänzenden Bedingungen für Zahlungsdienste	30
2. Begriffsbestimmungen	31
3. Allgemeine Vorschriften	32
4. Zahlungen im Inland (Luxemburg) und innerhalb des EWR	35
5. Echtzeitüberweisungen in Euro	39
6. Empfängerüberprüfung für SEPA-Überweisungen	40
7. Informationen	41
B. Ergänzende Bedingungen für e-Services	42
1. Geltungsbereich	42
2. Zugang zu elektronischen Diensten	42
3. Auftragserteilung	42
4. Unterzeichnung von Dokumenten	43
5. Verpflichtungen des Benutzers	43
6. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung	43
7. Sperrung des Zugangs	44
8. Ermächtigung und Übertragung von Befugnissen	44
9. Bankgeheimnis	44
10. Risiken bei Mitteilungen per Telefax	44
11. Risiken bei Mitteilungen per E-Mail	44
12. Spezifische Nutzungsbedingungen für VP Bank e-banking	45
13. Spezifische Nutzungsbedingung für den Professional Data Feed	46
14. Sicherheit im Internet	46
15. Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten	46
16. Elektronische Bankdokumente (e-Post)	46
17. Änderungen	47
18. Kündigung/Auflösung mit sofortiger Wirkung	47
19. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen	47
20. Salvatorische Klausel	47
21. Ausländische Rechtsordnungen	47
22. Ausschluss bestimmter Personen	47
Anhang: Zustimmungsbedürftiges Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing	48

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Durch die nachstehenden Bestimmungen wird die Geschäftsbeziehung zwischen der VP Bank (Luxembourg) SA, 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer RCS B29509 (nachfolgend: Bank) und ihren Kunden (nachfolgend: Kunde) insofern geregelt, als keine anderslautenden Vereinbarungen bestehen. Zur besseren Lesbarkeit werden diese Bestimmungen in «Basisbedingungen» und «Ergänzende Bedingungen» unterteilt. Gemeinsam bilden die Basisbedingungen und die Ergänzenden Bedingungen die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» der Bank. Soweit nicht anderweitig in den Ergänzenden Bedingungen geregelt, finden die Bestimmungen Regelungen der Basisbedingungen Anwendung. Im Fall von Widersprüchen zwischen den Basisbedingungen und den Ergänzenden Bedingungen, gehen die Ergänzenden Bedingungen vor. Zudem gelten für einzelne Geschäftsbereiche die einschlägigen Usancen am Luxemburger Standort.

Die einzig gültige Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die deutschsprachige Fassung. Bei Abweichungen der anderssprachigen Fassungen ist allein die deutschsprachige Fassung massgeblich.

I. Basisbedingungen

1. Einleitende Bedingungen

1.1. Zusätzlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegt die Vertragsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden den jeweils anwendbaren Rechtsbestimmungen.

1.2. Die Bank ist als Kreditinstitut unter luxemburgischem Recht zugelassen und unterliegt der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (Website: www.cssf.lu).

1.3. Die Bank ist Mitglied des luxemburgischen Einlagensicherungsfonds (Fonds de garantie des dépôts Luxembourg (FGDL)), durch den Einlagen der Kunden bei der Bank unter bestimmten gesetzlichen Bedingungen in Höhe von EUR 100'000 (hunderttausend Euro) pro Kunde im Fall der Unverfügbarkeit der Geldanlage geschützt werden. Nähere Informationen können dem «Informationsblatt Einlagensicherungsfonds» entnommen werden, welches die Bank dem Kunden gemäss den gesetzlichen Informationspflichten zur Verfügung stellt (siehe auch unter www.vpbank.com/lu_broschueren_de unter «Preise & Konditionen»).

1.4. Die Bank ist ebenfalls Mitglied des luxemburgischen Anlegerentschädigungssystems (Système d'indemnisation des investisseurs Luxembourg (SILL)), welches unter gewissen gesetzlichen Bedingungen eine Sicherung der Gelder und Anlagen von Kunden im Rahmen von Anlagetransaktionen in Höhe von maximal EUR 20'000 (zwanzigtausend Euro) für den Fall des Ausfalls der Bank zusichert. Ein Formular mit Informationen über die Anlegerentschädigung wird dem Kunden von der Bank auf Anfrage schriftlich zur Verfügung gestellt.

1.5. Jegliche Bezugnahme auf den Kunden umfasst bei natürlichen Personen auch deren Erben, Rechtsnachfolger und Zessionare.

2. Vertragsparteien/Vertragsdauer

Parteien der Geschäftsbeziehung sind der Kunde und die Bank. Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank werden in der Regel auf unbestimmte Zeit geschlossen und erlöschen nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden. An einer Geschäftsbeziehung mit der Bank können auch mehrere Kunden beteiligt sein.

Für Ansprüche der Bank aus solchen Geschäftsbeziehungen haften sämtliche Kunden solidarisch.

3. Informationen hinsichtlich des Kunden und seiner Vermögenswerte

3.1. Zum Zeitpunkt der Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit der Bank und während der Dauer einer solchen

Geschäftsbeziehung verpflichtet sich der Kunde, der Bank innerhalb eines angemessenen Zeitraums sämtliche Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, welche die Bank in ihrem freien Ermessen anfordern kann, insbesondere, aber nicht abschliessend, hinsichtlich der Erfüllung der von der Bank einzuhaltenden gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen sowie vertraglichen Verpflichtungen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich und in schriftlicher Form über sämtliche Änderungen seiner personenbezogenen Daten (einschliesslich Angaben zu Identität, Wohnsitz, Steuerdomizil, Staatsangehörigkeit, Gewährung oder Rückgabe einer US-Greencard beziehungsweise Gesellschaftssitz / eingetragenem Sitz und Registriernummer), seiner Rechtsfähigkeit oder seines Finanzprofils zu unterrichten. Der Kunde verpflichtet sich im Weiteren, die Bank unverzüglich und in schriftlicher Form über jegliches Ereignis zu unterrichten, das einen wesentlichen Einfluss auf seine Rechte und Pflichten haben könnte, wie zum Beispiel die Einleitung bzw. drohende Einleitung eines Insolvenz- oder Liquidationsverfahrens im Fall einer Fusion, eine Änderung der Rechtsform usw. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Kunden auch hinsichtlich der Personen, die dazu ermächtigt sind, ihn zu vertreten, sowie hinsichtlich des/der wirtschaftlich Berechtigten. Eine solche Verpflichtung besteht selbst dann, wenn die Änderungen in öffentlichen Registern erscheinen bzw. auf andere Art und Weise veröffentlicht werden.

Der Kunde verpflichtet sich ausserdem, die Bank unmittelbar schriftlich über jegliche Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse, einschliesslich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen, und seiner Anlageziele, einschliesslich seiner Risikotoleranz, betreffend, zu informieren. Ohne schriftliche Bestätigung seitens des Kunden kann der Bank nicht nachgewiesen werden, dass sie Kenntnis von einer solchen Änderung hatte. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von falschen, nicht mehr aktuellen, unvollständigen oder unrichtigen Informationen oder Daten. Gleiches gilt, wenn der Kunde Informationen oder Daten ganz oder teilweise verschweigt.

3.3. Falls die erforderlichen Dokumente nicht unverzüglich eingereicht werden, sich herausstellt, dass diese veraltet, unrichtig oder unvollständig sind, oder falls die Bank, nach freiem Ermessen, die eingereichten Dokumente zur Erfüllung ihrer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder vertraglichen Pflichten als ungeeignet oder nicht ausreichend erachtet, behält sich die Bank das Recht vor, nach ihrem Ermessen die Eröffnung eines Kontos zu verweigern. Falls zudem der Kunde im Lauf der Geschäftsbeziehung Informationen oder Dokumente, welche die Bank als notwendig erachtet, um ihren gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen und/oder vertraglichen Pflichten nachzukommen oder das Vertrauensverhältnis aufrechtzuerhalten, nicht

rechtzeitig, unrichtig oder unvollständig einreicht, behält sich die Bank das Recht vor, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Pflichten, das Konto des Kunden zu blockieren, auf dem Konto bestehende Positionen zu liquidieren und das Konto fristlos zu kündigen.

3.4. In Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen aus dem Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) und dem Automatischen Informationsaustausch in Steuersachen über Finanzkonten (AIA) sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen und anderen Vereinbarungen (z.B. dem Qualified-Intermediary-Vertrag (QI)) in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet/verpflichten sich der Kontoinhaber und/oder beherrschende Personen im Sinne der jeweiligen anzuwendenden Gesetze, der Bank den/die steuerlichen Wohnsitz(e) sowie die jeweilige(n) Steueridentifikationsnummer(n) sowie gegebenenfalls sonstige erforderliche Informationen mitzuteilen. Der Kunde erklärt sich hiermit ausdrücklich einverstanden, auf Anfrage der Bank ein Nachweisdokument als Beleg für die steuerliche Ansässigkeit einzureichen. Falls der Kunde eine US-Person im Sinne der vorgenannten Gesetze ist, muss der Kunde die Bank von dieser Eigenschaft unverzüglich in Kenntnis setzen und das US-Steuerformular W-9 mit seiner US-Steuernummer (TIN) vorlegen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Fall von meldepflichtigen Personen/Konten (z.B. US-meldepflichtiges Konto) im Sinne der vorgenannten Gesetze und Vereinbarungen verpflichtet sein kann, Dokumente und/oder Informationen, die mit der Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehen – beispielsweise zu Vermögenswerten, Transaktionen, Einkünften und/oder Erträgen des Kontoinhabers (und allfälliger wirtschaftlich berechtigter/beherrschenden Personen) – an jede relevante steuerrückbehaltende Zahl-/Clearing-/Verwahrstelle und/oder (Steuer-)Behörde (z.B. US-Steuerbehörde, Heimatsteuerbehörde des Kontoinhabers, Steuerbehörde des Domizillandes der Bank) weiterzuleiten. In dem Fall, dass der Bank Hinweise oder Indizien gemäss den vorgenannten Gesetzen vorliegen, die Zweifel an den von dem Kunden (und/oder von allfälligen wirtschaftlich berechtigten/beherrschenden Personen) gemachten Angaben aus Sicht der Bank begründen, insbesondere aber nicht abschliessend, in Bezug auf seine steuerliche Ansässigkeit, muss der Kunde der Bank auf erstes Anfordern seitens dieser unverzüglich einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Sollte der Kunde der Bank nicht die angeforderten Unterlagen bis spätestens 30 Tage nach Aufforderung zukommen lassen, behält sich die Bank das Recht vor, besagte Vermögenswerte gemäss Ziffer 3.3. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verkaufen und das Konto zu schliessen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Verkauf der betroffenen Vermögenswerte sowie die Schliessung des Kontos die Bank nicht von einer eventuellen Meldepflicht gegenüber den zuständigen Steuerbehörden befreit. Der Kontoinhaber verpflichtet sich ferner, der Bank

unverzüglich und auf eigene Initiative, spätestens aber innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eintritt von geänderten Umständen, eine schriftliche Mitteilung über die jeweiligen Änderungen zukommen zu lassen. Falls und solange die Bank Kenntnis über geänderte Umstände hat, die eine Melderrelevanz im Rahmen der Bestimmungen zu FATCA oder AIA begründen, und falls der Kontoinhaber diese neue Information, Dokumentation und/oder die Selbstzertifizierung bei der Bank nicht fristgerecht nach Kenntnisnahme der geänderten Umstände durch die Bank einreicht, stimmt der Kontoinhaber hiermit zu, dass die Bank das Konto als meldepflichtiges Konto / meldepflichtige Personenführt, verbunden mit allen entsprechenden Berichtspflichten. Wenn die Bank mangels hinreichender Angaben bezüglich der vorgenannten Meldepflichten nicht in der Lage ist, das Meldeverfahren gegenüber den lokalen und ausländischen Steuerbehörden ordnungsgemäss durchzuführen, kann die Bank gemäss der US-steuerrechtlichen Bestimmungen verpflichtet sein, zulasten des Kunden Strafsteuern von derzeit 30 Prozent auf meldepflichtige Zahlungen einzubehalten und an die US-Steuerbehörde abzuführen.

3.5. Die Bank weist den Kunden auf seine steuerrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften hin, denen er aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes unterliegt. Der Kunde erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt, sämtliche steuerrechtliche Verpflichtungen und Anforderungen zu erfüllen. Insbesondere muss der Kunde sicherstellen, dass jede Anweisung und jeder Auftrag, den er der Bank erteilt, damit im Einklang steht. Die Bank übernimmt keine Haftung für den Fall, dass der Kunde gegen geltende Rechtsvorschriften verstösst.

3.6. Die Bank ist berechtigt, sich auf die Richtigkeit der beim Kunden eingeholten Angaben zu verlassen, ausser es ist ihr bekannt oder müsste ihr bekannt sein, dass diese offensichtlich veraltet, unrichtig oder unvollständig sind. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls sich seine der Bank gegenüber gemachten Angaben ändern.

4. Sprachen

Im Verkehr mit dem Kunden kommuniziert die Bank grundsätzlich auf Deutsch und bietet dem Kunden Kundendokumente in deutscher Sprache an. Es liegt im Ermessen der Bank, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch oder Französisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutsch- und der fremdsprachigen Fassung gilt die deutschsprachige Fassung als rechtsverbindlich.

5. Dienstleistungsangebot

Die Bank informiert den Kunden gerne über die von der Bank angebotenen Dienstleistungen. Die Bank behält sich vor, diese Dienstleistungen jederzeit zu ändern.

6. Kontoarten/Verfügungsberechtigung

6.1 Nur die der Bank schriftlich bekannt gegebene Regelung der Verfügungsberechtigung gilt ihr gegenüber als verbindlich, und zwar bis zu einem bei der Bank eingegangenen schriftlichen Widerruf, ungeachtet gegebenenfalls anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Die nachstehenden Bestimmungen über Gemeinschaftskonten regeln das Rechtsverhältnis zwischen Kunden und Bank, unbeschadet eventuell zwischen den Konto- und Depotinhabern intern bestehender anderslautender Vereinbarungen.

6.2. Bei Gemeinschaftskonten mit Einzelverfügungsberechtigung («Oder-Konten») ist jeder Kunde einzeln berechtigt, über die deponierten Wertpapiere und die verfügbaren Kontoguthaben zu verfügen, insbesondere Vermögenswerte abzuheben und das Konto aus eigener Initiative und ohne Einschränkung zu belasten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten in jeglicher Form. Jeder Kunde ist für sämtliche Informationen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung, auch hinsichtlich der davon betroffenen Personen, auskunftsberechtigt. Ferner ist jeder einzelne Kunde berechtigt, Kredite aufzunehmen, Weisungen und Bevollmächtigungen aller Art zu erteilen und zu widerrufen sowie Dritten Vollmachten zu erteilen.

Sämtliche Kunden eines Gemeinschaftskontos sind der Bank für sämtliche Verpflichtungen aus der Geschäftsbeziehung solidarisch/gesamtschuldnerisch haftbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen zu verlangen, dass für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung die Zustimmung der anderen Kunden eingeholt wird.

Die Einzelverfügungs-/Einzelverpflichtungsbefugnis bleibt durch den Tod oder den Verlust der Handlungsfähigkeit eines oder mehrerer Kontoinhaber unberührt bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs oder der schriftlichen Kündigung durch einen Kontoinhaber oder durch die Erben des verstorbenen Kontoinhabers.

6.3. Bei Gemeinschaftskonten mit Kollektivverfügungsberechtigung («Und-Konten») muss über die auf dem Konto verfügbaren Vermögenswerte immer gemeinsam verfügt werden. Dies gilt insbesondere für Kontobelastungen, Kontobezüge, Geldüberweisungen und Bevollmächtigungen aller Art sowie für Vollmachten an Dritte.

Im Fall des Todes eines Kunden treten seine Erben in die Rechte des verstorbenen Kunden ein. Die übrigen Kunden

können über die Vermögenswerte auf dem Guthaben-/Depotkonto nur mit Zustimmung der Erben des verstorbenen Kunden verfügen. Jeder Kunde und jeder Erbe eines Kunden ist berechtigt, eine erteilte Vollmacht zu widerrufen.

6.4. Erteilt der Kunde Dritten eine Vollmacht, insbesondere hinsichtlich der Verfügungsberechtigung über Vermögenswerte, sind grundsätzlich die Formulare der Bank zu benutzen. Die Bank kann nach eigenem Ermessen auf dieses Erfordernis verzichten, ist aber nicht dazu verpflichtet.

7. Legitimationsprüfung

7.1. Die Bank verpflichtet sich zur gewissenhaften Prüfung der Verfügungsberechtigung. Unter anderem kann sie hierzu Unterschriften des Kunden bzw. allfälliger Bevollmächtigter mit den ihr vorliegenden Unterschriftenmustern vergleichen. Zu diesem Zweck ist die Bank insbesondere berechtigt, beweiskräftige Dokumente zu verlangen. Die Bank kann zudem die Beglaubigung der Unterschriften verlangen.

7.2. Die Bank haftet nicht für den betrügerischen Gebrauch (z.B. Fälschung) der handschriftlichen bzw. elektronischen Unterschrift des Kunden, unabhängig davon, ob die Unterschrift echt oder gefälscht ist. Die gleiche Bestimmung wendet sich auch auf Unterschriften von Personen an, welche berechtigt sind, Geschäfte auf Rechnung des Kunden vorzunehmen (z.B. Personen, welchen der Kunde eine allgemeine Vollmacht für das Konto erteilt hat). Sofern die Bank die betrügerische Verwendung der echten oder gefälschten Unterschrift auf Dokumenten (z.B. Aufträgen, Schecks und anderen Wertschriften) nicht erkennt und auf der Grundlage solcher Unterlagen Geschäfte ausführt, gilt, dass die Bank ein gültiges Geschäft auf Anweisung der tatsächlichen Kunden ausgeführt hat und von jeglicher Haftung befreit ist.

Die Bank hat in einem solchen Fall eine gültige Zahlung («paiement») im Sinne von Artikel 1239 des Luxemburger Zivilgesetzbuchs (Code Civil) ausgeführt und ist insbesondere von der Pflicht zur Rückerstattung jeglicher aufgrund der besagten betrügerischen Verwendung solcher Dokumente veruntreuten Vermögenswerte befreit. Die Bank haftet nur im Fall von grober Fahrlässigkeit bei der Überprüfung solcher Dokumente.

7.3. Der Kunde verpflichtet sich, sicherzustellen, dass unbefugte Dritte zu den ihm von der Bank zugestellten technischen Hilfsmitteln, die den Zugriff auf sein Konto ermöglichen, keinen Zugang erhalten. Er ist nicht ermächtigt, seine vertraulichen und persönlichen Passwörter und Codes Dritten mitzuteilen. Für Bevollmächtigte gelten dieselben Verpflichtungen.

8. Fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den Schaden, der aus einer fehlenden oder eingeschränkten Handlungsfähigkeit seiner Person oder bevollmächtigter Dritter entsteht, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Der Kunde stellt sicher, dass seine fehlende oder eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Bank unverzüglich mitgeteilt wird, sei es durch ihn selbst oder durch einen Dritten (z.B. seinen Vertreter oder sein Umfeld). Die Bank kann je nach den Umständen im Einzelfall nach eigenem Ermessen Sicherheitsvorkehrungen (insbesondere eine Kontosperrung) treffen. Dies kann insbesondere im Falle eines richterlichen Urteils oder der Verfügung einer Behörde betreffend Entzug bzw. Beschränkung der Handlungsfähigkeit nötig sein.

9. Ausführung von Aufträgen / Abklärungsvorbehalt

9.1 Aufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Die Bearbeitung von Aufträgen betreffend Finanzinstrumente erfolgt gemäss den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vorschriften und gemäss den jeweils gültigen «Grundsätzen zur Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)». Zur Ausführung von Aufträgen, welche der Bank telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder auf andere elektronische Art übermittelt werden, ist die Bank vorbehaltlich einer speziellen, schriftlichen Vereinbarung nicht verpflichtet.

Die Bank weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass im Fall, dass der Kunde die zur Beurteilung der Angemessenheit erforderlichen Angaben zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich nicht oder nur unzureichend macht, die Bank nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für den Kunden angemessen ist.

Des Weiteren weist die Bank den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass sie hinsichtlich der Ausführung und/oder der Annahme und Übermittlung von vom Kunden veranlassten Aufträgen, die sich auf die folgenden nichtkomplexen Finanzinstrumente beziehen, nicht verpflichtet ist, eine Angemessenheitsprüfung durchzuführen (sogenannter «Execution Only»-Fall), und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen regulatorischen sogenannten «Wohlverhaltensregeln» kommt:

- Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem multilateralen Handelssystem (Multilateral Trading Facilities – MTF) zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen,

die keine OGAW sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;

- Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittlandes oder in einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
- Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 genannten strukturierten OGAW;
- strukturierte Einlagen mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
- andere nichtkomplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes.

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

Die Haftung der Bank für Nichtausführung, mangelhafte Ausführung oder verspätete Ausführung von ordnungsgemäss erteilten Aufträgen wird auf die fristgerechte Verzinsung (Zinsausfall) beschränkt.

Benötigt die Bank zur Ausführung eines Kundenauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Kunden einholen – sei dies, weil der Kunde eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit –, so kann die Bank zum Schutz des Kunden davon absehen, den Auftrag auszuführen. Der Kunde trägt in jedem Fall das Risiko eines unklar formulierten, unvollständigen oder fehlerhaften Auftrags.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. keine benutzbare Kreditlimite vorhanden ist. Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen allfällig unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Für die verzögerte oder unterbliebene Ausführung von Aufträgen, welche im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. der Durchführung einer Angemessenheitsprüfung, Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei etc.) oder im Zusammenhang mit einer Risikoabwägung der Bank (z.B. bei Wirtschaftssanktionen) stehen, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

9.2. Die Bank behält sich ausdrücklich das Recht vor, Bargeldabhebungen, Barsaldierungen und andere Transaktionen wie zum Beispiel physische Titellieferungen oder physische Edelmetallaushändigungen, welche die dokumentarische Spur («Paper-Trail») unterbrechen und/oder über den Betrag von EUR 50'000 (fünzigtausend Euro) hinausgehen, nicht auszuführen, insbesondere wenn der Kunde ihr nicht die geeigneten Erläuterungen und Begründungen betreffend eine solche Transaktion gibt. In diesem Fall vereinbaren der Kunde und die Bank, dass die Bank über das Recht verfügt, sich durch ein anderes Zahlungsmittel als Bargeldabhebungen oder eine der oben angeführten Transaktionen von ihrer Rückzahlungspflicht zu befreien, beispielsweise via Banküberweisung, vorausgesetzt, diese erfolgt in ein Land, das dem Anwendungsbereich des automatischen Informationsaustausches (AIA) gemäss OECD-Standard unterliegt, oder via Verrechnungsscheck. Es wird im Weiteren auf die Bestimmungen in Ziffer 10.2. verwiesen. Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf das Kundenkonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank das Recht vor, dem Kundenkonto ohne Zustimmung des Kunden einen gutgeschriebenen Betrag rückzubelasten, wenn eine Verbuchung unrechtmässig, insbesondere irrtümlich, fehlerhaft oder gesetzeswidrig erfolgt ist. Sie informiert den Kunden in angemessener Frist über die Rückbelastung.

9.3. Sofern die Bank im Rahmen der Ausführung von Geschäften des Kunden Dienstleistungen Dritter in Anspruch nimmt, ist der Kunde an die zwischen der Bank und diesen Dritten geltenden Handelsusancen, allgemeinen Vertragsbedingungen und besonders vereinbarten Bedingungen sowie die Bedingungen, die diese Dritten zum Beispiel bei Geschäften an geregelten Märkten im Ausland und bei Zuhilfenahme von MTF oder organisierten Handelssystemen (Organised Trading Facilities – OTF) verpflichten, in demselben Masse gebunden wie die Bank und der jeweilige Dritte. Sofern die Bank Dritte zur Ausführung von Aufträgen bestellt, beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Einweisung dieser Dritten.

9.4. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausführung von Aufträgen, die ihr von einem Bevollmächtigten des Kunden gegeben werden, aus Gründen, die sich ausschliesslich auf den Bevollmächtigten selbst beziehen, in der gleichen Weise zu verweigern, als würden besagte Aufträge direkt vom Kunden selbst stammen.

10. Überweisung und Abhebung von Vermögenswerten

10.1. Die Bank behält sich im Hinblick auf sämtliche Zahlungs-, Überweisungs- und Verfügungsanweisungen

das Recht vor, den geeigneten Ausführungsort und das geeignete Ausführungsverfahren für das jeweilige Geschäft (Barzahlung, Überweisung, Übertragungen/Transfers, Schecks und andere bankübliche Zahlungsmethoden) zu bestimmen.

10.2. Für jegliche Abhebungen von Bargeld, Finanzinstrumenten oder Edelmetallen muss der Bank stets zwingend eine angemessene Vorankündigung gegeben werden, wobei für die Abhebung von Bargeld im Gesamtgegenwert von EUR 10'000 und mehr pro Tag sowie für die Abhebung von Bargeld in Nichteurobeträgen unabhängig von der Betragshöhe der jeweiligen Abhebung der Bank die Abhebung spätestens bis zwei (2) Bankgeschäftstage vor dem Tag der gewünschten Abhebung bis spätestens 12 Uhr mittags angekündigt werden muss. Es wird im Weiteren auf die Bestimmungen in Ziffer 9.2. verwiesen.

11. Übermittlungsfehler

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und weiteren elektronischen sowie anderen Übermittlungsarten, Kurier- oder Transportdiensten – namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnisse, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen – entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein grobes Verschulden trifft. Bei eventuellen Forderungen Dritter aufgrund von Übermittlungsfehlern verpflichtet sich der Kunde, die Bank auf erste Aufforderung hin schad- und klaglos zu halten.

12. Mitteilungen zwischen Kunde und Bank

12.1. Jegliche Mitteilungen des Kunden an die Bank bedürfen der Schriftform, es sei denn, der Kunde wählt in der Kontoeröffnungsdokumentation ein oder mehrere andere Kommunikationsmittel für die Auftragserteilung an die Bank wie zum Beispiel Telefon, Telefax, E-Mail oder e-banking. Indem entsprechende Kommunikationsmittel zwischen dem Kunden und der Bank vereinbart werden, ermächtigt der Kunde die Bank, Kundenaufträge, welche die Bank anhand solcher Kommunikationsmittel vom Kunden oder seinem Bevollmächtigten erhält, auszuführen, den Kunden oder seinen Bevollmächtigten anhand solcher Kommunikationsmittel zu kontaktieren und ihm jegliche Benachrichtigung oder Bestätigung anhand solcher Kommunikationsmittel zu übersenden. Die Bank behält sich das Recht vor, ohne hierzu verpflichtet zu sein, eine telefonische Bestätigung von Anweisungen, welche schriftlich erteilt wurden, einzufordern, bevor sie solche Anweisungen ausführt. Des Weiteren behält sich die Bank das Recht vor, trotz der Wahl alternativer Kommunikationsmittel gemäss Satz 1 dieser Ziffer (wie z.B. Telefon, Telefax, E-Mail oder e-banking) durch den Kunden, die Vorlage eines schriftlichen Auftrags im Original zu verlangen.

Hat der Kunde einen von ihm abweichenden Korrespondenzadressaten oder eine von seiner Domiziladresse abweichende Korrespondenzadresse angegeben, gilt der Empfänger als Empfangsbevollmächtigter des Kunden. Der Versand an diesen Empfangsbevollmächtigten gilt als Versand an den Kunden. Ungeachtet des vorstehenden Satzes behält sich die Bank das Recht vor, ohne dazu verpflichtet zu sein, dem Kunden Korrespondenz an seine Korrespondenzadresse bzw. Domiziladresse zu schicken.

12.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank dem Kunden Informationen in Papierform (z.B. Kontoauszüge), über die Website der Bank oder in einem anderen zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Format (z.B. E-Mail, e-banking) bereitstellen kann. Im Fall, dass die Informationen dem Kunden über die Website der Bank bereitgestellt werden, informiert die Bank den Kunden durch einen entsprechenden Verweis in einem ihrer Dokumente (z.B. Kontoauszüge) bzw. in einem anderen zwischen der Bank und dem Kunden vereinbarten Format über die Einstellung der betreffenden Informationen auf der Website der Bank. Die Bank stellt darüber hinaus dem Kunden alle Informationen jederzeit auf Anfrage schriftlich zu. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass ein auf seinem Kontoauszug eingefügter Verweis auf die Website der Bank ausreicht, um ihn über Änderungen der Informationen in Kenntnis zu setzen.

12.3 Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie gemäss den vom Kunden festgelegten Versandbestimmungen bzw. via e-post an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse - oder aus wichtigem Grund (z.B. bei Unzustellbarkeit) an eine davon abweichende Adresse - verschickt bzw. zu seiner Verfügung gehalten werden. Als Zeitpunkt des Versandes gilt das Datum der sich im Besitz der Bank befindlichen Kopien oder Versanddokumentationen (z.B. Versandliste). Der Nachweis über die Versendung (einschliesslich des entsprechenden Versanddatums) der Korrespondenz an den jeweiligen Kunden wird durch die Vorlage durch die Bank einer gedruckten bzw. in einer elektronischen Datenbank gespeicherten Kopie der Korrespondenz bzw. einer anderen Aufzeichnung über den Versand erbracht. Im Fall von Übermittlungen per Telefax bildet der Sendebericht des Faxgeräts der Bank den urkundlichen Beweis der Versendung der Unterlagen seitens der Bank und deren Eingang beim Kunden.

12.4. Die Bank übernimmt keinerlei Haftung für sich aus jeglichen Kommunikationsmitteln ergebende Risiken oder Schäden (einschliesslich gewöhnlichen Postversands, Expressbote, Telefax, Telefon, E-Mail-Versand). Solche Risiken umfassen zum Beispiel Fälschung, unvollständige Übermittlung, Abfangen/Abhören und Missbrauch durch unbefugte Dritte, Irrtümer, Missverständnisse, technische Defekte und Verzögerungen.

12.5. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann die Bank die an den Kunden von der Bank gerichtete Korrespondenz (Schreiben, Kontenübersichten und -auszüge, Bankbenachrichtigungen, Warnhinweise hinsichtlich der Nichteignung einer Transaktion usw.) in ihren Geschäftsräumen aufbewahren und diese Akte als «Selbstabholung von Sendungen» dem Kunden in Papier- oder elektronischer Form (welche nur auf Wunsch des Kunden ausgedruckt wird) zur Verfügung stellen. Der Kunde erkennt an, dass die Bank ihre Nachweis- und Zustellungspflichten dadurch erfüllt, dass sie die Korrespondenz lediglich als «Selbstabholung von Sendungen» zur Verfügung stellt, und übernimmt alle Risiken sowie die Haftung für Schäden, die aus der Zurückbehaltung seiner Korrespondenzen erwachsen können. Für die Dokumente, die auf diese Weise banklagernd aufbewahrt werden, gilt, dass sie dem Kunden an dem Bankgeschäftstag zugestellt und übergeben wurden, der dem auf den Dokumenten vermerkten Tag folgt. Die Bank behält sich jedoch das Recht vor, den Kunden unter Verwendung aller verfügbaren Mittel (einschliesslich der Übersendung von Kontoauszügen und sonstiger Korrespondenz an die Adresse des Kunden) direkt zu kontaktieren, unter anderem wenn die Bank dazu gesetzlich verpflichtet ist oder wenn die Bank dies als dringend, notwendig oder ratsam erachtet, ohne dass die Bank dafür haftbar gemacht werden kann. Der Kunde ist diesbezüglich verpflichtet, regelmässig und mindestens einmal im Jahr seine banklagernde Post abzuholen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank verpflichtet ist, ihm mindestens einmal jährlich die periodischen Auszüge, insbesondere Konto- und Vermögensauszüge, zur Kenntnis zu bringen. Sofern der Kunde die periodischen Auszüge nicht bis und mit 15. März des jeweiligen Folgejahres persönlich abgeholt hat oder sich diese postalisch zustellen liess, wird die Bank diese per Post kostenpflichtig an seine Domiziladresse versenden. Der Kunde kann nicht geltend machen, dass er den Inhalt der Korrespondenz und der Informationen, die ihm in Form der Banklagerung zugestellt wurden, nicht kennt, weil er die bankgelagerte und zu seiner Verfügung gehaltene Post nicht überprüft und gelesen hat.

Die Mitarbeitenden der Bank sind überdies berechtigt, zur Vorbereitung eines Gesprächs mit dem Kunden Einsicht in die bei der Bank zur Selbstabholung vorgehaltene Korrespondenz des Kunden zu nehmen.

12.6. Die Bank ist berechtigt, ohne hierzu verpflichtet zu sein, dem Kunden Informationen bezüglich Finanzrecherchen, Finanzlösungen sowie neuer, von der Bank angebotener Produkte und Dienstleistungen zuzusenden. Solche Informationen stellen keine Beratung zu Anlagen dar.

13. Beweise

13.1. Von der Bank erstellte Dokumente, wie zum Beispiel Aufzeichnungen und Belege, gelten als anerkannte Beweismittel und genügen als Beweis unter anderem für Mitteilungen und Anweisungen des Kunden sowie dafür, dass die in solchen Unterlagen erwähnten Geschäfte je-weils den Anweisungen des Kunden entsprechend ausgeführt wurden.

13.2. Von der Bank auf Grundlage von Originaldokumenten erstellte Computeraufzeichnungen sowie sonstige Datenträger oder mikrografische Reproduktionen besitzen die gleiche Beweiskraft wie ein schriftlich gefasstes Originaldokument. E-Mails und Telefaxschreiben haben ebenfalls die gleiche Beweiskraft wie schriftlich gefasste Dokumente.

13.3. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bank Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation aufzeichnet bzw. speichert und stimmt dem zu. Die Bank ist u.a. dazu verpflichtet, elektronische Kommunikation mit dem Kunden, welche zu Geschäften führt oder führen kann, aufzuzeichnen. Dies gilt insbesondere, wenn die Bank vom Kunden Aufträge betreffend Finanzinstrumente annimmt, übermittelt und/ oder ausführt. Diese Aufzeichnungen können von der Bank als Beweis im Rahmen von Streitigkeiten benutzt werden. Insbesondere kann der zur Aufnahme von Telefongesprächen und der elektronischen Kommunikation verwendete Datenträger bei Rechtsstreitigkeiten herangezogen werden und besitzt dieselbe Beweiskraft wie in Schriftform gefasste Unterlagen. Die Aufzeichnungen werden für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung und darüber hinaus bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufbewahrt. Der Kunde hat das Recht, Kopien der seine Geschäftsbeziehung mit der Bank angehenden Aufzeichnungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzusehen.

13.4. In Abweichung von Artikel 1341 des luxemburgischen Zivilgesetzbuchs (Code Civil) vereinbaren der Kunde und die Bank ausdrücklich, dass die Bank zum Beweis ihrer Behauptungen (einschliesslich telefonisch erhaltener Aufträge) sämtliche in Handelssachen zulässigen Mittel, wie etwa Zeugenaussagen oder eidesstattliche Versicherungen (Affidavits), heranziehen kann.

14. Nachrichtenlosigkeit

14.1. Der Kunde sorgt dafür, dass der Kontakt zur Bank nicht abbricht und dass seine Vermögenswerte nicht nachrichtenlos werden. Die Bank empfiehlt dem Kunden diesbezüglich, eine oder mehrere bevollmächtigte Personen als Kontaktpersonen zu bezeichnen.

14.2. Bricht der Kontakt zur Bank ab, gilt die Geschäftsbeziehung als nachrichtenlos und die Bank versucht, die

neue Adresse oder sonstige Kontaktdaten mit der gebotenen Sorgfalt und mit angemessenem Aufwand in Erfahrung zu bringen, um den Kunden zu kontaktieren. Die Bank ist insbesondere berechtigt, diesbezügliche Korrespondenz an die letzte bekannte Domiziladresse des Kunden zu senden. Adressnachforschungen wie auch die besondere Behandlung und Überwachung von nachrichtenlosen Vermögenswerten sind kostenpflichtig.

15. Beanstandungen und Genehmigung

15.1. In der Regel ist der Kunde dafür verantwortlich, sich nach den Fortschritten bei der Ausführung seiner Anweisungen zu erkundigen.

15.2. Will der Kunde Bestätigungen für ausgeführte Aufträge, Konto-, Depotauszüge oder andere Mitteilungen der Bank beanstanden, muss dies sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen geschehen. Vorbehalten bleibt eine von der Bank im Einzelfall ausdrücklich mitgeteilte Frist. Nach Ablauf dieser Fristen gelten die Mitteilungen als angenommen und genehmigt. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Konto- oder Depotauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank ein.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass offensichtliche Irrtümer seitens der Bank auch nach Ablauf der Reklamationsfrist ohne vorgängige Rücksprache mit dem Kunden korrigiert werden.

15.3. Die Bewertung der auf dem Konto gehaltenen Vermögenswerte, wie in den betreffenden Unterlagen und Kontoauszügen angegeben, ist lediglich indikativ und darf nicht als Bestätigung durch die Bank bzw. als der präzise finanzielle Wert der jeweiligen Vermögenswerte verstanden werden. Alle Bankauszüge werden vorbehaltlich von Fehlern bzw. Unterlassungen bei der Berechnung oder dem Eingang von Geldern erstellt.

15.4. Die Bank ist ermächtigt, jegliche von ihr verursachten Fehler durch eine Umbuchung in ihren Büchern zu beheben, selbst wenn der Kontosaldo bereits ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt wurde. Gleichermassen ist die Bank bei versehentlicher zweifacher Ausführung eines Überweisungsauftrags ermächtigt, diesen Fehler – nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung – zu beheben. Der Kunde ist demnach zur Rückerstattung/Rückgabe der betroffenen Gelder oder Vermögenswerte verpflichtet und kann der Aufforderung von der Bank zur Erstattung bzw. Rückgabe nicht entgegenhalten, dass er die irrtümlich seinem Konto gutgeschriebenen Vermögenswerte bereits veräussert hat bzw. dass er gutgläubig davon ausgehen konnte, dass er an den Vermögenswerten berechtigt sei.

15.5. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass im Rahmen der Ausführung von Aufträgen verschiedene Dokumente (nachfolgend: Auftragsdokumente) unterschrieben werden müssen. Infolgedessen ist sich der Kunde bewusst und akzeptiert, dass er (a) die Bank, sobald er dieser einen Auftrag (das zum Kauf / zur Zeichnung oder zum Verkauf/Einzug) erteilt, ausdrücklich ermächtigt, alle relevanten Auftragsdokumente auf Rechnung des Kunden zu unterschreiben oder von einer mit der Bank verbundenen Einheit unterschreiben zu lassen, und dass (b) diese durch die Bank oder eine mit der Bank verbundenen Einheit zu unterschreibenden Auftragsdokumente für den Kunden verbindlich sein werden. Der Kunde ist sich bewusst und akzeptiert, dass, gemäss den Auftragsdokumenten, dem auf die Auftragsausführung anwendbaren Recht (gegebenenfalls einschliesslich des auf die eventuellen mit der Auftragsausführung befassten Zwischenhändlers oder des auf das betroffene Ausführungssystem anwendbaren Rechts) oder kraft gerichtlicher Entscheidung ein Rückabwicklungsrecht (auch «Claw-back» - das heisst, das Recht, die Rückerstattung des an eine Person gezahlten Geldbetrags oder die Rückgabe des übertragenen Eigentums zu verlangen, etwa im Fall einer Rücknahme des betreffenden Geldbetrags oder des betreffenden Eigentums) zum Vorteil bestimmter mit der Auftragsausführung befasster Personen (insbesondere der Gegenpartei des betroffenen Geschäfts) oder jedes anderen zur Einziehung des Rückabwicklungsbetrags berechtigten Dritten oder jeder anderen hierzu berechtigten Instanz (als Einzelner: der Gesuchsteller, gemeinschaftlich: die Gesuchsteller) bestehen kann.

Für diesen Fall ermächtigt der Kunde hiermit ausdrücklich die Bank und jede andere mit der Bank verbundene Einheit, den Gesamt- oder Teilbetrag des Geldes oder die Gesamtheit oder Teile des Eigentums auf dem Konto zu sperren, sofern die Bank oder eine andere mit der Bank verbundene Einheit dies auf Anfrage des sich auf das Rückabwicklungsrecht stützenden Gesuchstellers als angemessen erachtet. Diesbezüglich hat die Bank oder die mit der Bank verbundene Einheit keinerlei Verpflichtung, eine vorherige Legitimationsprüfung der Anfrage des Gesuchstellers durchzuführen, unabhängig von der Begründung, auf welche sich besagte Anfrage stützt.

Die Bank setzt den Kunden nach bestem Wissen von der vorgenannten Sperrung in Kenntnis, und zwar, sofern dies möglich ist, noch bevor die Sperrung erfolgt. Während der Zeit, in der das betreffende Geld oder Eigentum gesperrt ist, willigt der Kunde ein und verpflichtet sich, wo anwendbar, sein Konto der Bank oder jeder anderen mit der Bank verbundenen Einheit offen zu halten. Sofern die Bank oder jede andere mit der Bank verbundene Einheit solche Erträge auf dem Konto des Kontoinhabers nicht gesperrt hat und der oder die Gesuchsteller die Bank oder die mit der Bank verbundene Einheit zur Rückerstattung

des Geldes oder der Rückgabe des Eigentums an den Gesuchsteller oder an eine andere zur Einziehung des Rückgabebetrags berechnigte Einheit auffordert, willigt der Kontoinhaber der unverzüglichen Rückerstattung zuzüglich Zinsen zum Marktkurs an die Bank oder die mit der Bank verbundene Einheit zu. Ungeachtet dessen, ist die Bank oder eine mit der Bank verbundene Einheit hiermit ermächtigt, ohne vorherige Ankündigung vom Konto des Kunden solche Gelder oder Vermögenswerte einzuziehen, die an den Gesuchsteller oder an eine andere zur Einziehung des Rückgabebetrags berechnigte Einheit zurückzuerstatten bzw. zurückzugeben sind. Sollte der Kunde sein Konto bei der Bank schliessen und sollte eine Anfrage des Gesuchstellers oder jedes anderen berechtigten Dritten oder jeder anderen hierzu berechtigten Instanz gestellt werden, ihm/ihr oder einer anderen zur Einziehung des Rückabwicklungsbetrags berechtigten Einheit, von jener erhaltenes Geld oder anderweitiges Eigentum im Rahmen der Rücknahme zurückzuerstatten bzw. zurückzugeben, willigt der Kontoinhaber ein und verpflichtet sich, dies unverzüglich der Bank oder jeder anderen mit der Bank verbundenen Einheit zurückzuerstatten, ungeachtet dessen, ob die Anfrage des Gesuchstellers oder des berechtigten Dritten oder der berechtigten Instanz vor oder nach der Kontoschliessung gestellt wurde. Es ist ausschliesslich der Kunde, der dafür verantwortlich ist, die betroffene Anfrage des Gesuchstellers, des berechtigten Dritten oder der berechtigten Instanz zu bestreiten, sollte der Kunde besagte Anfrage als unrechtmässig ansehen. Die Bank trifft keinerlei Verpflichtung, eine derartige Anfrage zu bestreiten.

16. Konditionen und Kosten

16.1. Der Kunde verpflichtet sich, gemäss der jeweils aktuellen Kommissionen- und Gebührenregelung bzw. gemäss den vereinbarten Sonderbedingungen, sämtliche Zinsen, Gebühren, Kosten und sonstige fällige Beträge sowie alle der Bank, ihren Korrespondenzbanken oder Drittparteien auf Rechnung des Kunden entstandenen Kosten, unter anderem für die Betreuung des Kontos, die Verwahrung von Vermögenswerten und die Ausführung von Geschäften, an die Bank zu zahlen. Im Fall von Rechtsstreitigkeiten zwischen der Bank und dem Kunden trägt der Kunde sämtliche Gebühren und Rechtskosten (einschliesslich Anwaltskosten). Jegliche Zinsen, Gebühren, Kosten und Kommissionen, die in der Kommissionen- und Gebührenregelung erwähnt werden, werden ohne Angabe der Mehrwertsteuer oder sonstiger Steuern angegeben, es sei denn, dies wird in dem entsprechenden Dokument ausdrücklich erwähnt.

16.2. Die jeweils geltende Kommissionen- und Gebührenregelung der Bank wird dem Kunden von der Bank zu Beginn der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellt. Die Bank behält sich das Recht vor, die für den Kunden

geltenden Zinssätze, Gebühren und sonstigen Kosten jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern bzw. neue Gebühren einzuführen. Die jeweils gültige Kommissionen- und Gebührenregelung wird dem Kunden von der Bank auf angemessene Weise gemäss Artikel 12.2. bekannt gegeben. Der Kunde sollte sich bei der Bank grundsätzlich vorab über die geltenden Gebühren für ein geplantes Geschäft erkundigen. Die aktuellen Zinssätze, Gebühren und Kommissionen können den jeweils veröffentlichten Gebührenverzeichnissen/Produkt-Factsheets auf der Website der Bank (www.vpbank.com/lu_broschueren_de unter «Preise & Konditionen» entnommen werden). Durch den Abschluss von Geschäften mit der Bank erklärt sich der Kunde mit der jeweils gültigen Kommissionen- und Gebührenregelung einverstanden.

Die Bank ist verpflichtet, dem Kunden die Kosten und Nebenkosten sowohl der Wertpapierdienstleistungen als auch der Wertpapiernebenleistungen (Dienstleistungskosten) vorab (ex ante) offenzulegen. Sofern die Kosten der Bank nicht genau bekannt sind, werden diese auf der Basis von Schätzungen offengelegt. Bei Vermögensverwaltungsmandaten erfolgt die Offenlegung auf Dienstleistungsebene. Bei der Ausführung «Execution Only» oder als beratungsfreies Geschäft sowie bei Anlageberatungsmandaten legt die Bank die Kosten transaktionsbezogen offen. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, insbesondere wenn der Kunde als professioneller Kunde klassiert ist, kann die Bank die Offenlegung in verallgemeinerter und standardisierter Form vornehmen. Der nichtprofessionelle Kunde kann anstelle einer transaktionsbezogenen Kostenoffenlegung ebenfalls einen verallgemeinerten und standardisierten Kostenausweis erhalten, sofern er bestimmte Voraussetzungen erfüllt und dies ausdrücklich wünscht.

16.3. Der Kunde ermächtigt die Bank, sein Konto automatisch mit den der Bank jeweils geschuldeten Beträgen zu belasten (sowohl mit Gebühren und sonstigen Kosten der Bank als auch mit Gebühren und sonstigen Kosten von Dritten, zum Beispiel ihrer Korrespondenzbanken und Broker). Sofern nichts anderes vereinbart wird, belastet die Bank Sollzinsen, Gebühren und Kosten vierteljährlich. Soweit anwendbar, erfolgt auch die Gutschrift von Habenzinsen vierteljährlich. Allfällige Steuern und Abgaben, welche bei oder von der Bank erhoben werden bzw. welche die Bank aufgrund von nationalem oder supranationalem (z.B. EU-) Recht sowie aufgrund von Staatsverträgen oder aufgrund von vertraglichen Vereinbarungen mit ausländischen Stellen einbehalten muss, gehen zulasten des Kunden bzw. können an den Kunden weiterbelastet werden. Für Auslagen sowie aussergewöhnliche Bemühungen und Kosten (z.B. in Zusammenhang mit Compliance-Abklärungen, Betreibungs-, Insolvenz-, Amtshilfe-, Rechtshilfe-, Offenlegungs- und anderen Verfahren, Depotverwaltungsaufgaben sowie Recherchen) kann die Bank Mehraufwendungen verrechnen.

16.4. Die Bank weist den Kunden darauf hin, dass er unter bestimmten Umständen mit anderen Kosten, einschliesslich Steuern, in Bezug auf Finanzinstrumente und Wertpapierdienstleistungen belastet wird, die nicht über die Bank bezahlt werden bzw. von ihr in Rechnung gestellt werden. Die Bank weist den Kunden weiter darauf hin, dass der Kunde aufgrund seiner Nationalität und seines Wohnsitzes/Geschäftssitzes bestimmten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten (insbesondere FATCA) persönlich unterliegt. Die Pflichten des Kunden umfassen insbesondere die Einhaltung von auf ihn anwendbaren steuerrechtlichen Bestimmungen, das Einreichen von Steuererklärungen und, in allgemeiner Hinsicht, die Gewährleistung, dass jegliches Geschäft, dessen Ausführung der Kunde von der Bank verlangt, im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen ist. Falls erforderlich, muss der Kunde einen auf steuerliche Fragen spezialisierten Rechtsanwalt und/oder Berater im Land seines eingetragenen Wohnsitzes/Geschäftssitzes konsultieren. Die Bank ist nicht verpflichtet, behält sich aber das Recht vor, das Vorhandensein und die Einhaltung dieser gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Regeln zu überprüfen. Der Kunde erklärt, dass dies seine persönliche Angelegenheit ist, und entbindet die Bank von jeglicher Haftung, falls er seinen persönlichen Pflichten nicht nachkommt. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde, der Bank, entweder auf eigene Initiative oder auf Anfrage der Bank, zu bestätigen, dass er alle auf ihn anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen (und insbesondere steuerrechtlichen) Bestimmungen jederzeit eingehalten hat und weiterhin einhält und dass jegliches Geschäft, dessen Ausführung der Kunde von der Bank verlangt, im Einklang mit den jeweils anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen ist. Kommt der Kunde einer Anforderung der Bank diesbezüglich nicht oder nur ungenügend nach, so ist die Bank berechtigt, die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Formalitäten zu kündigen.

16.5. Der Kunde bezahlt bzw. erstattet der Bank jegliche Steuern, Abgaben und Gebühren, die von der Bank entrichtet werden bzw. für die die Bank möglicherweise haftet und die sich auf von der Bank in ihrer Geschäftsbeziehung zum Kunden getätigte Geschäfte beziehen, unabhängig davon, ob diese von den luxemburgischen oder ausländischen Behörden zahlbar sind oder in Zukunft erhoben werden. Die Bank ist ermächtigt, jegliches Konto des Kunden mit dem entsprechend fälligen Betrag zu belasten, unabhängig vom Abwicklungstag der ursprünglichen Geschäfte.

16.6. Der Kunde akzeptiert, dass die Bank im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen mit anderen Marktteilnehmern hinsichtlich der dem Kunden erbrachten Dienstleistungen Vergütungen bzw. Rückvergütungen bezahlen oder erhalten kann. Der Kunde erkennt an und bestätigt, dass

er in diesem Zusammenhang die massgeblichen Absätze der Informationsbroschüre «Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)», in denen diese Vergütungs- und Rückvergütungszahlungen näher beschrieben sind, gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Es wird vereinbart, dass die Vergütungen und Rückvergütungen, die die Bank erhält, nur insoweit von der Bank einbehalten werden können, wie dies der Informationsbroschüre «Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten» zu entnehmen ist. Weitergehende Informationen über den Umfang und die Art dieser Vergütungen bzw. Rückvergütungen werden dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

17. Fremdwährungen/Fremdwährungskonten

Guthaben der Kunden in fremder Währung werden im Namen der Bank, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden, in gleicher Währung inner- oder ausserhalb des Landes der betreffenden Währung angelegt. Der Kunde trägt anteilmässig alle wirtschaftlichen, rechtlichen und anderen Folgen, die das Gesamtguthaben der Bank im Land der Währung oder der Anlage als Folge von gerichtlichen oder behördlichen Massnahmen, strafbaren Handlungen sowie politischen oder anderen Ereignissen, über die die Bank keine Kontrolle hat, treffen sollten. Deshalb übernimmt die Bank keine Haftung für den Fall, dass die Beschaffung einer fremden Währung sowie die Ausführung entsprechender Zahlungen aus den obgenannten Gründen verspätet oder nicht erfolgt.

Bei Fremdwährungskonten erfüllt die Bank ihre Verpflichtungen ausschliesslich durch Verschaffung einer Gutschrift bei einer Korrespondenzbank oder bei der vom Kunden bezeichneten Bank im Land der Fremdwährung.

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf derselben sowie durch Wertschriftenkäufe und Überweisungen verfügen, auf andere Art aber nur mit Zustimmung der Bank.

18. Wechsel, Schecks und sonstige vergleichbare Instrumente

18.1. Wenn Instrumente (z.B. Wechsel, Schecks, Lastschriften usw.) zum Inkasso vorgelegt werden und die Bank den Gegenwert für diese vor deren Eingang auf dem Konto gutschreibt, erfolgt dies in dem Verständnis, dass die Gutschrift unter dem Vorbehalt des Zahlungseingangs («sauf bonne fin») erfolgt. Dies gilt selbst dann, wenn diese Instrumente von der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank kann daher das Konto des Kunden unter anderem belasten, falls zum Inkasso vorgelegte bzw. diskontierte Wechsel, Schecks und andere Finanzinstrumente der gleichen Art bei Vorlage nicht bezahlt werden, falls ihr Gegenwert nicht frei verfügbar ist, die Instrumente nicht vorgelegt

bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder falls der Bank der Betrag von Wechseln und Schecks in Anwendung einer ausländischen Gesetzgebung oder eines Abkommens zwischen Banken hinsichtlich gefälschter Unterschriften oder anderer Bestimmungen erneut belastet wird oder werden kann.

18.2. Stellt die Bank auf Wunsch des Kunden einen Scheck aus, so wird das Konto des Kunden in Höhe des Betrags des ausgestellten Schecks plus Gebühren belastet.

19. Geschäfte in Bezug auf Finanzinstrumente

19.1. Alle Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten und vergleichbaren Vermögenswerten sowie alle Geschäfte mit Derivaten werden von der Bank nach ihrem Ermessen als Broker, als Kommissionär im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden (ohne Erfordernis einer besonderen Mitteilung an den Kunden), oder als Gegenpartei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeführt.

19.2. Liegen seitens des Kunden keine besonderen Anweisungen vor, führt die Bank die Aufträge des Kunden entsprechend ihren Grundsätzen über die bestmögliche Ausführung («Grundsätze zur Ausführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)») entweder selbst aus oder leitet sie an Dritte zur Ausführung weiter. Die Bank kann sich dabei insbesondere auch für die Ausführung der Aufträge des Kunden ausserhalb eines geregelten Marktes, eines MTF oder eines OTF entscheiden. Der Kunde ist sowohl mit den Grundsätzen zur bestmöglichen Ausführung von der Bank als auch damit einverstanden, dass die Bank Aufträge ausserhalb geregelter Märkte, eines MTF oder eines OTF ausführt.

19.3. Die Bank ist nicht verpflichtet, die Bedingungen (einschliesslich Offenlegungserfordernissen) zu überprüfen, welche auf Geschäfte in den Märkten anwendbar sind, in welchen ein Geschäft gemäss der Anweisung des Kunden ausgeführt werden soll. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank bei sämtlichen Schäden, die in diesem Zusammenhang entstehen könnten, schadlos zu halten.

19.4. Aufträge ohne Befristung behalten ihre Gültigkeit grundsätzlich nur während des Tages, an dem sie auf dem betreffenden Markt platziert wurden. Aufträge, die vom Kunden auf unbestimmte Zeit erteilt werden (gültig bis zum Widerruf), sind grundsätzlich im Einklang mit den an den jeweiligen Märkten geltenden Regeln und Handelsusancen auszuführen.

19.5. Die Bank kann die Aufträge des Kunden je nach Marktbedingungen in einem Schritt oder in mehreren Schritten ausführen, sofern keine gegenteilige Vereinbarung zwischen den Parteien besteht. Alle Anweisungen des Kunden werden zu dem zum Zeitpunkt des Geschäfts geltenden Marktpreis ausgeführt, sofern der Kunde der

Bank keine ausdrücklichen Preislimits gesetzt hat. Anweisungen von verschiedenen Kunden, die sich auf dieselben Kategorien von Finanzinstrumenten beziehen, werden von der Bank in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt.

19.6. Wenn die Bank nicht in der Lage war, einen Kundenlimitauftrag in Bezug auf Aktien zu den vorherrschenden Marktbedingungen unverzüglich auszuführen, ist vereinbart, dass die Bank nicht verpflichtet ist, diesen unverzüglich bekannt zu machen, um seine Ausführung zu erleichtern.

19.7. Falls die Bank mehrere Aufträge vom Kunden erhält, deren Summe den Wert aller Vermögenswerte des Kunden bei der Bank übersteigt, führt die Bank die Aufträge im besten Interesse des Kunden aus, bis das bei der Bank verwahrte Vermögen des Kunden aufgebraucht ist, es sei denn, die Art des Auftrags oder die Marktbedingungen machen dieses Vorgehen unmöglich bzw. das Kundeninteresse erfordert ein anderes Vorgehen.

19.8. Die Bank kann nach ihrem Ermessen

- die Ausführung von Verkaufsaufträgen ablehnen, bevor die Finanzinstrumente tatsächlich eingeliefert wurden;
- die Ausführung von Aufträgen bezüglich Kredit-, Termin- und Prämengeschäften ablehnen;
- Kaufaufträge lediglich in den Grenzen des Habensaldos auf dem Kundenkonto ausführen;
- veräusserte Finanzinstrumente, die mit Mängeln behaftet sind oder nicht rechtzeitig geliefert werden, auf Kosten des Kunden zurückkaufen oder ersetzen;
- vom Konto des Kunden solche Finanzinstrumente (oder, falls die Finanzinstrumente nicht mehr auf dem Konto gehalten werden, einen Betrag, der den Finanzinstrumenten entspricht) abbuchen, die denjenigen Finanzinstrumenten gleichwertig sind, welche der Kunde ursprünglich physisch bei der Bank eingebracht hat und welche der Bank anschliessend als gesperrt gemeldet wurden. In jedem Fall gilt, dass, falls die Finanzinstrumente physisch eingebracht werden, diese grundsätzlich so lange nicht für Geschäfte (Verkauf, Überweisung usw.) verfügbar sind, bis die Bank überprüft hat, ob sie nicht gesperrt sind oder einen anderen Mangel aufweisen, ungeachtet jeglicher späteren Preisänderung dieser Finanzinstrumente während dieses Zeitraums;
- jeglichen Auftrag, der nicht als Bestätigung oder Änderung eines bestehenden Auftrags gekennzeichnet ist, als neuen Auftrag betrachten;
- Aufträge ablehnen, ohne hierfür einen Grund nennen zu müssen.

19.9. Der Kunde trägt alle rechtlichen Folgen aus der Übermittlung zwecks Verkauf von Finanzinstrumenten, welchen vor oder nach dieser Übermittlung eine Sperre oder ein sonstiger Mangel bzw. ein Sicherungsrecht anhaftet.

19.10. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden,

- dass die Bank zeitgleich Finanzinstrumente, die der gleichen Art wie Finanzinstrumente für den Kunden sind, für andere Kunden oder für sich selbst erwerben oder veräussern kann und dass die Bank berechtigt ist, Geschäfte im Hinblick auf den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten auf Rechnung des Kunden mit sich selbst oder mit verbundenen oder auf sonstige Weise assoziierten Gesellschaften oder Unternehmen zu tätigen;
- dass Finanzinstrumente, die von Gesellschaften ausgegeben werden, zu welchen die Bank oder eine mit der Bank verbundene Gesellschaft eine Geschäftsverbindung unterhält oder bei welchen Angestellte von der Bank oder einer mit der Bank verbundenen Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer tätig sind, auf Rechnung des Kunden erworben und veräussert werden können;
- dass die Bank auf Rechnung des Kunden Anteile an Investmentfonds erwerben oder veräussern kann, die von der Bank oder einer mit der Bank verbundenen Gesellschaft verwaltet werden;
- dass die Bank Finanzinstrumente zugunsten oder zulasten eines Kontos kaufen oder verkaufen kann, welches von einem anderen Kunden bei der Bank oder bei einer mit der Bank verbundenen Gesellschaft unterhalten wird.

Die Bank verweist zur Risikoaufklärung insbesondere auf die Broschüre «Chancen und Risiken im Wertpapiergeschäft».

20. Verfügungen von Börsen und Aufsichtsbehörden

Der Kunde ist sich bewusst, dass die Bank im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit für ihre Kunden im Ausland der Aufsicht ausländischer Behörden und ausländischen Rechtsordnungen unterliegt und dass die von der Bank und den mit der Bank verbundenen Gesellschaften auf Rechnung des Kunden gehaltenen Vermögenswerte Gegenstand von Ermittlungen und Massnahmen, wie zum Beispiel Informationsverbote, Sperren und Beschlagnahmen im Ausland, sein können. Der Kunde bestätigt hiermit, dass jegliche Folgen solcher Zwangsmassnahmen im Hinblick auf sein Konto und zulasten seines Kontos wirksam sein sollen und dass sie somit zur Folge haben können, dass seine Vermögenswerte blockiert oder sogar abgebucht werden.

Darüber hinaus ist dem Kunden bewusst, dass die Aufsichtsbehörden bzw. Wertpapierbörsen Zwangsmassnahmen in Bezug auf Geschäfte, einschliesslich Glattstellungen, fordern können, und der Kunde diesen Forderungen nachkommt, selbst wenn sie an die Bank gerichtet sind. Die Bank wird zudem ermächtigt, jegliche Massnahmen zu ergreifen, die sie für geeignet hält, um die Einhaltung aufsichtsrechtlicher bzw. gerichtlicher Anordnungen zu gewährleisten und die Interessen der Bank zu schützen.

21. Depotobjekte

21.1. Auf Wunsch des Kunden kann die Bank Finanzinstrumente aller Art, zum Beispiel dematerialisierte Wertpapiere, Namens- und Inhaberpapiere wie auch Edelmetalle, zur Verwahrung annehmen, für die sie dieselbe Sorgfalt anwendet, wie in eigenen Angelegenheiten, aber nur bei grober Fahrlässigkeit haftet. Insbesondere übernimmt die Bank folgende Objekte zur Aufbewahrung bzw. Verwaltung ins offene Depot:

- Finanzinstrumente aller Art, inklusive Bucheffekten;
- nicht verbriefte Geld- und Kapitalmarktanlagen;
- nicht verbriefte Wertrechte;
- Edelmetalle;
- Wertsachen;
- Derivate;
- Dokumente.

Es steht der Bank frei, die Entgegennahme von Depotobjekten oder die Eröffnung von Depots ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Sie kann jederzeit die Aufhebung des Depots oder die Rücknahme einzelner Depotobjekte verlangen.

Die Vorschriften betreffend Depotobjekte gelten unabhängig davon, ob diese von der Bank gehalten werden und/oder bei einer Sammeldepotzentrale, einem Drittverwahrer (Unterdepotbank) und/oder im Namen der Bank, des Kunden und/oder eines «Nominees» (vgl. Ziffer 25) eingetragen sind. Für die Miete von Schrankfächern gilt ein separates Reglement.

21.2. Vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen und soweit möglich, werden alle Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle in einem fungiblen Konto verwahrt. Daraus folgt, dass die Bank lediglich verpflichtet ist, dem Kunden Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle derselben Art und Güte wie diejenigen, die bei der Bank hinterlegt wurden, zurückzuerstatten.

22. Prüfung von Depotobjekten

Die Bank ist berechtigt, eingelieferte Depotobjekte auf ihre Echtheit und auf allfällige Sperrmeldungen zu prüfen oder durch Dritte im In- und Ausland prüfen zu lassen, ohne dafür haftbar zu werden. Verkaufs- und Lieferaufträge sowie Verwaltungshandlungen muss die Bank erst nach abgeschlossener Prüfung und allfälliger Umregistrierung vornehmen. Sollten solche Aufträge und Handlungen verspätet oder nicht ausgeführt werden, so trägt der Depotinhaber den Schaden, ausser die Bank hat die geschäftsübliche Sorgfalt verletzt. Die Bank vollzieht die Prüfung aufgrund der zur Verfügung stehenden Mittel und Unterlagen.

23. Versicherungen

Der Transport und Versand sowie die Versicherung von Depotwerten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Fehlen besondere Weisungen seitens des Kunden, so nimmt die Bank Versicherung und Wertdeklaration nach eigenem Ermessen vor. Die Bank ist berechtigt, jederzeit die Rücknahme der Depotwerte durch den Kunden zu verlangen.

24. Aufbewahrung und Settlement

24.1. Die Bank verpflichtet sich, die Depotobjekte des Kunden mit der auch für eigene Werte angewandten Sorgfalt an einem sicheren Ort aufzubewahren oder durch Drittpersonen verwahren zu lassen. Die Haftung der Bank beschränkt sich in jedem Fall auf ihre Sorgfaltspflicht bei der Auswahl dieser Drittpersonen.

Die Bank ist diesbezüglich ausdrücklich ermächtigt, die Depotobjekte bei sich, einer Sammeldepotzentrale oder einem Drittverwahrer (zusammen nachfolgend: Unterverwahrer) ihrer Wahl aufzubewahren oder aufbewahren zu lassen. Unterverwahrer können sich auch im Ausland befinden. Depotobjekte, die nur oder vorwiegend im Ausland gehandelt werden, werden in der Regel auch dort aufbewahrt oder auf Kosten und Gefahr des Kunden dorthin verlagert, falls sie andernorts eingeliefert werden.

24.2. Die im Auftrag von Kunden in Finanzinstrumenten bzw. in Fremdwährungen gehaltenen Vermögenswerte werden in der Regel in den Büchern einer im Ursprungsland der jeweiligen Währung ansässigen Korrespondenzbank, bei einem Unterverwahrer oder einem Clearingsystem geführt.

24.3. Diese Vermögenswerte können Steuern, Abgaben, Beschränkungen und sonstigen behördlich angeordneten Massnahmen im Land der jeweiligen Währung oder der Korrespondenzbank, des Unterverwahrers bzw. des Clearingsystems unterliegen, für welche die Bank keine Haftung übernimmt.

24.4. Der Kunde trägt entsprechend seinem Anteil an den Vermögenswerten, die die Bank bei diesen Korrespondenzbanken, Unterverwahrern bzw. Clearingsystemen hält, alle Folgen wirtschaftlicher, politischer, rechtlicher, gerichtlicher oder sonstiger Art, die jegliche Vermögenswerte, die die Bank bei diesen Korrespondenzbanken, Unterverwahrern und Clearingsystemen hält, betreffen könnten. Jeder Kunde wird demzufolge den Teil des Verlustes, der die Vermögenswerte und Edelmetalle betrifft, die für ihn von der Bank gehalten werden, tragen, der seinem Anteil an der Gesamtheit der betroffenen Finanzinstrumente und Edelmetalle, die von der Bank gehalten werden, entspricht. Solche Folgen können sich unter anderem aus behördlichen oder gerichtlichen Massnahmen im Land, in dem die Korrespondenzbank,

der Unterverwahrer oder die Clearingsysteme ihren Sitz haben oder aus Massnahmen von Drittländern sowie aus Insolvenz, Liquidation, höherer Gewalt, Aufruhr, Krieg, Betrug oder anderen Umständen und Situationen ergeben, die sich der Kontrolle der Bank entziehen und zur Folge haben können, dass die Bank nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte ihrer Kunden zurückzuerstatten. In manchen Ländern haben manche oder alle Dritte ein Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrecht bezüglich der von ihnen verwahrten Finanzinstrumente. Der Kunde akzeptiert in diesem Zusammenhang, dass seine Vermögenswerte sowie alle diesbezüglichen Rechte Sicherungs-, Pfand- oder Verrechnungsrechten Dritter unterliegen können. Es ist gleichermassen möglich, dass die AGB der Dritten in diesem Zusammenhang vorsehen, dass es im Fall des Ausfalls der Unterverwahrer der Dritten zu einer Teilung des Verlusts mit dem Kunden kommt. Dies kann dazu führen, dass es der Bank unmöglich ist, die Rückgabe einer ausreichenden Anzahl von Finanzinstrumenten zu erreichen, um das Rückgaberecht ihrer Kunden zu garantieren. In solch einem Fall findet eine proportionale Verlustteilung Anwendung.

24.5. Ist bei bestimmten Depotobjekten eine Eintragung auf den Kunden am Ort der Aufbewahrung unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese Werte auf den eigenen Namen oder auf den Namen eines Dritten – jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden – eintragen lassen.

24.6. Ohne ausdrückliche anderslautende Instruktion ist die Bank berechtigt, Depotobjekte gattungsmässig in ihrem Sammeldepot aufzubewahren oder im Sammeldepot eines Drittverwahrers oder bei einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotobjekte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen einzeln verwahrt werden müssen. Verlangt der Kunde die Einzelverwahrung von sammelverwahrfähigen Depotobjekten, werden die Depotobjekte lediglich im geschlossenen Depot aufbewahrt, und die Bank besorgt keine Verwaltungshandlungen. In beiden Fällen werden die anfallenden Mehrkosten dem Kunden weiterbelastet, und er hat die zusätzlichen Risiken zu tragen.

24.7. Wenn die Bank Vermögenswerte des Kunden bei Korrespondenzbanken, Unterverwahrern oder Clearingsystemen aufbewahrt oder aufbewahren lässt, welche ausländischem Recht unterliegen, so können die Rechte des Kunden in Bezug auf die bei diesen Dritten aufbewahrten Vermögenswerte von den Rechten abweichen, die er andernfalls gemäss geltendem Luxemburger Recht gehabt hätte. Insbesondere nimmt der Kunde zur Kenntnis und akzeptiert, dass es in manchen Ländern ausserhalb der Europäischen Union gesetzlich oder praktisch unmöglich ist, Kundenfinanzinstrumente, die von einem Dritten gehalten werden, von den Eigenfinanzinstrumenten dieses Dritten oder der Bank getrennt zu halten. Im Fall des Ausfalls oder der Insolvenz solcher Korrespondenzbanken,

Unterverwahrer oder Clearingsysteme läuft der Kunde Gefahr, seine Vermögenswerte nicht vollumfänglich zurückzuerhalten.

Bei der Ausführung von Handelsaufträgen des Kunden bezüglich Depotobjekten erfolgt die Einbuchung gekaufter Titel bzw. die Gutschrift des Verkaufserlöses jeweils unter Vorbehalt des anschliessenden Settlements, das heisst vorbehaltlich der effektiven Titellieferung bzw. des effektiven Zahlungseingangs. Die Bank ist nicht verpflichtet, Handelsaufträge auszuführen, die Titel bzw. Guthaben betreffen, die noch nicht effektiv geliefert bzw. gutgeschrieben wurden.

25. Eintragung der Depotobjekte - «Nominee»

25.1. Die Bank ist berechtigt, die Depotobjekte des Kunden auf ihren eigenen Namen, den Namen des Kunden oder auf den Namen einer im Auftrag der Bank handelnden Drittperson (nachfolgend: Nominee) eintragen zu lassen; dies stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

25.2. Der Nominee ist einzig der Bank gegenüber verpflichtet und übernimmt keinerlei Haftung gegenüber dem Kunden. Eine Eintragung der Depotobjekte im Namen der Bank (oder des Nominees), aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden, hat keine Auswirkungen auf die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgesetzten Pflichten oder die Verantwortlichkeit der Bank.

25.3. Die Bank hat jederzeit das Recht, den Nominee für die gehaltenen Depotobjekte zu ändern, ohne den Kunden vorgängig informieren oder seine Zustimmung hierzu einholen zu müssen. Die Bank kann den Emittenten der Depotobjekte und/oder Dritte (z.B. Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Aufsichtsbehörden usw.) informieren, dass sie oder der Nominee als treuhänderischer Inhaber auf ihren/seinen Namen, jedoch auf Rechnung und Gefahr des Kunden und gegebenenfalls auf Rechnung und Gefahr von anderen Bankkunden, handelt.

25.4. Ohne vorgängige Genehmigung durch den Kunden darf die Bank die Identität und jegliche andere vertrauliche Information über den Kunden (die Identität und jegliche andere vertrauliche Information über den wirtschaftlich Berechtigten eingeschlossen) nur in folgenden Fällen bekannt geben:

- Die auf die Bank oder auf die Depotobjekte anwendbaren Gesetze, Vorschriften oder produktspezifischen Dokumente (z.B. Wertpapier- bzw. Fondsprospekt) sehen eine entsprechende Offenlegung vor.
- Die Offenlegung ist notwendig, um die Erfüllung der vom Kunden erhaltenen Weisungen sicherzustellen.
- Die Offenlegung ist notwendig, damit die Bank ihre aus der Geschäftsbeziehung resultierenden Rechte geltend machen bzw. ihre berechtigten Interessen wahrnehmen kann.

- Wenn gegen die Bank bzw. eine ihrer Gruppengesellschaften, Mitarbeiter, Organe oder jeweilige Vertreter sowie Nominees Ansprüche gemäss diesen Depotbestimmungen geltend gemacht werden; dieser Fall ist nicht gegeben, wenn der Kunde ausreichende Garantien in einer von der Bank akzeptierten Form liefert, um den Betrag der Ansprüche decken zu können.

26. Depotkonten - Finanzinstrumente

26.1. Die der Bank zur Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente müssen «aus guter Lieferung» stammen bzw. einwandfrei sein, das heisst, sie müssen echt sein, sich in einem guten Zustand befinden, dürfen nicht an irgendeinem Ort Gegenstand einer Beschlagnahme, Pfändung, Zwangsverwaltung oder Gegenklage sein und müssen alle noch nicht fälligen Ertragsscheine enthalten.

26.2. Der Kunde haftet gegenüber der Bank für alle Schäden, die sich aus fehlender Echtheit oder aus offenkundigen bzw. versteckten Mängeln (z.B. verloren gegangene oder gestohlene Finanzinstrumente) der Finanzinstrumente ergeben, welche der Kunde zur Verwahrung gibt. Wenn das von der Bank bei einem Verwahrer geführte Konto belastet wird, weil die vom Kunden in Verwahrung gegebenen Finanzinstrumente nicht «aus guter Lieferung» stammen, kann die Bank diese Finanzinstrumente oder Vermögenswerte zum entsprechenden Marktwert von den Konten des Kunden abbuchen, und der Kunde verpflichtet sich, die Bank bei allen Schäden, die ihr daraus entstehen können, schadlos zu halten.

27. Depotkonten - Edelmetalle

Die physische Lieferung von Edelmetallen und Münzen erfolgt in Luxemburg, wobei jegliche Kosten vom Kunden getragen werden. Der Kunde hat die Bank eine angemessene Anzahl an Bankgeschäftstagen vor der beabsichtigten Lieferung hierüber zu informieren. Das Verfahren betreffend die Lieferung wird von der Bank in ihrem eigenen Ermessen festgelegt.

28. Depotkonten - Bankdienstleistungen

28.1. Ohne dadurch irgendeine Haftung zu übernehmen, fordert die Bank auch ohne ausdrückliche Anweisung des Kunden Zinsen, Dividenden und fällig gewordene Coupons sowie zurückgekauft Finanzinstrumente ein und erfüllt andere handelsübliche Dienstleistungen. Zu diesem Zweck darf die Bank auf die ihr zur Verfügung gestellten Publikationen vertrauen.

28.2. Sofern keine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht, wird die Bank grundsätzlich

- keine Mitteilungen, Vollmachten und Veröffentlichungen für Hauptversammlungen von Aktionären und Gläubigern von Schuldverschreibungen weiterleiten und keine Stimmrechte wahrnehmen;
- keine Rückforderungen von Steuern unter Anwendung des auf den Kunden anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommens übernehmen;
- keine Gerichts- oder Schiedsverfahren oder sonstige Streitige und nicht Streitige Verfahren zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Luxemburg oder im Ausland zum Zwecke der Vertretung der Interessen des Kunden (insbesondere im Hinblick auf Schadensersatzklagen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten des Kunden) anstrengen bzw. ihnen beiwohnen.

28.3. Falls für nicht vollständig einbezahlte Finanzinstrumente eine Zahlung fällig wird, ist die Bank vorbehaltlich anderweitiger Anweisungen ermächtigt, das Konto des Kunden mit dem jeweiligen Betrag zu belasten.

28.4. In Ermangelung besonderer Anweisungen des Kunden ist die Bank berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, so zu handeln, wie es nach ihrem Ermessen dem Interesse des Kunden entspricht, ohne dass der Kunde die Bank für eine Fehleinschätzung - mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit - haftbar machen kann.

29. Offenlegung/Meldepflicht

29.1. Nach anwendbarem Recht oder im Rahmen bestimmter internationaler Zahlungssysteme müssen der Auftraggeber und der Begünstigte angegeben werden. Die Bank macht den Kunden darauf aufmerksam, dass sie bei der Ausführung von Aufträgen zu Geldüberweisungen oder Übertragungen von Finanzinstrumenten oder Edelmetallen verpflichtet sein kann, den Kunden in den Überweisungsunterlagen als Auftraggeber zu benennen und diesen Überweisungsunterlagen Personendaten, wie zum Beispiel den Namen/Gesellschaftsnamen, die Anschrift / den Gesellschaftssitz / eingetragenen Sitz, die Kontonummer, Geburtsdatum und -ort / Gründungsdatum, die Registernummer, die Kundenkennnummer bzw. Personalausweisnummer des Kunden / personenbezogene Informationen betreffend die Vertretungsberechtigten des Kunden, beizufügen. Der Kunde weist hiermit die Bank an, diese Informationen allen relevanten Adressaten entsprechend mitzuteilen. Unter bestimmten Umständen kann die Bank vom Kunden auch die zur Identifizierung des Begünstigten erforderlichen Daten anfragen und weitergeben.

Der Kunde ist sich des Weiteren bewusst, dass die vorerwähnten Kundendaten bzw. die Daten des Vertretungsberechtigten und des Begünstigten bei der Ausführung von Überweisungsaufträgen an Korrespondenzbanken der Bank übermittelt werden.

29.2. Jeder Kunde, der die Bank beauftragt, einen Zahlungsauftrag auszuführen, beauftragt gleichzeitig die Bank, alle für die korrekte Ausführung dieses Geschäftes notwendigen Daten an spezialisierte Firmen im Ausland (wie etwa die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT)) zur Geschäftsabwicklung zu übermitteln. In diesem Zusammenhang wird der Kunde ausdrücklich darauf hingewiesen und er akzeptiert, dass diese Firmen ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg ansässig sind und dass die personenidentifizierenden Daten in Ländern verarbeitet werden, die ein Schutzniveau anbieten, das dem in Luxemburg angebotenen Schutzniveau nicht in allen Fällen gleichwertig ist.

29.3. Die Bank ist im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Finanzinstrumenten durch Rechtsvorschriften im In- und Ausland zur Weitergabe der Kundendaten verpflichtet bzw. berechtigt (z.B. Meldung von Transaktionen an Aufsichtsbehörden oder zugelassene Meldestellen im Rahmen von EMIR, MiFIR usw.). Ebenso kann die Weitergabe zur Durchführung einer Handelstransaktion, der Verwahrung oder der Verwaltung erforderlich sein. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Handelsplätze, Sammeldepotzentralen, Drittverwahrer, Broker, Korrespondenzbanken, Emittenten, Finanzmarktaufsichts- oder andere Behörden usw. ihrerseits verpflichtet sind, von der Bank die Offenlegung der Kundendaten zu verlangen. In verschiedenen Gerichtsständen können die auf (Geschäfte betreffende) Finanzinstrumente und ähnliche Rechte anwendbaren, gesetzlichen Bestimmungen die Offenlegung von Angaben zu Identität und Guthaben der (in)direkten Inhaber der betroffenen Instrumente verlangen. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann zu einer Blockierung der Finanzinstrumente führen (das heisst, es können keine Stimmrechte mehr ausgeübt werden, Dividenden und andere Rechte können nicht mehr beansprucht werden, die Finanzinstrumente können nicht länger verkauft werden und es kann auch anderwärtig nicht mehr über die Finanzinstrumente verfügt werden). Der Kunde beauftragt und ermächtigt die Bank ausdrücklich, die Identität des Kunden beziehungsweise seiner Vertretungsberechtigten und/oder des wirtschaftlich Berechtigten und das Guthaben an Finanzinstrumenten oder anderen Rechten nach eigenem Ermessen unverzüglich und ohne vorherige Information des Kunden offenzulegen, wenn die Offenlegung der Identität und des Guthabens des Kunden und/oder des wirtschaftlich Berechtigten, welcher der Inhaber oder Besitzer der Instrumente ist, gemäss der nationalen oder ausländischen Bestimmungen verlangt wird. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Kundendaten nach erfolgter Weitergabe allenfalls nicht mehr vom Geheimnisschutz erfasst sind. Dies gilt insbesondere bei einer Weitergabe ins Ausland, und es ist ebenfalls nicht sichergestellt, dass das ausländische Schutzniveau demjenigen am Standort der Bank entspricht. In- wie ausländische Gesetze und behördliche

Anordnungen können die Bank oder Dritte dazu verpflichten, die erhaltenen Kundendaten ihrerseits offenzulegen, und die Bank hat auf die allfällige weitere Verwendung der Kundendaten keinen Einfluss. Die Bank ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine erfolgte Weitergabe von Kundendaten mitzuteilen. Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang auch zu, dass die Bank weitere Massnahmen ergreifen kann, zum Beispiel die Glattstellung von Positionen, die Verweigerung der Ausführung von Anweisungen oder die Beendigung der Kundenbeziehung. Die Bank haftet nicht für Schäden, die dem Kunden, gegebenenfalls seinen Vertretungsberechtigten und/oder dem wirtschaftlich Berechtigten infolge der Offenlegung seiner Identität und Guthaben bzw. aus den von der Bank eventuell ergriffenen Massnahmen entstehen. Nichtsdestotrotz behält sich die Bank das Recht vor, den Handel, die Verwahrung oder die Verwaltung von Finanzinstrumenten von einer separaten schriftlichen Erklärung abhängig zu machen, in welcher der Kunde die Bank zusätzlich ausdrücklich vom Geheimnisschutz entbindet. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, ohne Vorliegen einer solchen Erklärung sämtliche Aufträge für die betroffenen Börsenplätze abzulehnen.

Sollte die Bank feststellen, dass es der Kunde versäumt hat, der Bank Informationen oder Dokumente, welche diese im Zusammenhang mit den obigen Offenlegungspflichten offenlegen müsste, rechtzeitig an die Bank weiterzugeben, oder sollten diese unvollständig oder veraltet sein, ist die Bank gemäss Ziffer 3.3. der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt, das Kundenkonto zu sperren, die sich darin befindenden Positionen zu liquidieren und das Konto zu schliessen.

29.4. Im Rahmen des Handels, der Verwahrung oder der Verwaltung von Depotobjekten können gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Meldepflichten bestehen. Es obliegt ausschliesslich dem Kunden, sich bei den Emittenten und/oder den zuständigen Behörden unter anderem über eine allfällige Meldepflicht für bedeutende Beteiligungen zu informieren und einer allfälligen Meldepflicht, insbesondere bei Über- oder Unterschreitung einer Meldepflichtschwelle, nachzukommen. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Kunden bezüglich seiner Meldepflichten zu informieren oder Weisungen auszuführen, von denen sie annehmen könnte, dass sie eine solche Meldepflicht auslösen oder die diesbezüglich anwendbaren regulatorischen Vorschriften verletzen könnten.

30. Emittenten

Im Zusammenhang mit dem Handel, der Verwahrung und der Verwaltung von Depotobjekten kann die Bank zur Ausübung von Rechten im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Kunden, befugt sein. Hat der Kunde Depotobjekte einer Gesellschaft erworben, die zahlungs-

unfähig oder Gegenstand eines Vergleichs-, eines Konkurs-, eines Sanierungsverfahrens oder einer «Class-/Corporate-/Derivative-Action» (Sammelklage/Klage eines Aktionärs/Nebenklage) ist, kann die Bank nach ihrem Ermessen die mit diesen Depotobjekten verbundenen Rechte (Forderungsrechte sowie sämtliche damit zusammenhängende Nebenrechte) an den Kunden zur direkten Ausübung abtreten. (Bei einer «Class-/Corporate-/Derivative-Action» handelt es sich um Klagen einer Gruppe von Aktionären oder Anleihergläubigern gegen die Gesellschaft oder im Namen der Gesellschaft gegen Dritte, im Allgemeinen wegen einer finanziellen Benachteiligung.)

Der Kunde erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, beim ersten Ersuchen der Bank diese Forderung und allfällige Nebenrechte auf seinen Namen oder auf den Namen einer dritten Person zurückzunehmen. Nennt der Kunde der Bank innerhalb der ihm gesetzten Frist keinen Namen einer Drittperson, erfolgt die Übertragung auf seinen eigenen Namen, damit er selbst alle erforderlichen Massnahmen einleiten kann, um im Rahmen des Vergleichs-, Konkurs-, Sanierungsverfahrens oder einer «Class-/Corporate-/Derivative-Action» seine Interessen wahren zu können.

Im Übrigen übernimmt die Bank keine weiteren Schritte gegenüber der betreffenden Gesellschaft oder der Gruppe von Aktionären, auch im Fall, dass sie die hier erwähnten Rechte nicht abgetreten oder ihre Abtretung nicht vorgeschlagen hat. Es obliegt dem Kunden, seine Rechte im Rahmen der Gerichtsverfahren, der Zwangsvollstreckung oder Liquidierung (z.B. Konkurs, Vergleich usw.) selbst geltend zu machen und die hierfür nötigen Informationen selbst zusammenzutragen.

31. Aufgeschobener Titeldruck

Bei Depotobjekten, deren Verbriefung in einer Urkunde aufgeschoben ist oder aufgeschoben werden kann, ist die Bank ausdrücklich ermächtigt,

- bei Einlieferung einer bereits bestehenden Urkunde deren Annullierung zu veranlassen und den Depotwert als Wertrecht einzubuchen;
- während der Deponierung auf Rechnung und Gefahr des Kunden die üblichen Verwaltungshandlungen auszuüben, dem Emittenten die nötigen Instruktionen zu erteilen und bei ihm die erforderlichen Informationen einzuholen;
- bei der Auslieferung aus dem Depot für den Kunden die Ausfertigung der Urkunde zu verlangen.

32. Bewertung

Die Bank legt im Falle der Portfolioverwaltung auf der Grundlage der Anlageziele des Kunden und der Art der im Kundenportfolio enthaltenen Finanzinstrumente eine

angemessene Bewertungs- und Vergleichsmethode fest. In diesem Rahmen teilt die Bank dem Kunden ausserdem die Häufigkeit der Bewertung der Finanzinstrumente im Kundenportfolio mit.

In allen anderen Fällen gilt Folgendes: Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf Kursen und Kurswerten aus banküblichen Informationsquellen, das heisst auf Informationen, welche von Drittpersonen (wie z.B. spezialisierten Finanzdienstleistern oder geregelten Märkten) geliefert werden. Einige dieser Angaben werden möglicherweise nur periodisch aktualisiert, etwa vom Emittenten selbst oder von an ihn gebundenen, in keiner Weise unabhängigen Dritten. Stehen die Angaben der Bank nicht oder nicht mehr zur Verfügung, kann diese nach eigenem Ermessen die letzten Schätzungen im Auszug der Depotobjekte beibehalten oder auf eine Wertangabe der betreffenden Position verzichten. In jedem Fall gelten die angegebenen Werte ausschliesslich als Richtlinien und stellen keine Veräusserungskurse dar. Sie sind für die Bank nicht verbindlich. Die Bank trägt keinerlei Verantwortung und haftet nicht für die Qualität und Richtigkeit der vorgenannten Bewertungen.

33. Hinterlegung von versiegelten Umschlägen

Umschläge, die von Kunden ins offene Depot der Bank übergeben werden, sind vom Kunden zu verschliessen und zu versiegeln. Die Einlieferung erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung der Bank, welche sich das Recht vorbehält, den Inhalt gegebenenfalls vor Empfangnahme im Beisein des Kunden zu prüfen.

Depotobjekte, die verschlossen ins offene Depot übergeben werden, dürfen keine feuer- oder anderweitig gefährlichen oder zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeigneten Sachen enthalten. Der Kunde haftet für jeden Schaden, der infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen entsteht.

34. Sorgfalt, Haftung und Schadloshaltung

34.1. Die Bank hat in ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen keine anderen Haupt- oder Nebenpflichten als diejenigen, die ausdrücklich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen niedergelegt sind.

34.2. Der Verfall oder die Verwirkung von Ansprüchen bzw. die Schäden infolge der Nichtausübung von Rechten und Pflichten gleich welcher Art in Bezug auf die im Depot verwahrten Finanzinstrumente und Ertragsscheine bzw. Edelmetalle gehen vollständig zulasten des Kunden.

34.3. Im Fall der Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden durch Dritte handelt die Bank als einfacher Verwahrer der durch einen Dritten verwalteten Vermö-

genswerte und haftet weder für die von diesem Vermögensverwalter durchgeführte Verwaltung noch für die vom Vermögensverwalter erteilten Weisungen und auch nicht für die Informationen, die diesem Vermögensverwalter als Drittpartei übermittelt werden. Die Bank ist, unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetzesbestimmungen, weder dazu verpflichtet, die Qualität oder die Risiken, welche mit der Vermögensverwaltung und der Ausführung der Geschäfte verbunden sind, zu überprüfen, noch dazu, die Kunden hinsichtlich der getroffenen Anlageentscheidungen zu warnen oder zu beraten.

34.4. In ihrer Eigenschaft als Verwahrer von Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen haftet die Bank nur für grobe Fahrlässigkeit. Sofern die Bank Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle bei Dritten in Unterverwahrung gegeben hat, erfolgt die Verwahrung dieser Vermögenswerte ausschliesslich auf Rechnung und auf Risiko des Kunden; die Haftung von der Bank beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit.

Die Bank behandelt fremde Depotobjekte mit der gleichen Sorgfalt wie ihre eigenen. Zur Rückgabe der identischen Gegenstände ist die Bank nur dann verpflichtet, wenn diese zur Verwahrung im verschlossenen Depot übergeben wurden. Insbesondere haftet die Bank nur bei grob fahrlässigem Verhalten für Verlust oder Zerstörung von Depotobjekten. Eine weitergehende Haftung übernimmt sie nicht. Sie haftet namentlich nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen oder dadurch, dass ein Gegenstand zur Verwahrung ungeeignet ist. Ebenso übernimmt sie keine Haftung für Schäden, die durch im Auftrag des Kunden vorgenommene Manipulationen irgendwelcher Art entstehen. Der deklarierte Wert des Depotobjekts bildet die Obergrenze für die Haftung der Bank. Mit der Rückgabe des Depotobjekts ist die Bank von jeglicher Haftung befreit.

34.5. Im Fall eines durch grobe Fahrlässigkeit seitens der Bank verursachten Verlusts von Finanzinstrumenten bzw. Edelmetallen ist die Bank nur verpflichtet, diese Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle durch identische Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich ist, den Wert der Finanzinstrumente bzw. Edelmetalle zum Zeitpunkt des Antrags auf Auslieferung oder Verkauf zu ersetzen.

34.6. Der Kunde verpflichtet sich, die Bank, Gesellschaften der VP Bank Gruppe, Mitarbeitende, Organe oder jeweilige Vertreter sowie Nominees (vgl. Ziffer 25) von jeder / für jede Art von Haftung, Anspruch, Kosten, Schaden, Forderung, Verlust, Auslagen, Nachteil und Schadensersatz (nachfolgend: Ansprüche) zu entbinden, zu schützen und zu entschädigen, der/dem sich diese Personen im Zusammenhang mit der Aufbewahrung und/oder der Verwaltung der Depotobjekte aussetzen, sofern diese Ansprüche nicht auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von

Sorgfaltspflichten gründen. Der Kunde verpflichtet sich weiter, jeder der oben genannten Personen auf erste Aufforderung hin sämtliche von der betreffenden Person bezahlten oder zu bezahlenden Vorschüsse und Rechtskosten für ein Verfahren im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Ansprüchen zurückzuerstatten und/oder sie vorzuschüssen. Der Kunde ermächtigt die Bank, sämtliche Summen im Zusammenhang mit den hier beschriebenen Ansprüchen seinem Konto zu belasten. Jede der hier genannten Personen ist berechtigt, die Ausübung dieser Entschädigungsklausel in eigenem Namen einzufordern.

35. Besondere Ereignisse

35.1. Die Bank haftet nicht für etwaige Schäden, die als Folge von höherer Gewalt (Force majeure) entstehen, unabhängig davon, ob und inwieweit die Bank selbst unmittelbar oder mittelbar von diesen Ereignissen betroffen ist. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten einschliesslich, ohne darauf beschränkt zu sein, politische, rechtliche oder wirtschaftliche Ereignisse, welche die vollständige oder teilweise Unterbrechung, Störung oder Einstellung des Bankbetriebs bzw. des Bankbetriebs der Korrespondenzbanken, des Betriebs der Unterverwahrer oder der Clearingsysteme im In- oder Ausland zur Folge haben; des Weiteren gelten als Ereignisse höherer Gewalt die Unterbrechung des Telekommunikationssystems, gesetzliche Vorschriften, bereits eingeleitete bzw. bevorstehende behördliche oder gerichtliche Massnahmen, Naturkatastrophen jeder Art, Atom-/Reaktorunfälle, kriegsartige oder terroristische Handlungen, Revolutionen, Aufstände, Geiselnahmen, Bürgerkriege oder ähnliche Konflikte, Streiks, Aussperrungen, Boykott und Absperrungen durch Streikposten.

35.2. Der Kunde ermächtigt die Bank, seine Konten bei ihr zu sperren bzw. andere nach ihrem Ermessen geeignete Massnahmen zu ergreifen, wenn bezüglich der Vermögenswerte des Kunden durch Dritte gegenüber der Bank aussergerichtlich Widerspruch eingelegt wird. Die Bank behält sich das Recht vor, die Vermögenswerte des Kunden zu sperren bzw. Zahlungen und andere Aufträge des Kunden nicht auszuführen, wenn der Kunde oder ein wirtschaftlich Berechtigter oder eine sonstige Person, die in Beziehung zu dem Konto steht, von wirtschaftlichen Sanktionen betroffen ist, die durch einen Staat oder eine internationale Organisation erlassen wurden. Dies gilt auch dann, wenn diese Sanktionen keine unmittelbare Geltung am Sitz der Bank finden. Sobald der Kunde erfährt, dass er oder ein wirtschaftlich Berechtigter oder eine sonstige Person, die in Beziehung zu dem Konto steht, von Wirtschaftssanktionen betroffen ist, ist der Kunde verpflichtet, diesen Umstand umgehend der Bank zu melden. Zudem behält sich die Bank das Recht vor, die Vermögenswerte des Kunden zu sperren, wenn sie, gege-

benenfalls auch auf inoffiziell Weise, von angeblichen oder tatsächlichen unrechtmässigen Handlungen des Kunden bzw. des wirtschaftlich Berechtigten Kenntnis erhält oder wenn ein Dritter Ansprüche auf die vom Kunden bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte geltend macht.

35.3. Im Fall von Kunden, die natürliche Personen sind, ist es nicht möglich, sich gegenüber der Bank auf den Personenstand des Kunden, insbesondere auf dessen Verwandtschaftsbeziehungen und eheliche Beziehungen, zu berufen. Im Fall des Todes oder der Geschäftsunfähigkeit des Kunden wird die Geschäftsbeziehung mit der Bank so lange weitergeführt, bis die Bank über solche Ereignisse schriftlich per Einschreiben benachrichtigt wird. Eine solche Benachrichtigung gilt ab dem zweiten Bankgeschäftstag nach dem tatsächlichen Eingang des Einschreibens bei der Bank als von der Bank erhalten. Solange die Bank nicht formell über ein solches Ereignis benachrichtigt wird, kann sie, im Fall dass sie die Ausführung der Anweisungen anderer Kontoinhaber oder der Vertreter des verstorbenen bzw. geschäftsunfähigen Kunden vornimmt, nicht haftbar gemacht werden. Nach Vorlage der zum Beweis ihrer Rechte geeigneten Dokumente bei der Bank ersetzen die Personen, welche berechtigt sind, den verstorbenen bzw. geschäftsunfähigen Kunden zu vertreten (insbesondere der Testamentsvollstrecker, die Erben oder gegebenenfalls der Vormund), den Kunden in der Geschäftsbeziehung mit der Bank. Dies gilt nicht für Gemeinschaftskonten (ODER-Konten) sowie im Fall anderweitiger gesetzlicher Regelungen.

35.4. Vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften hat die Erklärung der Zahlungsunfähigkeit oder der Insolvenz des Kunden keine automatische Beendigung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Bank zur Folge. Jegliche Forderungen der Bank gegen den Kunden werden bei Eintritt eines solchen Ereignisses jedoch sofort fällig, auch wenn es sich um bedingte bzw. termingebundene Forderungen handelt.

36. Datenverarbeitung

Gemäss den im Grossherzogtum Luxemburg anwendbaren gesetzlichen Datenschutzregelungen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf das luxemburgische Gesetz vom 1. August 2018 über die Organisation der Nationalen Datenschutzkommission und den allgemeinen Datenschutzrahmen, in der jeweils gültigen Fassung, und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) sammelt, speichert und verarbeitet die Bank, als Verantwortliche der Datenverarbeitung, auf elektronischem oder auf anderem Weg die Daten ihrer Kunden.

Weiterführende Informationen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind in den Datenschutzhinweisen für natürliche Personen auf der Website der Bank verfügbar (www.vpbank.com/datenschutz). Auf Anfrage des Kunden wird eine gedruckte Papierversion des Datenschutzhinweises ohne zusätzliche Kosten zur Verfügung gestellt.

Der Kunde versichert hiermit, dass er die Datenschutzhinweise für natürliche Personen erhalten, sorgfältig gelesen und verstanden hat.

37. Einhaltung von Gesetzen

Der Kunde ist dafür verantwortlich, die auf ihn anwendbaren in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften jederzeit einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die ordentliche Versteuerung seiner Vermögenswerte bei der Bank sowie der daraus generierten Erträge nach den an seinem Steuerdomizil geltenden Bestimmungen. Insbesondere ist dem Kunden bekannt, dass er als Inhaber von Anlagen zusätzlich einer Offenlegungs- und Steuerpflicht im Herkunftsland der Anlage unterliegen kann. Es obliegt dem Kunden, sich hinsichtlich allfällig zusätzlich bestehender Offenlegungs- und Steuerpflichten in Zusammenhang mit seinen Anlagen zu informieren und diesen nachzukommen.

38. Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitung (Outsourcing)

Die Bank kann im Einklang mit den luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften bezüglich der Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitungen bestimmte Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen (nachfolgend: **Dienstleistungen**) für alle oder bestimmte Kunden vollständig oder teilweise im Unterauftrag an Konzerngesellschaften der VP Bank Gruppe oder andere Dienstleister (nachfolgend: **Dienstleister**) auslagern (nachfolgend: **Outsourcing**).

Die Dienstleister können mit Zustimmung der Bank die an sie ausgelagerten Dienstleistungen auch an andere Dienstleister unterauslagern (nachfolgend: **Sub-Outsourcing**).

Die Dienstleister unterliegen nicht zwingend der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde und können ihren Sitz in Luxemburg oder im Ausland, innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union haben.

Jede von der Bank im Wege des Outsourcings bzw. des Sub-Outsourcings erbrachte Dienstleistung wird in Übereinstimmung mit den luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Auslage-

zung von Dienstleistungen und auf der Basis eines Dienstleistungsvertrags erbracht. Die Bank behält die volle Verantwortung für die Einhaltung aller Pflichten, die ihr gemäss den luxemburgischen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften obliegen.

Die Dienstleister unterliegen entweder einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht oder werden von der Bank vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet.

Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Bank sowie insbesondere ihre Verwaltungsratsmitglieder, Geschäftsführer und Angestellten im Rahmen des Outsourcings bzw. des Sub-Outsourcings bestimmte persönliche Daten (nachfolgend: **Kundeninformationen**) an die Dienstleister weiterleiten werden.

Die Kundeninformationen umfassen unter anderem die folgenden Daten:

- bei natürlichen Personen: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Steuerdomizil, Anschrift, Beruf, Nationalität, Telefonnummer, Steuernummer und Ausweis- bzw. Passkopien des Kunden, des Vertreters, des Bevollmächtigten sowie aller anderen Personen, deren persönliche Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Bank mitgeteilt werden (zum Beispiel jene des wirtschaftlich Berechtigten und der Versicherungsnehmer des Kunden, soweit anwendbar);
- bei juristischen Personen und Rechtsstrukturen: Gesellschaftsbezeichnung, Gründungsdatum, Sitz, Aktivität, Nationalität, Registernummer und Kontaktdaten des Kunden sowie Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Anschrift, Beruf, Nationalität, Telefonnummer und Ausweis- bzw. Passkopien der Vertreter und wirtschaftlich Berechtigten des Kunden sowie alle diese Personen betreffenden Angaben, die der Bank im Rahmen der Kontoeröffnung offenbart wurden (zum Beispiel jene des wirtschaftlich Berechtigten und der Versicherungsnehmer des Kunden, soweit anwendbar);
- allgemeine, den Kunden betreffende persönliche Daten, zum Beispiel ob der Kunde ein börsennotiertes Unternehmen ist, die Grösse des Unternehmens (Anzahl der Mitarbeitenden), ob das Unternehmen unabhängig oder mit anderen Unternehmen verbunden ist, die Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden usw.;
- Kontonummer, IBAN, Depottyp, den jeweiligen Stand der vom Kunden gehaltenen Guthaben und Finanzinstrumente sowie den Kunden betreffende Transaktionen, Kreditinformationen und Konditionen;
- persönliche Daten zu den zwischen der Bank und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen;
- alle den Kunden oder alle anderen Personen, deren persönliche Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung der Bank mitgeteilt werden, betreffenden Angaben, die der Bank im Rahmen der Kontoeröffnung oder im Verlauf der bestehenden Geschäftsbeziehung offenbart oder bekannt werden.

Die Liste der spezifischen Dienstleistungen, die die Bank im Wege des Outsourcings bzw. des Sub-Outsourcings durch Dienstleister erbringt, die nicht der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), der Europäischen Zentralbank oder dem luxemburgischen Commissariat aux Assurances unterstehen, das Niederlassungsland des Dienstleisters sowie die Art der ausgetauschten Kundeninformationen, ob sämtlich oder nur teilweise, findet der Kunde im Anhang der vorliegenden Bestimmungen (nachfolgend: **Zustimmungsbedürftiges Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing**).

Der Anhang «Zustimmungsbedürftiges Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing» ist zudem integraler Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, wird dem Kunden zusammen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank bei Kontoeröffnung ausgehändigt und ist jederzeit auf Anfrage bei der Bank erhältlich bzw. kann jederzeit auf der Internetseite der Bank (www.vpbank.com/de-lu) eingesehen werden.

Der Kunde erklärt hiermit seine Zustimmung zum Zustimmungsbedürftigen Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing und der damit verbundenen Weitergabe von Kundeninformationen an die Dienstleister.

Die Bank kann jederzeit ihre Outsourcing- bzw. Sub-Outsourcing-Aktivitäten ändern, d.h. zusätzliche Dienstleistungen auf dem Weg des Outsourcings bzw. Sub-Outsourcings an den Kunden erbringen, bestehende Outsourcings bzw. Sub-Outsourcings ändern oder abschaffen und gegebenenfalls neue Outsourcings schaffen oder neuen Sub-Outsourcings zustimmen. Die Bank wird den Kunden über Änderungen, die das Zustimmungsbedürftige Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing betreffen, und die damit verbundenen Änderungen des Anhangs gemäss Ziffer 12.2 und Ziffer 46.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank unterrichten.

Hinsichtlich des Zustimmungsbedürftigen Outsourcings bzw. Sub-Outsourcings erklärt sich der Kunde hiermit sowohl in eigenem Namen als auch im Namen seiner potenziellen Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Versicherungsnehmer, soweit anwendbar, ausdrücklich mit der oben genannten Weitergabe von Kundeninformationen an die Dienstleister einverstanden. Der Kunde bestätigt in dieser Hinsicht, alle potenziellen Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und Versicherungsnehmer des Kunden, soweit anwendbar, über die Existenz und den Inhalt des Zustimmungsbedürftigen Outsourcings bzw. Sub-Outsourcings, insbesondere auch über den Inhalt des Anhangs, unterrichtet zu haben, über diesbezügliche Änderungen stets unterrichtet zu halten und die Zustimmung dieser potenziellen Vertreter, wirtschaftlich Berechtigten und seiner Versicherungsnehmer, soweit anwendbar, zur Weitergabe der sie betreffenden Kunden-

informationen an die Dienstleister sowie die erforderlichen Zustimmung(en) erhalten zu haben bzw. diese zu diesbezüglichen Änderungen stets fristgerecht vorab einzuholen. Der Kunde haftet allein für die Einholung der erforderlichen Zustimmung(en) von seinen potenziellen Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten und Versicherungsnehmer, soweit anwendbar, und erklärt, die Bank diesbezüglich schadlos zu halten.

Der Kunde erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass, ausser im Fall von grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, weder die Bank noch die Dienstleister in irgendeiner Hinsicht für jegliche Verluste, Schäden oder Kosten, die im Zusammenhang mit der oben genannten Weitergabe von Kundeninformationen an die Dienstleister verursacht werden, haften.

Unabhängig von den oben genannten Umständen, unter denen die Bank Kundeninformationen im Rahmen von Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing weitergeben kann, kann die Bank Kundeninformationen auch in anderen Fällen weitergeben, insbesondere um die Qualität ihrer Dienstleistungen an den Kunden zu verbessern, und sie kann daher veranlasst sein, Kundeninformationen mit anderen juristischen Personen in derselben Unternehmensgruppe wie die Bank zu teilen (nachfolgend: Gesellschaften der VP Bank Gruppe).

Konkret lassen sich die genauen Zwecke, für die solche Kundeninformationen mit anderen Gesellschaften der VP Bank Gruppe geteilt werden können, (nicht abschliessend) wie folgt zusammenfassen:

- 1) Effizienzsteigerungen zur Gewährleistung einer ganzheitlichen Betreuung des Kunden:
genauer gesagt, Optimierung der Behandlung von Kontoeröffnungen und Verwaltung von Änderungen in der Situation des Kunden, um das Bankerlebnis des Kunden zu verbessern; darüber hinaus für Prüfungszwecke, für Geschäfts-(Risiko) management und IT-Zwecke; schliesslich zur Erleichterung und Verbesserung operativer Prozesse, Effektivität, Datenqualitätsbewertungen, interne Überwachung und Management.
- 2) Rechtliche und regulatorische Anforderungen:
genauer gesagt, Erleichterung Compliance-bezogener Berichtspflichten wie z. B. Verwaltung von Markt- und Kreditrisiken, operationellen Risiken einschliesslich IT-Risiken, allgemeiner Kriminalitätsprävention, Identifikation und Steuerung von Geldwäscherisiken, Interessenkonflikten und Reputationsrisiken; zudem Optimierung der Koordinierungsaufgaben zwischen den Gesellschaften der VP Bank Gruppe, etwa im Bereich der Geldwäschebekämpfung, des Risikomanagements oder des Marketings.
- 3) Verbesserung der Qualität der dem Kunden angebotenen Produkte und/oder Dienstleistungen:

genauer gesagt, der Bank zu ermöglichen, dem Kunden bestimmte Investitionsdienstleistungen anzubieten, kundenspezifische Marketingveranstaltungen zu organisieren, Darlehen und Verpflichtungen des Kunden zu gewähren und zu verwalten, nicht nur auf Ebene der Bank, sondern auch auf Ebene der verschiedenen Gesellschaften der VP Bank Gruppe; Verbesserung der Betreuung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden und optimale Nutzung der Ressourcen und Kompetenzen innerhalb der Gesellschaften der VP Bank Gruppe weltweit, insbesondere wenn der Kunde von mehreren Gesellschaften der VP Bank Gruppe betreut wird; zudem Erfüllung bestimmter vertraglicher Verpflichtungen, insbesondere Bedingungen von Emittenten und anderer Anforderungen im Zusammenhang mit den dem Kunden angebotenen Investments oder Produkten; schliesslich zur vollständigen Erfassung der Bedürfnisse und Präferenzen des Kunden.

Der Kunde anerkennt hiermit ausdrücklich und akzeptiert, dass (i) diese Weitergabe in seinem Interesse erfolgt, (ii) nicht gegen die berufliche Schweigepflicht der Bank verstösst, (iii) die Kundeninformationen ausserhalb Luxemburgs weitergegeben werden können und (iv) die Weitergabe solcher Kundeninformationen auch den Einsatz cloudbasierter Lösungen und cloudbasierter Speicherung umfassen kann.

Der Kunde autorisiert ausdrücklich die Weitergabe von Kundeninformationen, wie oben dargestellt, für die Dauer der Geschäftsbeziehung mit der Bank und die darauffolgende gesetzliche Verjährungsfrist.

Die zur VP Bank Gruppe gehörenden Gesellschaften und somit Empfänger der weitergegebenen Kundeninformationen sind im Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, auf den British Virgin Islands und in Singapur ansässig.

In diesem Zusammenhang stimmt der Kunde hiermit ausdrücklich der oben genannten Offenlegung von Kundeninformationen ausserhalb des Rahmens von Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing zu und bestätigt, dass er alle bevollmächtigten Vertreter und/oder Beauftragten sowie seine wirtschaftlich Berechtigten (falls zutreffend) über die Existenz und den Inhalt der oben genannten Offenlegung von Kundeninformationen ausserhalb des Rahmens von Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing informiert hat. Ferner bestätigt der Kunde, dass er sie über etwaige Änderungen in diesem Zusammenhang fortlaufend informiert und ihre Einwilligung zur Offenlegung ihrer Kundeninformationen an den Gesellschaften der VP Bank Gruppe sowie jede sonstige erforderliche Einwilligung eingeholt hat oder im Falle von Änderungen stets bemüht sein wird, eine solche Einwilligung rechtzeitig im Voraus einzuholen.

39. Anlageberatung und Vermögensverwaltung

39.1. Sofern keine gegenteilige Vereinbarung abgeschlossen wurde, übernimmt die Bank keine Pflichten bezüglich der Vermögens- bzw. Verbindlichkeitsverwaltung des Kunden und ist auch nicht verpflichtet, den Kunden in diesem Zusammenhang zu beraten. Insbesondere verpflichtet sich die Bank nicht, den Kunden über mögliche Verluste aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen, über den Wert von hinterlegten Vermögenswerten bzw. von bei der Bank gebuchten Verbindlichkeiten, über jegliche Umstände, die den Wert dieser Vermögenswerte bzw. Verbindlichkeiten beeinträchtigen oder in sonstiger Weise beeinflussen könnten, oder über die Opportunität, in eine Anlage zu investieren oder eine Anlage zurückzuziehen, zu unterrichten.

39.2. Von der Bank zur Verfügung gestellte Informationen, insbesondere über die Bewertung von Vermögenswerten auf dem bei der Bank geführten Konto, können, wenn nötig, auf Angaben Dritter basieren. In diesem Fall haftet die Bank nicht für die Qualität dieser Angaben. Im Rahmen der Vermögensverwaltung verweist die Bank in diesem Zusammenhang auf Ziffer 32.

39.3. Werden im Rahmen der normalen Bankgeschäfte Informationen zur Verfügung gestellt, oder wird dies unterlassen, haftet die Bank dem Informationsempfänger gegenüber nur im Fall von grober Fahrlässigkeit.

39.4. Die Anlageberatung erfolgt entweder als anlassbezogene Beratung auf Basis einer individuellen Anfrage des Kunden gegenüber der Bank oder als fortlaufende Beratung auf Basis einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und der Bank.

39.5. Die Bank erbringt ihre Anlageberatungsleistung grundsätzlich in nichtunabhängiger Weise. Dies bedeutet, dass das Spektrum der von der Bank im Rahmen ihrer Anlageberatung beurteilten Finanzinstrumente auf eine beschränkte Auswahl von Finanzinstrumenten gestützt ist, die auch von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden können, die in enger Verbindung mit der Bank stehen. Da die Bank nichtunabhängige Anlageberatung erbringt, unterliegt sie weniger strengen regulatorischen Pflichten, z.B. was den Auswahlprozess der Wertpapiere betrifft, zu denen beraten wird, oder betreffend die Möglichkeit, Provisionszahlungen von Dritten zu erhalten und bezüglich Verbindungen mit Produktemittenten.

39.6. Erbringt die Bank Anlageberatung, so übermittelt sie dem Kunden Erklärungen zur Geeignetheit. Es liegt jedoch in der Verantwortung des Kunden, zu entscheiden, ob er die Anlageberatung der Bank befolgt oder nicht.

39.7. Die Bank stellt dem Kunden Berichte über die erbrachten Dienstleistungen zur Verfügung. Im Rahmen der Anlageberatung für Kleinanleger stellt die Bank dem Kunden bei der Vornahme einer Anlageberatung einen

Bericht mit einem Überblick über die erteilten Ratschläge und einer Erläuterung, inwiefern die abgegebene Empfehlung zum Kunden passt, zur Verfügung.

Im Rahmen des Abschlusses einer Transaktion unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels ist die Bank unter bestimmten Bedingungen berechtigt, dem Kunden diesen Bericht erst nach Abschluss der Transaktion zu übermitteln. Der Kunde stimmt einer solchen Übermittlung nach Geschäftsabschluss ausdrücklich zu.

39.8. Bietet die Bank spontan oder auf Anfrage des Kunden Beratung bzw. ihre Meinung betreffend die Verwaltung der Vermögenswerte an, bemüht sich die Bank nach besten Kräften, haftet jedoch nur bei grober Fahrlässigkeit.

39.9. Die Bank ist ohne gesonderte Vereinbarung nicht zur Überprüfung der Zusammensetzung des Portfolios des Kunden, zur Überprüfung der Übereinstimmung des Portfolios mit dem Anlegerprofil des Kunden und zur Überwachung von Anlagen verpflichtet, für welche sie eine Anlageberatung erbracht hat. Sie ist insbesondere zu keinem Zeitpunkt gehalten, den Kunden über die wertmässige Entwicklung solcher Anlagen zu informieren oder ihn auf anderen zwischenzeitlich eingetretenen Handlungsbedarf hinzuweisen (z.B. Streichung aus einer Empfehlungsliste oder Abgabe einer Kaufs- oder Verkaufsempfehlung im Rahmen von Finanzanalysen der Bank).

39.10. Ferner ist die Bank im Rahmen einer Vermögensverwaltung oder Anlageberatung nicht verpflichtet, steuerliche Auswirkungen, die sich aus Anlageentscheiden bzw. -empfehlungen für den Kunden nach dem Recht seines Domizillandes ergeben können, sowie sonstige möglicherweise anfallende Steuern oder Abgaben zu berücksichtigen. Die Bank übernimmt diesbezüglich weder eine Haftung, noch erbringt sie eine steuerrechtliche Beratung. Dem Kunden ist bekannt, dass Einkünfte aus Anlagen in der Regel steuerpflichtig sind. Abhängig von dem jeweils anwendbaren Steuerrecht im In- oder Ausland können bei der Auszahlung von Erträgen oder Veräusserungserlösen Steuern anfallen, die direkt an die zuständige Steuerbehörde abgeführt werden und daher den an den Kunden auszuzahlenden Betrag mindern.

40. Zuwendungen (Inducements/Retrozessionen/Anreize)

Die Bank behält sich vor, im Rahmen der auf sie anwendbaren rechtlichen Vorschriften, Dritten für die Akquisition von Kunden und/oder die Erbringung von Dienstleistungen Zuwendungen zu gewähren. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen können insbesondere die den Kunden belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder bei der Bank platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile sein. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem

prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage. Die Bank wird die Höhe der gewährten Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen.

Im Rahmen der Vermögensverwaltung nimmt die Bank von Dritten keine Zuwendungen entgegen. Dies gilt nicht für kleinere nichtmonetäre Vorteile, die die Dienstleistungsqualität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Bank im Rahmen einer abhängigen Anlageberatung bzw. einer Auftragsausführung in Bezug auf Finanzinstrumenten (Execution Only und beratungsfreies Geschäft) Zuwendungen entgegennehmen und einbehalten kann, sofern diese die Qualität der Dienstleistung gegenüber dem Kunden verbessern und nicht zu einem Interessenkonflikt führen. Die Bank wird die Höhe der einbehaltenen Zuwendungen im Zuge der Erbringung der Dienstleistung offenlegen. Solche einbehaltenen Zuwendungen können von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend: Produkte – darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) gewährt werden und auch Zuwendungen in Form von Bestandeszahlungen und Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) enthalten. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Anbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des von der Bank gehalten Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden.

Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf den Emissionspreis (Rabatt) gewährt oder in Form von Einmalzahlungen geleistet werden, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Die Bank erhält ausserdem von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit ihren Geschäften mit Finanzinstrumenten geringe nichtmonetäre Vorteile wie Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und Verbreitungssysteme.

41. Feiertage und Samstage

Lokale Feiertage sowie Samstage werden im Geschäftsverkehr den Sonntagen gleichgestellt.

42. Pfandrecht

42.1. Der Kunde verpfändet hiermit zugunsten der Bank – die diese Verpfändung annimmt – sämtliche Finanzinstrumente und Edelmetalle, die er jetzt und in Zukunft bei der Bank hinterlegt bzw. in seinem Namen hinterlegen lässt, sowie sämtliche Geldforderungen (z.B. aus Termingeld- und Kontokorrentkonten), die dem Kunden gegenwärtig bzw. in Zukunft gegenüber der Bank aufgrund des Gesamtsaldos seiner Konten bei der Bank in beliebiger Währung zustehen.

42.2. Die verpfändeten Finanzinstrumente, Edelmetalle und Forderungen dienen der Bank als Garantie bzw. zur Sicherung jeglicher gegenwärtiger und zukünftiger Zahlungsverpflichtungen bzw. sonstiger finanzieller Verpflichtungen des Kunden gegenüber der Bank im Hinblick auf Hauptforderungen, Zinsen, Gebühren und Kosten (unter anderem im Zusammenhang mit Krediten, Kontoüberziehungen, Termingeschäften, Produkten mit Hebelwirkung («Leveraged Products»), Gegengarantien usw., unabhängig davon, ob diese rechtmässig sind).

42.3. Die Übertragung verpfändeter Vermögenswerte erfolgt durch die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und durch einen – bei Bedarf entsprechend gekennzeichneten – Buchungseintrag in den Büchern der Bank.

42.4. Die Bank überwacht regelmässig den Wert der zu ihren Gunsten verpfändeten Vermögenswerte. Die vom Kunden der Bank geschuldeten Beträge sollen zu keinem Zeitpunkt den beleihbaren Wert (nachfolgend: Beleihungswert) der verpfändeten Vermögenswerte übersteigen. Der Beleihungswert der verpfändeten Vermögenswerte wird in Anwendung einer Beleihungswerttabelle berechnet, die regelmässig angepasst wird. Der Kunde stimmt zu, der Beleihungswerttabelle, die regelmässig überarbeitet wird und auf Anfrage am Sitz der Bank verfügbar ist, zu unterliegen und diese regelmässig einzusehen. Der Beleihungswert der verpfändeten Vermögenswerte wird allein im Interesse der Bank festgelegt, die jederzeit nach ihrem Ermessen davon abweichen kann.

Im normalen Geschäftsverlauf hat die Bank das Recht, vom Kunden zusätzliche Sicherheiten in Form von Finanzinstrumenten, Edelmetallen oder Bargeld anzufordern, sofern der von der Bank festgelegte Beleihungswert der verpfändeten Vermögenswerte geringer ist oder geringer zu werden scheint als der erforderliche Beleihungswert (Fall einer sogenannten «Nachschusszahlung» eines «Margin-Call»). Der Kunde muss einer solchen Situation unverzüglich und spätestens innerhalb einer von der Bank festgelegten Frist abhelfen, entweder indem er seine Verbindlichkeiten reduziert, zusätzliche verpfändbare Vermögenswerte einzahlt oder verpfändete Vermögenswerte verkauft. Sofern die Bank keine zusätzlichen Sicherheiten innerhalb der dem Kunden gesetzten Frist erhält

oder es der Bank unmöglich ist, den Kunden rechtzeitig zu informieren, hat die Bank das Recht, im Rahmen des normalen Geschäftsverlaufs die Positionen des Kunden zu veräussern bzw. glattzustellen und in diesem Zusammenhang das Pfandrecht ganz oder teilweise sofort und ohne Vorankündigung oder Fristsetzung durchzusetzen (Fall der «Liquidation» oder des «Close-outs»).

Wenn der Kunde der Aufforderung zur Nachschusszahlung nicht nachkommt, werden alle Ansprüche der Bank gegen den Kunden sofort fällig und zahlbar.

42.5. Es wird insbesondere vereinbart, dass im Fall eines Pfändungsbeschlusses (Arrestbefehl) oder einer Sicherungsmassnahme auf einem der Konten des Kunden die Bank alle Verbindlichkeiten des Kunden als sofort fällig und die Aufrechnung mit den Vermögenswerten des Kunden als vor diesen Massnahmen erfolgt betrachten kann.

42.6. Zum Zweck der Pfandverwertung ist die Bank zu jeder Zeit ermächtigt, die verpfändeten Vermögenswerte und Forderungen in die Währung der Forderungen der Bank zu konvertieren. Die Bank ist ermächtigt, ungedeckte Positionen (Short-Positionen) durch entsprechende Käufe abzudecken.

43. Aufrechnung

43.1. Die Bank ist berechtigt, die Erfüllung jeglicher eigener Verpflichtungen zu verweigern, wenn der Kunde einer oder mehreren seiner Verpflichtungen nicht nachkommt.

43.2. Die Bank ist berechtigt, jegliche Forderungen, die sie gegen den Kunden besitzt, ohne vorherige Ankündigung oder Fristsetzung und in der Reihenfolge, die sie für geeignet hält, mit jeglichen vom Kunden bei der Bank auf jedweden Konto gehaltenen Vermögenswerten (einschliesslich Bargeld und Finanzinstrumenten) aufzurechnen. Der Wert solcher Vermögenswerte wird am Tag der Aufrechnung auf der Grundlage ihres Marktwerts festgelegt.

43.3. Darüber hinaus behält sich die Bank das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung die Salden sämtlicher Konten des Kunden gegeneinander aufzurechnen, unabhängig von deren letztendlicher Bestimmung und der Währung des Kontos, so lange, bis eine von der Bank nach freiem Ermessen als ausreichend erachtete Deckung vorhanden ist.

43.4. Zum Zweck der Aufrechnung ist die Bank im Bedarfsfall auch berechtigt, Termingeld vor dessen ursprünglich festgelegter Fälligkeit fällig zu stellen.

44. Vereinbarung betreffend die Einheit des Kontokorrents

44.1. Der Kunde schliesst bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit der Bank automatisch eine Vereinbarung über ein einziges und unteilbares Kontokorrent ab, welche den auf solche Vereinbarungen üblicherweise anwendbaren Bestimmungen sowie den nachfolgenden Bedingungen unterliegt.

44.2. Die Vereinbarung über ein einziges und unteilbares Kontokorrent wendet sich auf sämtliche Konten des Kunden an, unabhängig von deren Art, Währung, Zinsrate oder -bedingungen sowie von der Frage, ob diese aus Buchhaltungsgründen getrennt sind oder verschiedene Kennzeichnungsnummern tragen. Ungeachtet der Vereinbarung über ein einziges Kontokorrent unterliegen sämtliche Konten und Unterkonten individuellen Sollzinsen.

44.3. Unbeschadet jeglicher sonstiger rechtlicher Abhilfen kann die Bank das einzige und unteilbare Kontokorrent unverzüglich mit jedem Betrag belasten, der aufgrund jeglicher sonstiger Verpflichtungen jedweder Art, die der Kunde gegenüber der Bank hat, geschuldet wird, unabhängig davon, ob solche Forderungen direkter oder indirekter Natur, gegenwärtig oder zukünftig, gewiss oder bedingt sind. Sofern das Konto geschlossen wird, werden sämtliche Geschäfte, einschliesslich Termingeschäften, unverzüglich fällig.

45. Kündigung

45.1. Ausser bei Verträgen mit befristeter Laufzeit können die Bank und der Kunde jederzeit und ohne Angabe von Gründen ihre Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise einseitig per Einschreiben und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen ab dem Tag, an dem das Schreiben abgesendet wurde, kündigen und beenden.

45.2. Mit Beendigung der Geschäftsbeziehung werden die Salden jedes Kontos und Depots des Kunden, einschliesslich der Terminkonten, unmittelbar fällig und zahlbar. Darüber hinaus stellt der Kunde die Bank von allen Verpflichtungen frei, die diese für den Kunden oder auf dessen Anweisung hin übernommen hat. Der Kunde kann verpflichtet werden, bis zur vollständigen Begleichung seiner Verbindlichkeiten geschäftsübliche Bankgarantien zu stellen.

45.3. Die Bank kann jedoch die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden mit sofortiger Wirkung und ohne weitere Formalitäten unter anderem dann beenden, wenn der Kunde nach Ermessen der Bank eine vertragliche Pflicht verletzt, die finanzielle Situation des Kunden gefährdet ist, die beigebrachten Sicherheiten nicht ausreichen bzw. nachgeforderte Sicherheiten nicht beigebracht werden, die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung mit dem

Kunden Haftungsfolgen für die Bank haben kann, die Geschäfte des Kunden der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen bzw. sittenwidrig zu sein scheinen, der Kunde gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen hat, er strafrechtlich verfolgt wird oder steuerrechtliche Verfahren gegen ihn anhängig sind.

45.4. Der Kunde muss alle bei der Bank gehaltenen Vermögenswerte innerhalb eines Monats nach der Beendigung der Kontobeziehung abziehen oder der Bank geeignete Anweisungen zur Überweisung bzw. Übertragung dieser Vermögenswerte geben. Die Bank kann nach Ablauf dieser Frist zu jeder Zeit alle Finanzinstrumente oder andere Vermögenswerte, die sie für den Kunden verwahrt, verkaufen und alle auf eine Geldsumme lautenden Forderungen in eine einzige Währung umtauschen. Gelder, die nicht innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist abgezogen werden, fallen rechtskräftig der Bank zu. Während der gesetzlichen Verjährungsfrist werden die Gelder nach Ermessen der Bank entweder auf einem unverzinsten Konto bei der Bank gebucht oder bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Unterlässt es der Kunde auch nach Ablauf der unter Satz 1 dieses Absatzes genannten Frist der Bank mitzuteilen, wohin die von ihm bei der Bank hinterlegten Vermögenswerte und Guthaben zu transferieren sind, kann auf den Gesamtwert der Vermögenswerte eine Mindestgebühr sowie eine zusätzliche Gebühr von 1 % pro Monat erhoben werden, bis der Bank ein entsprechender Transferauftrag des Kunden vorliegt.

45.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Kommissionen- und Gebührenregelung der Bank bleiben auf die Abwicklung der laufenden Geschäfte bis zur endgültigen Schliessung der Konten anwendbar.

45.6. Im Fall, dass die Bank nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, und nachdem die Vermögenswerte des Kunden abgehoben oder überwiesen wurden, eingehende Dividenden- oder Couponzahlungen erhält, welche Anlagen des Kunden betreffen, vereinbart der Kunde, dass die Bank nicht verpflichtet ist, den Kunden über solche eingehenden Zahlungen zu informieren und dass die Bank solche Beträge, welche ihr definitiv anfallen, einbehalten darf, vorausgesetzt, dass der Gesamtbetrag solcher eingehenden Zahlungen unter dem in der Kommissionen- und Gebührenregelung der Bank definierten Schwellenwert liegt.

46. Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

46.1. Insbesondere in Fällen von Änderungen der im Bankensektor geltenden gesetzlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Bestimmungen oder der Rechtsprechung sowie von Veränderungen der Marktpraktiken im Bankensektor oder der Bedingungen auf den Finanzmärkten

kann die Bank diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern oder ihnen neue Bestimmungen hinzufügen. Die Bank teilt dem Kunden die Änderungen bzw. Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäss Artikel 12.2. mit. Die Änderungen und/oder Ergänzungen können auch anhand eines gesonderten Dokuments vorgenommen werden, das in diesem Fall Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird.

46.2. Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Kunden angenommen, wenn der Kunde gegenüber der Bank nicht fristgerecht schriftlich Widerspruch erhebt, wobei der Widerspruch des Kunden innerhalb von dreissig (30) Kalendertagen nach Versand der Information über die Änderungen bzw. Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Bank bei der Bank eingegangen sein muss. Widerspricht der Kunde diesen Änderungen bzw. Ergänzungen fristgerecht, haben die Parteien das Recht, das Kontoverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

47. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer Fassung vom 9. Oktober 2025 ersetzen die bisherigen Bestimmungen.

48. Reklamationen

Im Fall einer Meinungsverschiedenheit mit der Bank kann sich der Kunde an seinen persönlichen Berater wenden oder eine Beschwerde an die Abteilung «Compliance» an die nachfolgenden Adressen richten:

complaint.lu@vpbank.com

oder

VP Bank (Luxembourg) SA
Abt. Compliance
2, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg

Kommt es zwischen der Bank und dem Kunden nicht zu einer Einigung, kann der Kunde eine Beschwerde bei der CSSF einreichen (siehe Ziffer 1.2.).

49. Geltendes Recht und Gerichtsstand

49.1. Die zwischen dem Kunden und der Bank bestehenden Rechtsbeziehungen unterstehen dem Luxemburger Recht.

49.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Luxemburg-Stadt, Grossherzogtum Luxemburg. Die Bank behält sich allerdings das Recht vor, Rechtsstreitigkeiten oder Verfahren vor jedem anderen nach den Regeln der anwendbaren EU-Verordnungen oder internationalen Übereinkommen zuständigen Gericht anhängig zu machen.

49.3. Für Ansprüche gegen die Bank gilt grundsätzlich eine Verjährungsfrist von zwei (2) Jahren, soweit keine kürzere Frist zwischen den Parteien vereinbart ist. Die Verjährungsfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der der Bank zur Last gelegten Handlung bzw. Unterlassung. Jeglicher Anspruch, der nach dem letzten Tag der Verjährungsfrist gerichtlich geltend gemacht wird, gilt als verjährt.

II. Ergänzende Bedingungen

A. Ergänzende Bedingungen für Zahlungsdienste

Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten

Die VP Bank (Luxembourg) SA (nachfolgend: Bank) ist eine Bank luxemburgischen Rechts mit Sitz in Luxemburg, 2, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, eingetragen unter der Handelsregisternummer B29509 beim Registre de Commerce et des Sociétés (RCSL), Centre administratif Pierre Werner, Gebäude F, 13, rue Erasme, L-2961 Luxembourg (www.rcsl.lu). Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg (www.cssf.lu). Die Bank ist auf der von der CSSF veröffentlichten Liste der zur Ausübung ihrer Tätigkeiten in Luxemburg zugelassenen Banken genannt (die Liste ist auf der Website der CSSF veröffentlicht).

Die Bank erbringt für ihre Kunden mit Zahlungskonten die folgenden Zahlungsdienste, für die die Besonderen Bedingungen der Bank für Zahlungsdienste gelten:

- Bareinzahlung und -auszahlung;
- Überweisung von Buchgeld aufgrund eines Zahlungsauftrags (auch als Dauerauftrag, sofern vereinbart);
- Gutschrift von Buchgeld.

Die vom Kunden zu entrichtenden Entgelte im Zusammenhang mit der Führung des Zahlungskontos und der Erbringung von Zahlungsdiensten bestimmen sich nach der Kommissionen- und Gebührenregelung der Bank.

Die Bank ist über die folgenden Kommunikationswege zu erreichen:

- per Post: B.P. 923, L-2019 Luxembourg;
- per Telefon/Fax: T +352 404 777-1, F +352 481 117 (nur während der gewöhnlichen Geschäftszeiten unter Berücksichtigung der nationalen Feiertage);
- per E-Mail: info.lu@vpbank.com

Die Kommunikationswege Fax und E-Mail setzen beim Kunden entsprechende technische Ausstattungen voraus, zum Beispiel Faxgerät, Computer, Internetanschluss und entsprechende Software (geeignetes Betriebssystem, Software für einen Internetzugang, E-Mail-Software usw.).

Im Verkehr mit dem Kunden kommuniziert die Bank grundsätzlich auf Deutsch und bietet dem Kunden Kundendokumente in deutscher Sprache an. Es liegt im Ermessen der Bank, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch oder Französisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutsch- und der fremdsprachigen Fassung gilt die deutschsprachige Fassung als rechtsverbindlich. Der Kunde teilt der Bank mit, in welcher der zuvor genannten Sprachen er die Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten und die Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste zur Verfügung gestellt

bekommen möchte. Das Recht auf Vorlage dieser Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten und den Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger hat der Kunde, sofern er Konsument ist, während der gesamten Vertragslaufzeit.

Weitere Informationen über die Bank und die VP Bank Gruppe und deren angebotene Dienstleistungen und Produkte finden Sie im Internet auf den Websites www.vpbank.lu und www.vpbank.com in deutscher und englischer Sprache.

1. Geltungsbereich der ergänzenden Bedingungen für Zahlungsdienste

Die Ergänzenden Bedingungen für Zahlungsdienste gelten für die von der Bank über ein Zahlungskonto des Kunden durchgeführten Zahlungsdienste.

Die vorliegenden Vorschriften gelten in den folgenden Fällen:

- 1) **Fall 1:** Sowohl die Bank des Zahlers als auch die des Zahlungsempfängers befinden sich in der EU oder im EWR und die Zahlung beinhaltet eine oder mehrere EU- oder EWR-Währung(en) (nachfolgend: PSD-Währung), oder nur ein einziger Zahlungsdienstleister ist am Zahlungsvorgang beteiligt und befindet sich in der EU / im EWR oder
- 2) **Fall 2:** sowohl die Bank des Zahlers als auch die Bank des Zahlungsempfängers befinden sich in der EU und die Zahlung erfolgt in einer Nicht-PSD-Währung oder nur ein einziger Zahlungsdienstleister war an der Transaktion beteiligt und befindet sich in der EU/ im EWR, in welchem Fall die Vorschriften für die Teile der Transaktion gelten, welche in der EU / im EWR getätigt werden oder
- 3) **Fall 3:** ein einziger der beteiligten Zahlungsdienstleister befindet sich in der EU / im EWR und die Zahlung wird in beliebiger Währung ausgeführt, in welchem Fall die Vorschriften für die Teile der Transaktion gelten, welche in der EU / im EWR getätigt werden.

Folgende Ziffern gelten nicht im Fall 2): 4.1. (Ausführungsfrist) und 4.2. (Wertstellungsdatum), sofern diese Ziffern auf die in diesem Fall gesetzlich in Artikel 2(3) der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vorgesehenen Ausnahmen zutreffen. Gleiches gilt für alle weiteren Ziffern, die unter die oben genannten Ausnahmen fallen, sowie die im oben genannten Artikel aufgeführten Ausnahmen.

Folgende Ziffern gelten nicht im Fall 3): 4.1. (Ausführungsfrist) und 4.2. (Wertstellungsdatum), 4.5.3. (Haftung bei fehlerhafter Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrags), 4.5.4. (Haftung bei der Ausführung eines vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags) und 4.5.8. (Erstattung eines von einem

oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs), sofern diese Ziffern auf die in diesem Fall gesetzlich in Artikel 2(4) der Richtlinie 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt vorgesehenen Ausnahmen zutreffen. Gleiches gilt für alle weiteren Ziffern, die unter die oben genannten Ausnahmen fallen, sowie die im oben genannten Artikel aufgeführten Ausnahmen.

Die Ziffern 3.9.1. und 3.9.3. des sowie die Ziffern 4.4.8., 4.5.3., 4.5.4., 4.5.8. und 4.6. des gelten nicht für Nichtverbraucher. In diesen Fällen finden die jeweiligen Bestimmungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank Anwendung.

2. Begriffsbestimmungen

Für nachfolgende Bestimmungen gelten folgende Begrifflichkeiten:

Echtzeitüberweisung

Eine Überweisung in Euro, die an jedem Kalendertag rund um die Uhr gemäss SEPA-Verfahren sofort ausgeführt wird.

Konsument

Eine natürliche Person, die zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Überweisung

Ein vom Zahler ausgelöster inländischer oder grenzüberschreitender Zahlungsdienst zum Zwecke der Erteilung einer Gutschrift auf das Zahlungskonto des Zahlungsempfängers zulasten des Zahlungskontos des Zahlers, in Ausführung eines oder mehrerer Zahlungsvorgänge durch den Zahlungsdienstleister, der das Zahlungskonto des Zahlers führt.

Kundenidentifikator

Eine Kombination aus Buchstaben, Zahlen oder Symbolen, die dem Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister mitgeteilt wird und die der Zahlungsdienstnutzer angeben muss, damit der andere am Zahlungsvorgang beteiligte Zahlungsdienstnutzer und/oder dessen Zahlungskonto zweifelsfrei ermittelt werden kann (Beispiel: International Bank Account Number = IBAN).

Zahler

Eine natürliche oder juristische Person, die Inhaber eines Zahlungskontos ist und einen Zahlungsauftrag von diesem Zahlungskonto gestattet, oder – falls kein Zahlungskonto vorhanden ist – eine natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für einen Zahlungsvorgang erteilt.

Zahlungsauftrag

Jeder Auftrag, den ein Zahler oder Zahlungsempfänger seinem Zahlungsdienstleister zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs erteilt.

Zahlungsauslösedienstleister

Ein Zahlungsdienstleister, der auf Antrag eines Zahlungsdienstnutzers Zahlungsaufträge in Bezug auf ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführtes Zahlungskonto auslöst.

Kontoinformationsdienstleister

Eine natürliche oder juristische Person, die gewerblich Kontoinformationsdienste erbringt und dabei einen Online-Dienst zur Mitteilung konsolidierter Informationen über ein Zahlungskonto oder mehrere Zahlungskonten betreibt, das bzw. die ein Zahlungsdienstnutzer entweder bei einem anderen Zahlungsdienstleister oder bei mehr als einem Zahlungsdienstleister hält.

Rahmenvertrag

Ein Zahlungsdienstvertrag, der die zukünftige Ausführung einzelner und aufeinander folgender Zahlungsvorgänge regelt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Zahlungskontos und die entsprechenden Bedingungen enthalten kann.

Sammelauftrag

Zusammenfassung mehrerer Zahlungsaufträge auf einem Formular oder in einer Datendatei.

SEPA

Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (Single Euro Payments Area).

Zahlungsdienste

Im Wesentlichen Ein- oder Auszahlungsgeschäfte, Überweisungs-, Lastschriftgeschäfte und Geschäfte mit Kartenzahlungen. Die Bank bietet die in den Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten sowie in der Kommissionen- und Gebührenregelung beschriebenen Zahlungsdienste an.

Zahlungsdienstleister

Die Bank (bzw. das Post-, E-Geld-, Zahlungsinstitut usw.) des Zahlers oder Zahlungsempfängers.

Zahlungsdienstnutzer

Eine natürliche oder juristische Person, die einen Zahlungsdienst als Zahler oder Zahlungsempfänger oder in beiden Eigenschaften in Anspruch nimmt.

Zahlungsempfänger

Eine natürliche oder juristische Person, die den bei einem Zahlungsvorgang transferierten Geldbetrag als Empfänger erhalten soll.

Zahlungsinstrument

Jedes personalisierte Instrument und/oder jeder personalisierte Verfahrensablauf, das bzw. der zwischen dem Zahlungsdienstnutzer und dem Zahlungsdienstleister vereinbart wurde und das bzw. der vom Zahlungsdienstnutzer eingesetzt werden kann, um einen Zahlungsauftrag zu erteilen.

Zahlungsvorgang

Der vom Zahler oder Zahlungsempfänger veranlasste Transfer eines Geldbetrags zwischen Zahlungskonten in der EU resp. im EWR, unabhängig von etwaigen zugrunde liegenden Verpflichtungen im Verhältnis zwischen Zahler und Zahlungsempfänger.

3. Allgemeine Vorschriften

3.1. Vorhandensein eines Zahlungskontos

Der Kunde kann die Zahlungsdienste der Bank nur in Anspruch nehmen, wenn er ein Zahlungskonto bei ihr unterhält. Die Bank ist nicht verpflichtet, ein Zahlungskonto für den Kunden zu eröffnen.

3.2. Wesentliche Merkmale der Zahlungsdienste

Die wesentlichen Merkmale der von der Bank angebotenen Zahlungsdienste sind in der Kommissionen- und Gebührenregelung der Bank beschrieben.

3.3. Kommunikationssprache und -mittel

Im Verkehr mit dem Kunden kommuniziert die Bank grundsätzlich auf Deutsch und bietet dem Kunden Kundendokumente in deutscher Sprache an. Es liegt im Ermessen der Bank, dem Kunden die Kommunikation ganz oder teilweise in anderen Sprachen, insbesondere auf Englisch oder Französisch, anzubieten und entsprechende Kundendokumente zur Verfügung zu stellen. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutsch- und der fremdsprachigen Fassung gilt die deutschsprachige Fassung als rechtsverbindlich.

Die Bank kommuniziert mit dem Kunden in der Regel per Brief. Aufträge und Mitteilungen per Telefon, Fax oder E-Mail werden nur auf der Grundlage einer separaten schriftlichen Vereinbarung entgegengenommen. Ist eine solche vorhanden und wendet sich der Kunde mit einer dieser Kommunikationsvarianten an die Bank, so behält sich diese vor, in gleicher Art und Weise mit dem Kunden in Verbindung zu treten.

3.4. Ausführung und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

3.4.1. Ausführung von Zahlungsaufträgen

Zahlungsaufträge werden von der Bank mit der gebotenen Sorgfalt verarbeitet. Benötigt die Bank zur Ausführung eines Zahlungsauftrags weitere Angaben oder Instruktionen und kann sie diese nicht fristgerecht vom Zahlungsdienstnutzer einholen – sei es, weil der Zahlungsdienstnutzer eine Kontaktaufnahme durch die Bank nicht wünscht, oder sei es mangels Erreichbarkeit –, so behält sich die Bank im Zweifelsfall vor, den Auftrag zum Schutz des Zahlungsdienstnutzers nicht auszuführen.

Der Zahlungsdienstnutzer hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, fristgerecht zu erteilen.

3.4.2. Benötigte Informationen für eine ordnungsgemässe Ausführung

Um einen Zahlungsauftrag korrekt ausführen zu können, benötigt die Bank vom Zahlungsdienstnutzer insbesondere folgende Angaben:

- Name und Vorname bzw. Firma sowie Wohnsitz bzw. Sitz des Zahlungsempfängers;
- Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers (IBAN);
- Zahlungsdienstleister (BIC = Bank Identifier Code) des Zahlungsempfängers;
- Datum der Ausführung;
- Einzelzahlung oder wiederkehrende Zahlung;
- Währung und Betrag;
- Datum und Unterschrift bei schriftlichen Zahlungsaufträgen (auch für solche, die – nach separater Vereinbarung – fernschriftlich eingereicht werden). Im Fall von in elektronischer Form eingereichten Zahlungsaufträgen (nur nach separater Vereinbarung) kann die Bank, auch nachträglich, einen entsprechenden schriftlichen Zahlungsauftrag verlangen.

3.4.3. Zahlungsdienst für Echtzeitüberweisung

Zahlungsaufträge, die für Echtzeitüberweisung geeignet sind, werden gemäss dem jeweils geltenden rechtlichen Rahmen ausgeführt, wie nachstehend näher erläutert. Zur Klarstellung: Derzeit steht ausschliesslich eine Dienstleistung für den Empfang von Echtzeitüberweisungen zur Verfügung.

Die Bank stellt den Zahlungsdienst für Echtzeitüberweisung fortlaufend zur Verfügung, vorbehaltlich etwaiger Unterbrechungen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, im Rahmen von Wartungsarbeiten oder im Falle höherer Gewalt («Force Majeure»). Der Kunde verzichtet unwiderruflich auf sämtliche Ansprüche, die ihm nach geltendem Recht gegen die Bank (einschliesslich ihrer Organe, Mitarbeitenden, Beauftragten oder verbundenen Unternehmen) infolge oder im Zusammenhang mit derartigen Unterbrechungen des Überweisungsdiensts zustehen könnten.

Hinsichtlich eingehender Echtzeitüberweisung wird die Bank den Betrag des Zahlungsvorgangs innerhalb von 10 Sekunden nach Erhalt des Zahlungsauftrags dem Konto des Kunden gutschreiben und die Ausführung des Zahlungsvorgangs an den Zahlungsdienstleister des Zahlers bestätigen.

Die Bank bietet den Zahlungsdienst für Echtzeitüberweisungen ausschliesslich für Konten an, die in Euro denominiert sind. In diesem Zusammenhang werden auf Fremdwährungskonten eingehende Echtzeitüberweisungen abgelehnt.

3.4.4. Zustimmung zu Zahlungsaufträgen, bei denen der Betrag nicht im Voraus bekannt ist

Wird ein Zahlungsvorgang im Zusammenhang mit einem kartengebundenen Zahlungsvorgang von dem oder

über den Zahlungsempfänger ausgelöst und ist dabei der genaue Betrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs erteilt, nicht bekannt, so erklärt sich der Kunde hiermit einverstanden, dass die Bank einen Geldbetrag auf seinem Zahlungskonto nur blockieren kann, wenn der Kunde sein Einverständnis bezüglich des exakten zu blockierenden Geldbetrags gegeben hat.

Die Bank gibt den auf dem Konto des Kunden blockierten Geldbetrag unverzüglich nach Eingang der Information über den genauen Betrag des Zahlungsvorgangs, spätestens unverzüglich nach Eingang des Zahlungsauftrags frei.

3.4.5. Ablehnung oder spätere Ausführung von Zahlungsaufträgen, Eingang ungewöhnlicher Beträge

Die Bank ist nicht verpflichtet, Zahlungsaufträge auszuführen, für die keine Deckung bzw. kein Kreditlimit vorhanden ist. Der Kunde ermächtigt die Bank ausdrücklich, einem Zahlungsdienstleister, der kartengebundene Zahlungsinstrumente ausgibt, zu bestätigen, ob ein für die Ausführung eines kartengebundenen Zahlungsvorgangs erforderlicher Betrag aus dem Zahlungskonto des Zahlers verfügbar ist. Liegen vom Zahler verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so kann die Bank nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Auftragsdatums und des zeitlichen Eingangs bestimmen, welche Aufträge ganz oder teilweise auszuführen sind.

Die Bank behält sich vor, einen Zahlungsauftrag abzulehnen oder später auszuführen, sofern die benötigten Informationen nicht korrekt vorliegen oder andere rechtliche oder regulatorische Gründe gegen eine Ausführung sprechen. Der Zahlungsdienstnutzer wird von der Bank in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder auf dem elektronischen Kommunikationsweg) über die Gründe der Ablehnung informiert, sofern dies möglich ist und nicht gegen Rechtsvorschriften oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstößt.

Die Bank kann dem Zahlungsdienstnutzer die Kosten für die Information über abgelehnte Zahlungsaufträge in Rechnung stellen, sofern die Ablehnung sachlich gerechtfertigt ist. Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, einen Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben auszuführen, sofern die Angaben von der Bank zweifelsfrei ergänzt oder berichtigt werden können.

Für Verzögerungen bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (insbesondere in Bezug auf das Gesetz zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung) stehen, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

Der Eingang ungewöhnlicher Beträge berechtigt die Bank, nach Abklärung der näheren Umstände im eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob eine Gutschrift auf

das Zahlungskonto oder eine Rücküberweisung vorgenommen wird. Im Übrigen behält sich die Bank vor, selbst bereits gutgeschriebene Vermögenswerte an den Zahlungsdienstleister des Zahlers zurückzuüberweisen, falls sie nicht innerhalb angemessener Frist ausreichend über den Hintergrund und die Herkunft der Vermögenswerte informiert worden ist.

Insbesondere kann die Bank verpflichtet sein, eine eingehende Echtzeitüberweisung abzulehnen oder dauerhaft zurückzuweisen, und zwar aus regulatorischen, technischen und/oder betrieblichen Gründen. Sollte der Zahler und/oder der Zahlungsempfänger eine Person oder Einrichtung sein oder werden (auch im Hinblick auf die Herkunft der Mittel bzw. des Vermögens), die gezielten finanziellen Restriktionsmassnahmen unterliegt oder bei einer ersten Prüfung durch die Bank den Anschein erweckt, solchen Massnahmen zu unterliegen, behält sich die Bank das Recht vor, die betreffenden Kundenkonten zu blockieren und die eingehende Echtzeitüberweisung abzulehnen.

3.5. Sammelauftrag

Bei einem Sammelauftrag müssen sämtliche Voraussetzungen zur Ausführung für jeden einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein. Andernfalls kann der gesamte Sammelauftrag durch die Bank unverarbeitet zurückgewiesen werden.

3.6. Erteilung, Eingang und Widerruf von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsvorgang gilt nur dann als autorisiert, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang vor – oder im Einverständnis mit der Bank auch nach – der Ausführung zugestimmt hat. Der Zahler erteilt diese Zustimmung in der Regel schriftlich. Durch die rechtsgültige Unterschrift gilt der Zahlungsvorgang als autorisiert. Sofern der Kunde eine entsprechende separate Vereinbarung mit der Bank getroffen hat, kann er Zahlungsaufträge in fernmündlich, fernschriftlich oder elektronisch übermittelter Form erteilen. Der Zahlungsvorgang gilt dann ebenfalls als autorisiert.

Der Zahler kann seine Zustimmung zum Zahlungsvorgang bis zu jenem Zeitpunkt widerrufen, bis zu dem der Zahlungsdienstnutzer nach den folgenden Absätzen seinen Zahlungsauftrag widerrufen kann. Der Kunde kann auch eine Zustimmung zur Ausführung einer Folge von Zahlungsvorgängen mit der Folge widerrufen, dass jeder darauffolgende Zahlungsvorgang als nicht autorisiert gilt.

Der Zahlungsdienstnutzer kann den Zahlungsauftrag bis zum Zeitpunkt des Eingangs beim Zahlungsdienstleister des Kunden widerrufen. Vorbehalten bleiben jedoch die nachstehenden Regelungen.

Als Zeitpunkt des Eingangs gilt der Zeitpunkt, an welchem der Zahlungsauftrag beim Zahlungsdienstleister des Zah-

lers eingeht. Fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt er als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Annahmeschlusszeit (Cut-off-Zeit) ist 16 Uhr Ortszeit (Luxemburg). Erfolgt der Eingang des Zahlungsauftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird der Zahlungsauftrag so behandelt, als sei er am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Die Bank behält sich jedoch vor, im freien Ermessen auch Aufträge, welche nach der Annahmeschlusszeit eingegangen sind, sofort auszuführen.

Wurde der Zahlungsvorgang vom Zahlungsempfänger oder über diesen oder durch einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so kann der Zahler den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen, nachdem er den Zahlungsauftrag oder seine Zustimmung zu dessen Ausführung an den Zahlungsempfänger übermittelt hat. Gleiches gilt, wenn der Zahler dem Zahlungsauslösedienstleister seine Zustimmung gegeben hat, den Zahlungsvorgang auszulösen. Im Fall von Lastschriften und vorbehaltlich eines Rückerstattungsanspruchs kann der Zahler den Zahlungsauftrag bis spätestens zum Ende des Geschäftstags widerrufen, der dem zur Belastung vereinbarten Tag vorausgeht.

Wünscht der Zahlungsdienstnutzer die Ausführung des Auftrags zu einem späteren Zeitpunkt, so gilt dieser als Zeitpunkt des Eingangs. Fällt dieser Zeitpunkt jedoch nicht auf einen Geschäftstag der Bank, so gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. In diesen Fällen kann der Zahlungsdienstnutzer den Zahlungsauftrag spätestens bis zum Ende des Geschäftstags vor dem gewünschten späteren Zeitpunkt widerrufen.

Die Bank kann den Widerruf eines Zahlungsauftrags dem Zahlungsdienstnutzer in Rechnung stellen.

3.7. Entgelte für Zahlungen

Die Zahlungsdienstleistung kann mit Gebühren belastet werden. Diese Gebühren sind aus der jeweils gültigen Kommissionen- und Gebührenregelung der Bank ersichtlich. Vorbehalten bleiben zudem zusätzliche Entgelte gemäss diesen Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste (insbesondere Ziffer 3.4.3., Ziffer 3.6., Ziffer 3.9.3. und Ziffer 4.5.5.).

Die Bank kann für die Erfüllung sonstiger Nebenpflichten Entgelte in Rechnung stellen. Diese Entgelte werden an den tatsächlichen Kosten ausgerichtet.

3.8. Währungsumrechnung

Die Zahlungen erfolgen in der vom Zahlungsdienstnutzer gewünschten Währung.

Die Gutschrift und die Belastung von Beträgen in Fremdwährung erfolgen in Euro. Den zugrunde liegenden Wechselkurs bezieht die Bank von externen Finanzdienstleistern. Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt

der Verbuchung des eingegangenen Betrags im System der Bank hinterlegte Wechselkurs zuzüglich einer Bankmarge. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen des Zahlungsdienstnutzers oder das Bestehen eines entsprechenden Fremdwährungskontos. Wenn der Zahlungsdienstnutzer nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

3.9. Änderungen und Kündigungen der Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste

3.9.1. Änderungen der Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen der Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste vor. Diese werden dem Zahlungsdienstnutzer spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung vorgeschlagen. Die Bank teilt dem Zahlungsdienstnutzer die Änderungen bzw. Ergänzungen der Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste gemäss Artikel 12.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit. Dabei gilt die Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers zu solchen Änderungen als erteilt, wenn dieser seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste der Bank schriftlich angezeigt hat. In diesem Fall hat der Zahlungsdienstnutzer das Recht, den vorliegenden Rahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Tag der Anwendung der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen.

Die Zinssätze oder Wechselkurse können von der Bank jederzeit und ohne vorherige Benachrichtigung des Zahlungsdienstnutzers geändert werden, sofern die Änderungen auf vereinbarten Referenzzinssätzen oder Referenzwechselkursen beruhen. Sie werden diesem in geeigneter Form mitgeteilt oder zugänglich gemacht, zum Beispiel auf dem Kontoauszug.

3.9.2. Vertragslaufzeit

Der vorliegende Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

3.9.3. Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten

Der Zahlungsdienstnutzer kann den vorliegenden Rahmenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. In diesem Fall müssen die entsprechenden Zahlungskonten saldiert werden. Die Kündigung des Rahmenvertrags ist für den Kunden kostenlos, es sei denn, der Vertrag war weniger als sechs Monate in Kraft. Anfallende Entgelte für die Kündigung des Rahmenvertrags sind angemessen und an den Kosten ausgerichtet. Im Voraus gezahlte Entgelte werden von der Bank anteilmässig erstattet.

Die Bank kann den vorliegenden Rahmenvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten kündigen, unter besonderen Umständen jedoch fristlos.

3.10. Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Reklamation bei der Compliance-Organisationseinheit der Bank einzureichen. Ausserdem kann der Kunde eine Reklamation bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde, der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), www.cssf.lu, mit Sitz in 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg einreichen.

Die Geschäftsräume der Bank sind für Kunde und Bank Erfüllungsort. Hinsichtlich geltendem Recht und Gerichtsstand wird auf die allgemeinen Regelungen in den AGB verwiesen.

4. Zahlungen im Inland (Luxemburg) und innerhalb des EWR

4.1. Ausführungsfrist

Für folgende Zahlungsvorgänge beträgt die maximale Ausführungsfrist einen Geschäftstag (bzw. zwei Geschäftstage für in Papierform ausgelöste Zahlungsvorgänge): Zahlungsvorgänge in Euro sowie Zahlungsvorgänge mit nur einer Währungsumrechnung zwischen dem Euro und der Währung eines nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaats (bei Durchführung der Währungsumrechnung in dem nicht dem Eurowährungsgebiet angehörenden EWR-Mitgliedstaat und – im Fall grenzüberschreitender Zahlungsvorgänge – bei grenzüberschreitendem Transfer in Euro).

Für andere Zahlungen im Inland und innerhalb des EWR gilt eine maximale Ausführungsfrist von vier Geschäftstagen. Als Ausführungsfrist gilt dabei der Zeitraum zwischen dem Eingangszeitpunkt des Zahlungsauftrags (vgl. Ziffer 3.6.) und der Gutschrift des Betrags auf dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers. Wird Bargeld von einem Kunden auf ein Zahlungskonto bei der Bank in der Kontowährung eingezahlt, stellt die Bank sicher, dass der Geldbetrag unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt wird.

Zur Klarstellung: Die vorstehenden Bestimmungen dieses Abschnitts finden keine Anwendung auf die Dienstleistung zum Empfang von Echtzeitüberweisungen.

4.2. Wertstellungsdatum

Das Datum der Wertstellung einer Gutschrift auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers ist spätestens der Geschäftstag, an dem der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, dem Konto des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird.

Das Datum der Wertstellung einer Belastung auf dem Zahlungskonto des Zahlers ist frühestens der Zeitpunkt, an dem dieses Zahlungskonto mit dem Betrag belastet wird, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers stellt sicher, dass der Betrag des Zahlungsvorgangs dem

Zahlungsempfänger unverzüglich zur Verfügung steht, nachdem er dem Konto seines Zahlungsdienstleisters gutgeschrieben wurde, wenn auf Seiten des Zahlungsdienstleisters des Zahlungsempfängers

- a) keine Währungsumrechnung erfolgt oder
- b) eine Währungsumrechnung zwischen dem Euro und einer Währung eines Mitgliedstaats oder zwischen den Währungen zweier Mitgliedstaaten erfolgt.

Dies gilt auch für Zahlungen innerhalb eines Zahlungsdienstleisters.

Im Hinblick auf eingehende Echtzeitüberweisungen stellt die Bank sicher, dass das Valutadatum auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers dem Datum entspricht, an dem die Bank den Betrag des Zahlungsvorgangs dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutschreibt.

4.3. Entgelte

Ist mit einem Zahlungsvorgang keine Währungsumrechnung verbunden, so haben Zahlungsempfänger und Zahler die von ihrem jeweiligen Zahlungsdienstleister erhobenen Entgelte zu tragen.

Bei einem eingegangenen Betrag darf die Bank ihre Entgelte von dem transferierten Betrag abziehen, bevor sie ihn dem Zahlungsempfänger gutschreibt. In diesem Fall werden der vollständige Betrag des Zahlungsvorgangs und die Entgelte in den Informationen für den Zahlungsempfänger getrennt ausgewiesen.

Die Bank stellt dem Zahlungsdienstnutzer die Besonderen Bedingungen für Zahlungsdienste sowie die darin vorgesehenen Informationen während der Vertragslaufzeit jederzeit auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger kostenlos zur Verfügung.

Für vom Zahlungsdienstnutzer gewünschte und darüber hinausgehende Informationen oder für deren häufigere Bereitstellung oder für ihre Übermittlung über andere als die vorgesehenen Kommunikationsmittel kann die Bank vom Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt verlangen.

4.4. Schutzmassnahmen

4.4.1. Pflichten des Zahlungsdienstnutzers in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Der zur Nutzung eines Zahlungsinstruments berechnete Zahlungsdienstnutzer muss:

- bei der Nutzung des entsprechenden Zahlungsinstruments die Vereinbarungen und Bedingungen des Zahlungsdienstleisters, mit dem die Vereinbarung über die Nutzung des Zahlungsinstruments geschlossen worden ist, für die Ausgabe und Nutzung des Zahlungsinstruments einhalten;
- den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments unverzüglich der gemäss den

Vereinbarungen und Bedingungen des Zahlungsdienstleisters, mit dem die Vereinbarung über die Nutzung des Zahlungsinstruments geschlossen worden ist, bezeichneten Stelle anzeigen, sobald er davon Kenntnis erhält. Er unterrichtet darüber hinaus die Bank.

Der Zahlungsdienstnutzer trifft unmittelbar nach Erhalt eines Zahlungsinstruments insbesondere alle zumutbaren Vorkehrungen, um die personalisierten Sicherheitsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Ist der Zahlungsdienstnutzer kein Konsument, so haftet dieser für Schäden, die der Bank aus der Verletzung seiner Sorgfaltspflichten entstehen, bei jeder Art dessen Verschuldens betraglich unbegrenzt.

4.4.2. Begrenzung der Nutzung eines Zahlungsinstruments

Für gewisse Zahlungsinstrumente können gemäss den Vereinbarungen und Bedingungen des Zahlungsdienstleisters, mit dem die Vereinbarung über die Nutzung des Zahlungsinstruments geschlossen worden ist, Ausgabenobergrenzen sowie die Voraussetzungen zur Sperrung festgelegt werden. Die Bank behält sich das Recht vor, ein Zahlungsinstrument sperren zu lassen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstruments dies rechtfertigen, der Verdacht auf eine nicht autorisierte oder betrügerische Verwendung des Zahlungsinstruments besteht oder – im Fall eines Zahlungsinstruments mit einer Kreditlinie – ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Zahler seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

In diesen Fällen wird die Bank den Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperrung des Zahlungsinstruments in geeigneter Form (schriftlich, mündlich oder auf dem elektronischen Kommunikationsweg) über die Sperrung und die Gründe hierfür unterrichten, es sei denn, dies würde objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen einschlägige Rechtsvorschriften oder gegen gerichtliche oder behördliche Anordnungen verstossen. Die Bank hebt die Sperrung des Zahlungsinstruments auf oder ersetzt es durch ein neues Zahlungsinstrument, wenn die Gründe für die Sperrung nicht mehr gegeben sind.

Ein kontoführender Zahlungsdienstleister kann einem Kontoinformationsdienstleister oder einem Zahlungsauslösedienstleister den Zugang zu einem Zahlungskonto verweigern, wenn objektive und gebührend nachgewiesene Gründe im Zusammenhang mit einem nicht autorisierten oder betrügerischen Zugang des Kontoinformationsdienstleisters oder des Zahlungsauslösedienstleisters zum Zahlungskonto, einschliesslich der nicht autorisierten oder betrügerischen Auslösung eines Zahlungsvorgangs, es rechtfertigen. In diesen Fällen unterrichtet der kontoführende Zahlungsdienstleister den Zahler in einer verein-

barten Form über die Verweigerung des Zugangs und die Gründe hierfür. Diese Information wird dem Zahler möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Verweigerung des Zugangs zum Zahlungskonto gegeben, es sei denn, das würde objektiv begründeten Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen oder gegen sonstiges einschlägiges Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verstossen.

Der kontoführende Zahlungsdienstleister gewährt Zugang zu dem Zahlungskonto, sobald die Gründe für die Verweigerung des Zugangs nicht mehr bestehen.

4.4.3. Zugang zum Zahlungskonto im Fall von Zahlungsauslösediensten

Im Fall eines online zugänglichen Zahlungskontos hat der Zahler das Recht, Zahlungsauslösedienste über einen Zahlungsauslösedienst zu nutzen.

4.4.4. Zugang zu Zahlungskontoinformationen und deren Nutzung im Fall von Kontoinformationsdiensten

Im Fall eines online zugänglichen Zahlungskontos hat der Zahler das Recht, Kontoinformationsdienste zu nutzen.

4.4.5. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, der zur Entstehung eines Anspruchs (einschliesslich eines solchen nach Ziffer 4.5.3., 4.5.4. und 4.5.6.) geführt hat, muss der Zahlungsdienstnutzer die Bank schriftlich hiervon unterrichten. Der Zahlungsdienstnutzer hat diese Unterrichtung unverzüglich nach Feststellung eines solchen Zahlungsvorgangs, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung vorzunehmen.

Für Zahlungsdienstnutzer, welche keine Konsumenten sind, gilt eine Frist von 30 Tagen nach dem Tag der Belastung.

4.4.6. Anzeige im Fall von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch eines Zahlungsinstruments

Der Kunde hat die Möglichkeit, solch eine Anzeige im Fall von Verlust, Diebstahl oder Missbrauch des Zahlungsinstruments kostenfrei vorzunehmen. Es dürfen ausschliesslich die direkt mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Ersatzkosten angerechnet werden.

4.4.7. Anzeige im Fall von Betrug oder Sicherheitsrisiken

Die Bank wird den Kunden im Fall von mutmasslichem oder tatsächlichem Betrug oder im Fall eines Sicherheitsrisikos unverzüglich unterrichten.

4.4.8. Nachweis der Autorisierung und ordnungsgemässen Ausführung von Zahlungsvorgängen

Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, oder macht er geltend, dass der Zahlungsvorgang nicht ordnungsgemäss ausgeführt wurde, so muss die Bank nachweisen, dass der Zahlungsvorgang authentifiziert war sowie ordnungsgemäss aufgezeichnet und verbucht und nicht durch einen technischen Zusammenbruch oder eine andere Panne

beeinträchtigt wurde. Wird ein Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so muss der Zahlungsauslösedienstleister nachweisen, dass der Zahlungsvorgang – innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs – authentifiziert, ordnungsgemäss aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde. Bestreitet der Zahlungsdienstnutzer, einen ausgeführten Zahlungsvorgang autorisiert zu haben, so reicht die von der Bank aufgezeichnete Nutzung eines Zahlungsinstruments nicht notwendigerweise aus, um nachzuweisen, dass der Zahler entweder den Zahlungsvorgang autorisiert oder aber betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 4.4.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Der Zahlungsdienstleister, gegebenenfalls einschliesslich des Zahlungsauslösedienstleisters, muss unterstützende Beweismittel vorlegen, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlungsdienstnutzers nachzuweisen.

4.5. Haftung und Erstattung

4.5.1. Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Im Fall eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs erstattet der Zahlungsdienstleister des Zahlers diesem den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs und bringt gegebenenfalls das belastete Zahlungskonto, nicht später als auf den darauffolgenden Arbeitstag, an dem der Bank der nicht autorisierte Vorgang angezeigt wurde oder sie davon Kenntnis erlangt hat, wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hat. Dabei wird sichergestellt, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt wird. Obiges gilt nicht, wenn der Zahlungsdienstleister berechnigte Gründe für den Verdacht hat, dass Betrug vorliegt und dies der zuständigen nationalen Behörde schriftlich mitteilt. Die gleichen Verpflichtungen gelten, wenn der Zahlungsvorgang über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird.

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für den nicht autorisierten Zahlungsvorgang, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge, einschliesslich des Betrags des nicht autorisierten Zahlungsvorgangs. Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs authentifiziert, ordnungsgemäss aufgezeichnet und nicht durch eine technische Panne oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit dem von ihm verantworteten Zahlungsdienst beeinträchtigt wurde.

4.5.2. Haftung des Zahlers für die nicht autorisierte Nutzung des Zahlungsinstruments

Abweichend von Ziffer 4.5.1. trägt der Zahler bis höchstens EUR 150 den Schaden, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entsteht (durch Nutzung eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsinstruments oder – im Fall der nicht sicheren Aufbewahrung der personalisierten Sicherheitsmerkmale durch den Zahler – infolge der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments).

Im Gegensatz dazu trägt der Zahler jedoch alle Verluste ohne Begrenzung, die in Verbindung mit nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstanden sind, wenn er sie herbeigeführt hat, indem er betrügerisch gehandelt oder eine oder mehrere seiner Pflichten nach Ziffer 4.4.1. vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.

Der Kunde haftet nicht, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Kunden vor einer Zahlung nicht bemerkbar war, es sei denn, der Zahler hat selbst in betrügerischer Absicht gehandelt. Der Kunde haftet ebenfalls nicht, wenn der Verlust durch Handlungen oder Unterlassungen eines Angestellten oder eines Geschäftsführers, einer Zweigniederlassung der Bank oder einer Stelle, an den bzw. die Tätigkeiten ausgelagert werden, verursacht wurde.

Nach der Anzeige gemäss Kapitel 4, Ziffer 4.4.1. trägt der Zahler keine finanziellen Folgen aus der Nutzung des verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt. Kommt der das Zahlungsinstrument ausgebende Zahlungsdienstleister seiner Pflicht nicht nach, dem Zahlungsdienstnutzer durch geeignete Mittel jederzeit die Möglichkeit zu geben, den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung eines Zahlungsinstruments anzuzeigen, so haftet der Zahler nicht für die finanziellen Folgen der Nutzung dieses Zahlungsinstruments, es sei denn, er hat betrügerisch gehandelt.

Massgebend sind neben den gesetzlichen Vorgaben die Vertragsbedingungen des Zahlungsdienstleisters, der das Zahlungsinstrument herausgibt.

Verlangt der Zahlungsdienstleister des Zahlers keine starke Kundenauthentifizierung, so trägt der Zahler einen finanziellen Verlust nur, wenn der Zahler in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Akzeptiert der Zahlungsempfänger oder der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eine starke Kundenauthentifizierung nicht, muss er dem Zahlungsdienstleister des Zahlers den finanziellen Schaden ersetzen.

4.5.3. Haftung bei fehlerhafter Ausführung eines vom Zahler ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler ausgelöst, so haftet sein Zahlungsdienstleister vorbehaltlich Ziffer 4.4.5., 4.5.5. Absatz 3 bis 5 und 4.5.7. ihm gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs, es sei denn,

der Zahlungsdienstleister kann gegenüber ihm und gegebenenfalls gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nachweisen, dass der Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, gemäss Ziffer 4.1. beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist; in diesem Fall haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemässe Ausführung des Zahlungsvorgangs. In diesem Fall erstattet der Zahlungsdienstleister dem Zahler unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nach oben genannter Massgabe, so stellt er dem Zahlungsempfänger den Betrag des Zahlungsvorgangs unverzüglich zur Verfügung und schreibt gegebenenfalls dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers den entsprechenden Betrag gut. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Wird ein Zahlungsvorgang verspätet ausgeführt, stellt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf Verlangen des für den Zahler auftretenden Zahlungsdienstleisters sicher, dass der Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt wird, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag durch den Zahler ausgelöst wurde, bemüht sich der Zahlungsdienstleister des Zahlers auf Verlangen – ungeachtet der dargestellten Haftung – unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahler über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahler wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

4.5.4. Haftung bei der Ausführung eines vom Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsauftrags

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst, so haftet dessen Zahlungsdienstleister vorbehaltlich Ziffer 4.4.5., 4.5.5. Absatz 3 bis 5 und 4.5.7. ihm gegenüber für die ordnungsgemässe Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.

Im Fall eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, für den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers nicht nach Absatz 1 haftet, haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlers gegenüber dem Zahler. In diesem Fall erstattet der Zahlungsdienstleister dem

Zahler gegebenenfalls unverzüglich den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zu dem Datum der Belastung des Kontos wertgestellt. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der Zahlungsdienstleister des Zahlers nachweist, dass der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers den Betrag des Zahlungsvorgangs erhalten hat, auch wenn die Zahlung lediglich mit einer geringfügigen Verzögerung ausgeführt wurde. In diesem Fall wird der Betrag vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers spätestens zu dem Datum wertgestellt, zu dem der Betrag bei korrekter Ausführung wertgestellt worden wäre.

Im Falle eines nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs, bei dem der Zahlungsauftrag vom Zahlungsempfänger oder über diesen ausgelöst wurde, bemüht sich der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers auf dessen Verlangen – ungeachtet der Haftung nach diesem Absatz – unverzüglich darum, den Zahlungsvorgang zurückzuverfolgen und den Zahlungsempfänger über das Ergebnis zu unterrichten. Dem Zahlungsempfänger wird dafür kein Entgelt in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus haftet der Zahlungsdienstleister gegenüber seinem jeweiligen Zahlungsdienstnutzer für alle von ihm zu verantwortenden Entgelte und für Zinsen, die dem Zahlungsdienstnutzer infolge einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt werden.

Wird ein Zahlungsauftrag vom Zahler über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so erstattet der kontoführende Zahlungsdienstleister dem Zahler den Betrag des nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgangs und bringt das belastete Zahlungskonto gegebenenfalls wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Zahlungsauslösedienstleister muss nachweisen, dass der Zahlungsauftrag beim kontoführenden Zahlungsdienstleister eingegangen ist und dass der Zahlungsvorgang innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches authentifiziert, ordnungsgemäss aufgezeichnet und nicht durch ein technisches Versagen oder einen anderen Mangel im Zusammenhang mit der nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung des Vorgangs beeinträchtigt wurde.

Haftet der Zahlungsauslösedienstleister für die nicht erfolgte, fehlerhafte oder verspätete Ausführung des Zahlungsvorgangs, so entschädigt er den kontoführenden Zahlungsdienstleister auf dessen Verlangen unverzüglich für die infolge der Erstattung an den Zahler erlittenen Verluste oder gezahlten Beträge.

4.5.5. Fehlerhafter Kundenidentifikator

Wird ein Zahlungsauftrag in Übereinstimmung mit dem Kundenidentifikator ausgeführt, so gilt der Zahlungsauftrag im Hinblick auf den durch den Kundenidentifikator bezeichneten Zahlungsempfänger als korrekt ausgeführt.

Die Bank behält sich jedoch vor, bei eingehenden Zahlungen nach eigenem Ermessen trotzdem einen Abgleich des Kundenidentifikators mit dem Namen und der Adresse des Zahlungsempfängers vorzunehmen und den Zahlungsauftrag bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen. Bei einer solchen Rückweisung ist die Bank berechtigt, den Zahlungsdienstleister des Zahlers über die Nichtübereinstimmung zu informieren.

Ist der vom Zahlungsdienstnutzer angegebene Kundenidentifikator fehlerhaft, so haftet die Bank gemäss Ziffern 4.5.3., 4.5.4. und 4.5.6. nicht für die fehlerhafte oder nicht erfolgte Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Der Zahlungsdienstleister des Zahlers bemüht sich jedoch, soweit ihm dies vernünftigerweise zugemutet werden kann, den Geldbetrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs war, wiederzuerlangen. Ist die Einbeziehung des Geldbetrags nicht möglich, so teilt der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahler auf schriftlichen Antrag alle Informationen mit, über die der Zahlungsdienstleister des Zahlers verfügt und die für den Zahler relevant sind, damit dieser seinen Anspruch auf Rückerstattung des Betrags auf dem Rechtsweg geltend machen kann. Für die Wiederbeschaffung kann die Bank dem Zahlungsdienstnutzer ein Entgelt in Rechnung stellen.

Macht der Zahlungsdienstnutzer weitergehende Angaben als in Ziffer 3.4.2. festgelegt, so haftet die Bank nur für die Ausführung von Zahlungsvorgängen in Übereinstimmung mit dem vom Zahlungsdienstnutzer angegebenen Kundenidentifikator.

4.5.6. Zusätzliche Entschädigungen

Zusätzliche Ansprüche können sich aus weiteren gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen ergeben.

4.5.7. Haftungsausschluss

Die Haftung im Zusammenhang mit der Autorisierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen erstreckt sich nicht auf ungewöhnliche und unvorhersehbare Ereignisse, auf die diejenige Partei, die sich auf diese Ereignisse beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder auf Fälle, in denen die Bank durch andere gesetzliche Verpflichtungen gebunden ist.

4.5.8. Erstattung eines von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs

Der Zahler hat gegen seinen Zahlungsdienstleister einen Anspruch auf Erstattung eines autorisierten, von einem oder über einen Zahlungsempfänger angewiesenen und bereits ausgeführten Zahlungsvorgangs, sofern:

- bei der Autorisierung der genaue Betrag des Zahlungsvorgangs nicht angegeben wurde;
- der Betrag des Zahlungsvorgangs den Betrag übersteigt, den der Zahler entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls vernünftigerweise hätte erwarten können.

Auf Verlangen des Zahlungsdienstleisters hat der Zahler die Sachumstände in Bezug auf diese Voraussetzungen darzulegen. Erstattet wird der vollständige Betrag des ausgeführten Zahlungsvorgangs. Der Betrag wird auf dem Zahlungskonto des Zahlers spätestens zum Datum der Belastung des Kontos wertgestellt.

Der Zahler hat keinen Anspruch auf Erstattung, wenn er seine Zustimmung zur Durchführung des Zahlungsvorgangs unmittelbar seinem Zahlungsdienstleister gegeben hat und ihm gegebenenfalls die Informationen über den anstehenden Zahlungsvorgang in der vereinbarten Form mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsdienstleister oder vom Zahlungsempfänger mitgeteilt oder zugänglich gemacht wurden. Der Zahler hat die Erstattung eines autorisierten und von einem oder über einen Zahlungsempfänger ausgelösten Zahlungsvorgangs gemäss den vorstehenden Absätzen innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Geldbetrags zu verlangen.

Der Zahlungsdienstleister erstattet innerhalb von zehn Geschäftstagen nach Erhalt eines Erstattungsverlangens entweder den vollständigen Betrag des Zahlungsvorgangs oder teilt dem Zahler die Gründe für die Ablehnung der Erstattung unter Angabe der Stellen (vgl. Ziffer 3.10) mit, an die sich der Zahler wenden kann, wenn er diese Begründung nicht akzeptiert.

5. Echtzeitüberweisungen in Euro

5.1. Eingang von Zahlungsaufträgen für Echtzeitüberweisungen

Als Zeitpunkt des Eingangs eines Zahlungsauftrags für eine Echtzeitüberweisung in Euro gilt der Zeitpunkt, zu dem der Zahlungsauftrag bei der Bank eingegangen ist, und zwar unabhängig von Uhrzeit oder Kalendertag.

Vereinbaren der Kunde und die Bank, dass der Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung an einem bestimmten Tag ausgeführt werden soll, so gilt der vereinbarte Termin als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Abweichend von den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 5.1, gilt als Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags für eine Echtzeitüberweisung:

- a) bei einem nicht elektronischen Zahlungsauftrag der Zeitpunkt, zu dem die Bank die Angaben zum Zahlungsauftrag in ihr internes System eingegeben hat;

- b) bei einem zu einem Sammelauftrag gehörenden Zahlungsauftrag der Zeitpunkt, zu dem der daraus hervorgehende Zahlungsvorgang von der Bank herausgelöst wurde, sofern die Umwandlung dieses Sammelauftrags in einzelne Zahlungsaufträge durch die Bank vorgenommen wird;
- c) bei einem Zahlungsauftrag von nicht auf Euro lautenden Zahlungskonten der Zeitpunkt, zu dem der Betrag des Zahlungsvorgangs in Euro umgewandelt wurde.

5.2. Ausführung von Echtzeitüberweisungen

5.2.1 Eingang von Echtzeitüberweisungen

Innerhalb von zehn Sekunden nach Auslösung des Zahlungsvorgangs durch den Zahlungsdienstleister des Zahlers macht die Bank den Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Kunden in der Währung verfügbar, auf die das Konto lautet, und die Bank bestätigt dem Zahlungsdienstleister des Zahlers die Ausführung des Zahlungsvorgangs.

Die Wertstellung des Betrags des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Kunden erfolgt zum selben Datum wie die zugehörige Gutschrift.

5.2.2. Ausgang von Echtzeitüberweisungen

Die Bank informiert den Kunden sowie gegebenenfalls den Zahlungsauslösedienstleister unmittelbar nach Erhalt der Ausführungsbestätigung vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers oder dessen Rückmeldung über die Ablehnung des Zahlungsvorgangs, ob der Betrag des Zahlungsvorgangs auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers verfügbar gemacht wurde.

Erhält die Bank eine Rückmeldung über die Ablehnung des Zahlungsvorgangs, so bringt sie das Zahlungskonto des Kunden unverzüglich wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann einen Höchstbetrag pro Tag und/oder pro Zahlungsvorgang festlegen, den er jederzeit vor der Erteilung eines Zahlungsauftrags für eine Echtzeitüberweisung ändern kann. Übersteigt der von einem Kunden erteilte Zahlungsauftrag für eine Echtzeitüberweisung den Höchstbetrag oder führt er zu einer Überschreitung des Höchstbetrags, so führt die Bank den Zahlungsauftrag für die Echtzeitüberweisung nicht aus, teilt dies dem Kunden mit und unterrichtet diesen darüber, wie der Höchstbetrag geändert werden kann.

5.3. Betragliche Limiten bei Echtzeitüberweisungen

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Zahlungsverkehrs und zur Gewährleistung der Systemsicherheit gelten bei der Nutzung von Echtzeitüberweisungen durch die Bank definierte betragsbezogene Limiten für Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge.

Die Bank behält sich das Recht vor, diese Limiten jederzeit anzupassen oder individuell zu definieren, soweit dies zur Risikominimierung, zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben oder zur Verbesserung der Servicequalität erforderlich ist.

Eine Überschreitung der definierten Limiten kann zur Ablehnung oder verzögerten Ausführung der betreffenden Zahlung führen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und stellt die Bank diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

5.4. Haftung für unterbliebene Gutschriften

Für das Unterbleiben einer Gutschrift auf das Zahlungskonto, welches im Zusammenhang mit der Erfüllung gesetzlicher oder regulatorischer Verpflichtungen steht, insbesondere gemäss dem Gesetz über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, kann die Bank nicht haftbar gemacht werden.

6. Empfängerüberprüfung für SEPA-Überweisungen

Die Empfängerüberprüfung im Sinne dieser Bestimmungen bezieht sich auf Überweisungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA).

6.1. Empfängerüberprüfung im Rahmen eines Zahlungsauftrags

Vor der Autorisierung einer Überweisung durch den Kunden initialisiert die Bank die Empfängerüberprüfung durch die Empfängerbank (Überprüfung der Übereinstimmung des Kundenidentifikators und des Namens des Zahlungsempfängers gemäss Zahlungsauftrag mit den entsprechenden Informationen der Empfängerbank):

- a) Bei fehlender Übereinstimmung, wenn die Empfängerüberprüfung nicht möglich ist oder wenn keine Rückmeldung der Empfängerbank erfolgt, teilt die Bank dem Kunden mit, dass die Autorisierung der Überweisung dazu führen könnte, dass die Gelder auf ein Zahlungskonto überwiesen werden, dessen Inhaber nicht mit dem vom Kunden angegebenen Zahlungsempfänger übereinstimmt.
- b) Stimmen die Empfängerinformationen nahezu überein, so gibt die Bank dem Kunden den Namen des Zahlungsempfängers an, der mit dem angegebenen Kundenidentifikator des Zahlungsempfängers übereinstimmt.

Im Falle papiergestützter Zahlungsaufträge kann die Bank auf die Durchführung der Empfängerüberprüfung verzichten, es sei denn, der Zahler ist zum Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags anwesend. Führt die Bank die Empfängerüberprüfung durch und ergibt diese ein Ergebnis gemäss vorstehendem Absatz 1 Buchstabe a oder b und kann die Bank den Kunden nicht erreichen, führt sie den Zahlungsauftrag nicht aus.

Sofern es sich beim Kunden nicht um einen Konsumenten handelt, kann bei Sammelaufträgen auf die Empfängerüberprüfung verzichtet werden. Dieser Verzicht kann durch den Kunden jederzeit widerrufen werden.

6.2. Empfängerüberprüfung im Rahmen eines möglichen Zahlungseingangs

Stellt ein Zahlungsdienstleister eine Anfrage zur Empfängerüberprüfung im Rahmen einer möglichen SEPA-Zahlung, überprüft die Bank die Übereinstimmung des Kundenidentifikators und des Namens des Zahlungsempfängers gemäss Angaben des Zahlungsdienstleisters mit den eigenen Informationen und meldet folgendes an den Zahlungsdienstleister zurück:

- a) Bei fehlender Übereinstimmung teilt die Bank dem Zahlungsdienstleister mit, dass die Empfängerüberprüfung zu keiner Übereinstimmung geführt hat.
- b) Stimmen die Empfängerinformationen nahezu überein, so gibt die Bank dem Zahlungsdienstleister den Namen des Zahlungsempfängers an, der mit dem angegebenen Kundenidentifikator übereinstimmt.
- c) Stimmen die Empfängerinformationen überein, teilt die Bank dies dem Zahlungsdienstleister mit.
- d) Ist die Empfängerüberprüfung nicht möglich, teilt die Bank dies dem Zahlungsdienstleister mit.

6.3. Haftung bei Empfängerüberprüfung

Sofern der Kunde trotz Mitteilung der fehlenden oder nahezu bestehenden Übereinstimmung der Empfängerinformationen den Zahlungsauftrag autorisiert, so haftet die Bank nicht für die Ausführung des Zahlungsauftrags. Die Bank haftet auch dann nicht, wenn die Empfängerüberprüfung nicht möglich ist und der Kunde die Zahlung dennoch autorisiert.

7. Informationen

Die Bank stellt dem Kunden einmal monatlich, sofern individualvertraglich keine andere Regelung getroffen wurde, Informationen über einzelne Zahlungsvorgänge in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger – entsprechend den Angaben zum Postversand auf dem Antragsformular zur Eröffnung eines Kontos bei der Bank – zur Verfügung.

Die Informationen an den Zahler enthalten:

- eine Referenz, die dem Zahler die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger;
- den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der das Zahlungskonto des Zahlers belastet wird, oder in der Währung, die im Zahlungsauftrag verwendet wird;

- gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder die vom Zahler zu entrichtenden Zinsen;
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der nach dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist;
- das Wertstellungsdatum der Belastung oder das Datum des Eingangs des Zahlungsauftrags.

Die Informationen an den Zahlungsempfänger enthalten:

- eine Referenz, die dem Zahlungsempfänger die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorgangs und gegebenenfalls des Zahlers ermöglicht, sowie weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben;
- den Betrag, der Gegenstand des Zahlungsvorgangs ist, in der Währung, in der dieser Betrag auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers gutgeschrieben wird;
- gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung oder die vom Zahlungsempfänger zu entrichtenden Zinsen;
- gegebenenfalls den Wechselkurs, den der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegt hat, und den Betrag, der vor dieser Währungsumrechnung Gegenstand des Zahlungsvorgangs war;
- das Wertstellungsdatum der Gutschrift.

B. Ergänzende Bedingungen für e-Services

1. Geltungsbereich

Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen elektronischen Dienstleistungen und elektronischen Kommunikationskanäle (nachfolgend: elektronische Dienste) der Bank, es sei denn, sie beziehen sich ausdrücklich auf einen bestimmten elektronischen Dienst. Im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen Bedingungen und denen, die sich auf einen bestimmten elektronischen Dienst beziehen, haben die letzteren Bedingungen Vorrang.

Die von der Bank angebotenen elektronischen Dienste (einschliesslich Webportaldiensten, Mobiltelefon-Applikationen, Datenübertragungen, e-banking, Kundenportal) werden auf der Website der Bank beschrieben. Die Bank behält sich das Recht vor, das Angebot der elektronischen Dienste jederzeit zu ändern.

2. Zugang zu elektronischen Diensten

Voraussetzung für die Nutzung der elektronischen Dienste durch den Kunden ist der Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Kunde und Bank über den jeweiligen elektronischen Dienst.

Der technische Zugang zu den elektronischen Diensten für den Kunden und seine Bevollmächtigten und/oder Benutzer (nachfolgend allein als «Kunde» oder kollektiv als «Benutzer» bezeichnet) erfolgt nach deren eigenem Ermessen entweder über das Internet via den Internet Service Provider (ISP) ihrer Wahl und unter Verwendung der von Dritten erhaltenen Software oder über ein von Dritten erhaltenes Mobiltelefon und/oder über ein anderes elektronisches Gerät, welches mindestens den Spezifikationen entspricht, die auf der betreffenden aktualisierten Website der Bank oder anderswo angegeben sind, oder via Direktwahl (ohne Nutzung des Internets als Kommunikationskanal).

Der Zugang zu den elektronischen Diensten wird durch den jeweiligen Benutzer-Authentifizierungsmechanismus (Ein- oder Zwei-Faktor-Authentifizierung) gewährt, welcher in der individuellen Vereinbarung über die elektronischen Dienste festgelegt ist. Die Angaben zur Benutzerauthentifizierung werden an die Postadresse versandt, die der Kunde der Bank zuletzt mitgeteilt hat.

Jeder Benutzer, der seine Identität unter Verwendung der in den vorliegenden Bedingungen angegebenen Identifikationsmittel verifiziert, erhält Zugang zu den elektronischen Diensten.

Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen via elektronische Dienste gelten als vom Benutzer geschrieben, autorisiert und versandt, ungeachtet etwaiger Einschränkungen

im Innenverhältnis zwischen den Benutzern und ungeachtet anderslautender Eintragungen im Handelsregister, in anderen Veröffentlichungen oder in der mit der Bank getroffenen Regelung der Verfügungsberechtigungen. Demzufolge ist die Bank ihren Verpflichtungen ordnungsgemäss nachgekommen, wenn sie, nachdem sie die Identität des Benutzers gemäss den Authentifizierungsangaben korrekt überprüft hat, die im Rahmen der individuellen Vereinbarung über die elektronischen Dienste erhaltenen Mitteilungen, Anweisungen und Aufträge befolgt.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos alle Transaktionen, die über die elektronischen Dienste in Verbindung mit seinen persönlichen Benutzer-Authentifizierungsdaten oder mit den Authentifizierungsdaten der Benutzer getätigt werden, insbesondere wenn sie ohne schriftliche Anweisungen in Bezug auf die Geld-/Depotkonten getätigt werden.

3. Auftragserteilung

Der Benutzer kann die elektronischen Dienste 24 Stunden am Tag nutzen. Insbesondere die Ausführung von Börsen- und Zahlungsaufträgen hängt jedoch von den Geschäftszeiten der Bank und den anderen beteiligten Institutionen und Systemen, wie Börsen, Abwicklungssystemen und Clearingstellen, ab.

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden von entsprechenden Daten. Nach vollständigem Eintreffen der Daten bei der Bank wird der Auftrag von ihr bearbeitet. Ein Widerruf des erteilten Auftrages ist nur bei rechtzeitiger direkter Kontaktaufnahme mit der Bank möglich, und nur solange der Auftrag noch nicht ausgeführt wurde. Wurde der Bank ein Auftrag auf elektronischem Wege erteilt und ist nach Auftragserteilung feststellbar, dass dieser von der Bank gar nicht oder nicht vollständig auftragsgemäss ausgeführt wurde, ist der Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine entsprechende Reklamation anzubringen.

Der Benutzer muss vor dem Absenden überprüfen, ob alle Daten vollständig und korrekt sind. Die Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten bleibt bis zur Eingangsbestätigung über die elektronischen Dienste beim Kunden. Das Risiko einer Fehl- oder Rückleitung, die durch die Eingabe falscher oder unvollständiger Angaben entsteht, trägt der Kunde.

Die Bank ist berechtigt, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Erteilung von Auskünften oder die Entgegennahme von Weisungen, Aufträgen oder Mitteilungen über die elektronischen Dienste abzulehnen und eine Benutzerauthentifizierung mit anderen Mitteln zu verlangen.

Bei der Bank eingehende Aufträge, Weisungen und Mitteilungen werden von ihr im Rahmen der gesamten Kundenbeziehung bearbeitet. Die Bank behält sich deshalb insbesondere das Recht vor, die Ausführung von

Aufträgen mangels Deckung oder wegen ungenügender Kreditlimite abzulehnen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, Aufträge auszuführen, die auf elektronischem Wege erteilt wurden, sofern keine gesonderte schriftliche Vereinbarung diesbezüglich getroffen wurde.

Mitteilungen an die Bank, welche via die integrierte Nachrichtenfunktion eines elektronischen Dienstes (beispielsweise VP Bank e-banking, Webportal oder die betreffende Mobiltelefon-Applikation) versendet werden, dürfen keine Aufträge (z.B. Börsen-/Zahlungsaufträge), Sperren (z.B. Sperre des e-banking-Zugangs / Maestro-Kartensperre) oder sonstige fristenabhängige Weisungen enthalten. Allfällige Schäden, die dem Kunden durch dieser Bestimmung widersprechende Mitteilungen entstehen können, trägt allein der Kunde.

Der Kunde ist sich bewusst, dass sich die elektronischen Dienste nicht für den spekulativen Handel mit Aktien und Derivaten innerhalb eines Tages und zur Ausnutzung kurzfristiger Kursschwankungen eignen. Der Kunde akzeptiert, dass via elektronische Dienste gekaufte Effekten unter Umständen systembedingt nicht wieder am gleichen Tag verkauft werden können.

4. Unterzeichnung von Dokumenten

Die Bank kann eingescannte und über einen elektronischen Dienst übermittelte Bankformulare, welche vom Kunden oder einem Bevollmächtigten (im Rahmen seiner jeweiligen Bevollmächtigung gemäss den Vollmachtsformularen der Bank) unterzeichnet sind, als rechtlich verbindlich anerkennen, ist aber dazu nicht verpflichtet. Unter anderem kann sie die rechtliche Verbindlichkeit der Bankformulare von der physischen Übermittlung eines unterzeichneten Originals sowie von der Verwendung bestimmter Dateiformate abhängig machen.

5. Verpflichtungen des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, seine Authentifizierungsdaten an getrennten Orten aufzubewahren, sie geheim zu halten und vor Missbrauch durch Unbefugte zu schützen. Besteht der begründete Verdacht, dass ein Unbefugter Zugang zu den Authentifizierungsdaten erlangt hat oder erlangen könnte, ist der Benutzer verpflichtet, dies der Bank während der üblichen Geschäftszeiten unverzüglich mitzuteilen und dies unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Bank wird die Authentifizierungsdaten der betreffenden Person unverzüglich sperren. Die daraus entstehenden Kosten gehen zulasten des Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die im Rahmen der Benutzung des Internets entstehen, durch den Einsatz geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Sicherheitsmassnahmen (insbe-

sondere Passwortschutz, Anti-Viren-Programme, Firewalls usw.) zu minimieren. Des Weiteren verpflichtet er sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form ihm zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen.

6. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank gewährt dem Benutzer weder den uneingeschränkten, ununterbrochenen Zugang zu den elektronischen Diensten noch seine uneingeschränkte oder ununterbrochene Nutzung dieser elektronischen Dienste. Ebenso kann die Bank nicht gewährleisten, dass die uneingeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets oder die Übermittlung von Daten per E-Mail, SMS, Mobiltelefon-Applikation etc., rechtzeitig für die Nutzung zur Verfügung steht.

Die Bank haftet nicht für Schäden, die aus mangelnder Handlungsfähigkeit des Kunden oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Darüber hinaus haftet die Bank nicht für indirekte oder Folgeschäden, einschliesslich entgangener Gewinne, Ansprüche Dritter oder Verluste, die infolge einer Verletzung der Vertragspflichten durch den Kunden oder seine Bevollmächtigten entstehen.

Die Bank schliesst jede Haftung für das Endgerät des Kunden (z.B. Computer, Mobiltelefon usw.) sowie für den technischen Zugang zu den elektronischen Diensten oder der benötigten Software aus. Ebenfalls lehnt die Bank jede Haftung für allfällige Mängel der von ihr z.B. per Datenträger, Download usw. zur Verfügung gestellten Software ab.

Die elektronischen Dienste werden über ein offenes, öffentlich zugängliches Netzwerk (z.B. Internet, Telefonnetzwerk) bereitgestellt. Die Bank übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die durch die Nutzung solcher offenen Netzwerke entstehen können. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden aufgrund von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Ausfällen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere Verarbeitungsverzögerungen), rechtswidrigem Eindringen in Anlagen und Systeme von Netz- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Systeme dieser Betreiber, böswilliger Blockierung des Online-Zugangs durch Dritte, Störungen, Systemzusammenbrüchen, Stromausfällen oder sonstigen Ausfällen oder Störungen, die den Netz- und/oder Telekommunikationsbetreibern zuzurechnen sind, entstehen können.

Wenn Sicherheitsrisiken festgestellt werden, behält sich die Bank das Recht vor, die betreffenden elektronischen Dienste bis zur Beseitigung der Sicherheitsrisiken auszusetzen. Die Bank ist auch berechtigt, die betreffenden elektronischen Dienste zwecks Durchführung von Wartungsarbeiten auszusetzen.

7. Sperrung des Zugangs

Der Kunde kann den Zugang zu den elektronischen Diensten für sich selbst oder für andere Benutzer sperren lassen. Die Sperrung des Zugangs kann nur während der üblichen Geschäftszeiten der Bank beantragt werden und ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der Zugang zu den elektronischen Diensten kann nur auf schriftlichen Antrag des Kunden bei der Bank wiederhergestellt werden.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Benutzers zu einzelnen oder sämtlichen elektronischen Diensten ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung zu sperren.

8. Ermächtigung und Übertragung von Befugnissen

Die Ermächtigung von Benutzern durch den Kunden zur Inanspruchnahme der e-Services gilt bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei der Bank. Es wird ausdrücklich bestimmt, dass eine erteilte Ermächtigung mit dem Tod oder einem allfälligen Verlust der Handlungsfähigkeit des Kunden nicht erlischt, sondern bis zum schriftlichen Widerruf und ungeachtet anderslautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen in Kraft bleibt.

Der Widerruf oder die Änderung des Zeichnungsrechts eines Benutzers auf den bei der Bank hinterlegten Unterschriftenformularen des Kunden bewirken ohne ausdrücklichen Hinweis keine Änderung betreffend dessen Ermächtigung zur Benutzung der elektronischen Dienste. Dazu bedarf es vielmehr eines ausdrücklichen Widerrufs gemäss dem obigen Absatz.

9. Bankgeheimnis

Der Benutzer anerkennt, dass das Luxemburger Bankgeheimnis ausschliesslich im Staatsgebiet des Grossherzogtums Luxemburg anwendbar ist. Folglich unterliegen alle Daten, die ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg übermittelt werden sollen und/oder elektronische Daten usw., die sich ausserhalb des Grossherzogtums Luxemburg befinden, den Rechtsordnungen anderer Länder, welche oft nicht ein mit dem Luxemburger Bankgeheimnis vergleichbares Schutzniveau der Privatsphäre des Kunden bieten.

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Daten über ein offenes, für jedermann zugängliches Netzwerk übertragen werden. Daten können somit grenzüberschreitend und unkontrolliert/ungeprüft übermittelt werden, auch wenn sich Absender und Empfänger in Luxemburg befinden. Der Benutzer akzeptiert ferner, dass Informationen, die der Benutzer oder die Bank separat per E-Mail, SMS, Mobiltelefon-Applikation und dergleichen kommuniziert, in der Regel unverschlüsselt übermittelt werden, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewährleistet ist. Auch wenn die

Übermittlung verschlüsselt erfolgt, sind Absender und Empfänger unverschlüsselt. Somit ist es für Dritte möglich, auf das Bestehen einer Geschäftsbeziehung zu schliessen. Die Bank kann daher das Bankgeheimnis bei der Nutzung der elektronischen Dienste nicht garantieren, und der Kunde entbindet die Bank in diesem speziellen Zusammenhang von ihrer Pflicht zur Einhaltung des Bankgeheimnisses.

10. Risiken bei Mitteilungen per Telefax

Falls der Kunde mit der Bank im Rahmen einer gesonderten diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung per Telefax kommunizieren möchte, können durch die Auftragserteilung per Telefax Schäden entstehen, und der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich, dass er:

- alle Risiken die aus der Übermittlung von Aufträgen per Telefax entstehen können, insbesondere solche aus Übermittlungsfehlern, Verlust, Verspätung, Verstümmelung, Missverständnis, Fälschung oder Doppelausführung, übernimmt und die Bank diesbezüglich nicht belangen bzw. bei allfälligen Forderungen Dritter auf erste Aufforderung hin schad- und klaglos halten wird;
- damit einverstanden ist, dass die Bank berechtigt, aber nicht verpflichtet ist, den Auftraggeber durch entsprechende Massnahmen wie beispielsweise telefonische Rückfragen zu identifizieren;
- zur Kenntnis nimmt, dass die Bank im Zweifelsfall berechtigt oder allenfalls sogar verpflichtet ist, die Ausführung von Aufträgen zu verweigern;
- alle Zahlungen, die die Bank aufgrund von Faxaufträgen zulasten seiner Verbindung ausführt, anerkennt und er sich dazu verpflichtet, einen allfälligen Solsaldo auf Ersuchen der Bank unverzüglich auszugleichen.

11. Risiken bei Mitteilungen per E-Mail

Falls der Kunde mit der Bank im Rahmen einer gesonderten diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung per E-Mail kommunizieren möchte, nimmt er zur Kenntnis, dass die nachstehenden Risiken des E-Mail-Verkehrs bei ihm liegen und dass er aus diesen Risiken resultierende Schäden alleine trägt:

- Der sprachliche wie auch der elektronische Inhalt der per E-Mail versandten Aufträge, Anweisungen und Mitteilungen (inklusive der E-Mail-Adresse sowie anderer Informationen des Absenders) wie auch von E-Mails der Bank können durch Dritte verändert, manipuliert und missbräuchlich verwendet werden.
- Zudem können von Dritten verfasste E-Mails unter einer E-Mail-Adresse eines Berechtigten oder der Bank versandt werden und somit einen falschen Absender vorspiegeln.

- Schliesslich kann die Übertragung von Aufträgen, Anweisungen und Mitteilungen infolge Übermittlungsfehler, technischer Mängel, Unterbrechungen, Störungen, rechtswidriger Eingriffe, Überlastung des Netzes, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte oder anderer Unzulänglichkeiten der Netzbetreiber verzögert, unterbrochen oder ganz verhindert werden.

12. Spezifische Nutzungsbedingungen für VP Bank e-banking

12.1. Zugang zum VP Bank e-banking

Der Zugang zu den e-banking-Dienstleistungen erfolgt nach Eingabe folgender Legitimationsmerkmale:

- Vertragsnummer,
- Benutzerbezeichnung,
- Passwort sowie
- des von der Bank zur Verfügung gestellten weiteren Sicherheitsmerkmals.

Der Versand der Legitimationsmerkmale erfolgt an die der Bank vom Kunden bekannt gegebene Zustelladresse.

Wer sich gemäss dieser Ziffer legitimiert hat, gilt der Bank gegenüber als berechtigt, VP Bank e-banking zu benutzen. Die Bank darf den Kunden bzw. Benutzer im Rahmen und Umfang der gemäss e-banking-Vereinbarung gewählten Berechtigungen ohne weitere Prüfung Abfragen tätigen sowie Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen erteilen lassen.

12.2. Erfüllung von Aufträgen

Die Bank bestätigt mit der Rückmeldung einer Auftragserteilung via VP Bank e-banking lediglich den Erhalt, nicht jedoch die Ausführung von Aufträgen/Weisungen.

Die Ausführungsbestätigung von Börsenaufträgen via SMS erfolgt nur bei ganz oder teilweise ausgeführten Aufträgen. Der Kunde bzw. Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass solche Ausführungsbestätigungen zeitverzögert erfolgen können. Bei annullierten oder abgelaufenen Börsenaufträgen erfolgt keine Benachrichtigung. Der Kunde bzw. Benutzer ist angehalten, den Status seiner Aufträge im e-banking zu überprüfen.

12.3. Verpflichtungen des e-banking-Kunden bzw. -Benutzers

Der Kunde bzw. Benutzer ist verpflichtet, das erste ihm von der Bank übermittelte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Insbesondere darf der Kunde bzw. Benutzer sein Passwort nach dessen Änderung nicht aufzeichnen. Es kann zwischen 6 und 15 Stellen (Zahlen und/oder Buchstaben) umfassen. Passwörter dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Codes (wie Telefon-

nummern, Geburtsdaten, Autonummern, Namen von nahestehenden Personen usw.) bestehen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung des Passworts betrifft jeden einzelnen Kunden bzw. Benutzer gesondert. Die Bank haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Kunden, Benutzer oder sonstige Dritte die Legitimationsmerkmale anderer Kunden bzw. Benutzer missbrauchen.

Der Kunde bzw. Benutzer kann und muss – im Fall der Missbrauchsgefahr – jedoch seinen eigenen Zugang zum VP Bank e-banking jederzeit, auch ausserhalb der Geschäftszeiten der Bank, selbst sperren, indem er fünfmal in Folge ein falsches Passwort eingibt oder aber seine Berechtigung bei seinem Teilnehmer/Superuser (e-banking^{plus}) sperren lässt.

12.4. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Der Kunde trägt sämtliche Risiken, die sich aus einer Preisgabe seiner Legitimationsmerkmale oder derjenigen der Benutzer ergeben. Der Kunde trägt alle Folgen der berechtigten oder missbräuchlichen Verwendung dieser Legitimationsmerkmale.

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten, Informationen und Mitteilungen. Insbesondere gelten alle Angaben über Konten und Depots (Salden, Auszüge, Transaktionen) sowie allgemein zugängliche Informationen wie Börsen- und Devisenkurse als vorläufig und unverbindlich. Die e-banking Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, sie sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet.

12.5. Sperrung des e-banking-Zugangs

Der Kunde kann seinen Zugang oder den seines Benutzers zu den jeweiligen e-banking-Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Der Zugang zu den Konten und Depots via VP Bank e-banking wird automatisch gesperrt, wenn fünfmal versucht wurde, mit einem falschen Passwort und/oder einer falschen TAN zuzugreifen. Beim e-banking^{plus} muss die Aufhebung der Zugangssperre, die durch den Kunden bzw. Benutzer selbst, die Bank oder durch falsche Eingabe von Passwort und TAN veranlasst wurde, durch den Superuser des Kunden bzw. Benutzers vorgenommen werden, lediglich die Entsperrung des Superusers erfolgt nach Abklärung der Ursachen durch die Bank. Die übrigen Sperren werden nach entsprechender Aufforderung und Abklärung durch die Bank aufgehoben.

12.6. Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der

einzelne elektronische Bankbeleg während mindestens 180 Tagen ab dessen Zugang innerhalb des e-banking zur Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist in elektronischer Form nicht mehr verfügbar ist. Eine allfällige Nachbestellung ist kostenpflichtig. Bei eventueller Beendigung der e-banking-Vereinbarung gilt die vorerwähnte Frist nicht.

13. Spezifische Nutzungsbedingung für den Professional Data Feed

13.1. Sicherheit im Internet

Bei der Evaluation der Kommunikationssoftware für Professional Data Feed wurde besonderer Wert auf Sicherheitsaspekte gelegt. Zur Sicherheit des Teilnehmers wurde ein mehrstufiges Sicherheitssystem entwickelt, das unter anderem auf kryptografische Verfahren mit hohem Standard zurückgreift. Aufgrund der Verschlüsselung ist es Unberechtigten grundsätzlich nicht möglich, vertrauliche Kundendaten einzusehen. Trotz der Sicherheitsvorkehrungen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen, kann aber sowohl auf Bank- als auch auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass insbesondere sein Computerarbeitsplatz eine Schwachstelle im Professional Data Feed sein kann.

13.2. Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihr übermittelten Daten und deren pünktliche terminliche Einlieferung. Ebenso stellen die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Mitteilungen (so etwa Börsen- und Devisenkurse) der Bank keine verbindlichen Offerten dar, es sei denn, das Angebot wird ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.

14. Sicherheit im Internet

Es kann nicht garantiert werden, dass unbefugte Dritte nicht in vertrauliche Kundendaten einsehen können, auch nicht bei Sicherheitsmassnahmen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Das Endgerät (Computer, Mobiltelefon usw.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese Komponenten befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle in diesem System werden.

Der Kunde anerkennt hiermit die unten aufgeführten Risiken und verpflichtet sich, alle Sicherheitsinformationen zu lesen, die auf der Website für die einzelnen elektronischen Dienste oder dem Benutzer auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden, und alle empfohlenen Sicherheitsmassnahmen innerhalb eines angemessenen Zeitraums umzusetzen. Ebenso wenig kann die Bank die unbeschränkte Betriebsbereitschaft des Internets gewährleis-

ten. Unzureichende Systemkenntnisse und fehlerhafte Sicherheitsvorkehrungen (z.B. unzureichend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte, Dateiübertragungen, unbefugte Bildschirmspäherei) können den unbefugten Zugriff erleichtern. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, sich genau zu vergewissern, welche Sicherheitsanforderungen erforderlich sind, und diese zu erfüllen.

- Durch die Erstellung einer Internet-Verkehrscharakteristik kann der Internet Service Provider (ISP) des Benutzers feststellen, mit wem der Benutzer Kontakt hatte und wann dieser Kontakt stattgefunden hat.
- Es besteht die latente Gefahr, dass sich bei der Nutzung des Internets ein Dritter unbemerkt Zugang zum Computer des Benutzers verschafft (z.B. mittels eines Trojaners, eines Virus usw.).
- Trotz Sicherheitsvorkehrungen besteht bei der Nutzung des Internets die konstante Gefahr, dass sich Computerviren auf den Computer des Benutzers ausbreiten, sobald dieser Computer mit der Aussenwelt in Kontakt kommt. Virens Scanner können dem Benutzer beim Schutz seines Systems behilflich sein und werden dringend empfohlen. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der Website der Bank.

Darüber hinaus wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, nur Software aus vertrauenswürdigen Quellen zu verwenden.

15. Speicherung und Verarbeitung von Kundendaten

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank im Zuge von Betrieb und Unterhalt der elektronischen Dienste Kundendaten zur Bearbeitung und Aufbewahrung auslagern kann. Diese Bearbeitung und Aufbewahrung der Daten geschieht im Einklang mit den jeweiligen luxemburgerischen banken- und datenschutzrechtlichen Vorschriften, allen weiteren anwendbaren Bestimmungen und unter Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden, dass die Bank seine Daten gemäss den näheren Bestimmungen in Abschnitt «36. Datenverarbeitung» sowie Abschnitt «38. Auslagerung von Geschäftsbereichen, Dienstleistungen und Datenverarbeitung (Outsourcing)» der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank für e-Services verarbeiten und verwenden darf.

16. Elektronische Bankdokumente (e-Post)

16.1. Zustellung

Mit der Wahl der Berechtigung «e-Post» beauftragt der Kunde die Bank, dem Benutzer die Bankmitteilungen ab sofort elektronisch innerhalb der individuellen elektronischen Dienste zuzustellen. Der Kunde verzichtet somit auf die physische Zustellung der Mitteilungen, nimmt aber zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass nicht

sämtliche Mitteilungen der Bank via e-Post zugestellt werden.

16.2. Erfüllungsort und Zugang

Als Erfüllungsort für die e-Post gilt der individuelle elektronische Dienst. Der Kunde anerkennt somit ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Mitteilungen innerhalb des elektronischen Dienstes insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Mitteilungen ohne Angabe von Gründen jederzeit nur bzw. auch in Papierform auf dem ordentlichen Postweg oder entsprechend der Bleibepostvereinbarung zuzustellen. Die e-Post gilt als an dem Tag ordnungsgemäss zugegangen, an dem diese innerhalb des elektronischen Dienstes zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Zugang der einzelnen Mitteilungen beginnen die jeweiligen Fristen, insbesondere die Reklamationsfrist, zu laufen.

16.3. Beschwerden

Der Benutzer verpflichtet sich, die zugestellte e-Post regelmässig und unverzüglich, jedoch mindestens einmal monatlich, abzurufen und ihren Inhalt zu überprüfen. Der Benutzer verpflichtet sich, Beanstandungen der e-Post sofort, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen nach deren Zugang anzubringen. Andernfalls gilt die entsprechende e-Post ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuierung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Bank mit ein. Sofern der Saldo auf der e-Post zulasten des Kunden lautet, gilt er von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird.

Unterbleibt die elektronische Zustellung einer zu erwartenden e-Post, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die e-Post dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

16.4. Aufzeichnung und Aufbewahrung

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der e-Post selbst verantwortlich.

16.5. Deaktivierung

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, ihm oder seinem Benutzer die Bankdokumente eines oder mehrerer Bankgeschäfte wieder in Papierform zuzustellen. In diesem Fall stellt die Bank innert angemessener Frist die Bankdokumente wieder in Papierform zu. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dem Kunden von der Bank bereits zur Verfügung gestellte e-Post als zugegangen gilt.

17. Änderungen

Änderungen von Bestimmungen der individuellen elektronischen Dienste werden dem Benutzer in geeigneter Weise mitgeteilt. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sobald die elektronischen Dienste trotz der Änderungen erneut benutzt werden oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe kein schriftlicher Einspruch bei der Bank eingegangen ist.

18. Kündigung/Auflösung mit sofortiger Wirkung

Die elektronischen Dienste gelten auf unbestimmte Zeit. Sie können beiderseits ohne Angabe von Gründen jederzeit schriftlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Die Bank ist jedoch berechtigt, den Zugang zu den elektronischen Diensten ohne Kündigung zu löschen, wenn die elektronischen Dienste während der Dauer von mindestens 12 Monaten nicht benutzt worden sind.

19. Vorbehalt gesetzlicher Regelungen

Diese Ergänzenden Bedingungen für e-Services und die Bestimmungen der individuellen Vereinbarung über die elektronischen Dienste gelten vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen, die den Betrieb und/oder die Nutzung des betreffenden elektronischen Dienstes regeln.

20. Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen für e-Services und der individuellen Vereinbarung über die elektronischen Dienste berühren oder beeinträchtigen, soweit gesetzlich zulässig, die Gültigkeit, Rechtmässigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise.

21. Ausländische Rechtsordnungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Benutzer mit der Benutzung der elektronischen Dienste aus dem Ausland unter Umständen gegen die Rechtsvorschriften seines Domizillands, wie z.B. Import- und Exportbeschränkungen für Verschlüsselungsalgorithmen, oder anderweitiges ausländisches Recht verstossen kann bzw. die Benutzung der elektronischen Dienste untersagt ist. Es obliegt dem Kunden, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

22. Ausschluss bestimmter Personen

Personen mit Wohnsitz und/oder Nutzungsort USA sind als Vertragspartner oder Benutzer ausgeschlossen. Aufgrund des regulatorischen Umfelds kann der Umfang der elektronischen Dienste für verschiedene Länder durch die Bank eingeschränkt werden.

Anhang: Zustimmungsbefürftiges Outsourcing bzw. Sub-Outsourcing

Beschreibung der ausgelagerten Dienstleistung (Direktes Outsourcing)	Standort des/der Dienstleister(s) und der Dienstleistung (Direktes Outsourcing)	Sub-Outsourcing
Compliance- und Risikomanagement sowie Reporting, insbesondere in Bezug auf Marktmanipulation und Insiderhandel, Überwachung, Prüfung von Anlagerestriktionen und Anlageprofilen, Kredit- sowie Kreditrisikomanagement; Produkt- und Vertriebsmanagement; Rechtsberatung und -betreuung	Liechtenstein	Ja
Betrieb der IT-Infrastruktur und der IT-Systeme der Bank, Informationssicherheit	Liechtenstein	Ja
Betrieb der IT-Systeme zur Überwachung von Marktmanipulation und Insiderhandel	Liechtenstein	Ja
Verwaltung der Kundendaten	Liechtenstein	Nein
Wertpapierhandel, Wertpapierabwicklung, -verwaltung und -verwahrung	Liechtenstein	Nein
Zahlungsverkehr	Liechtenstein	Nein
Steuerreporting	Liechtenstein	Ja
Operationelle Steuerthemen	Liechtenstein	Ja

Standort des/der Dienstleister(s) und der Dienstleistung (Sub-Outsourcing)	Art der übermittelten Kundeninformationen	Betroffene Kunden
Schweiz	Sämtliche Kundeninformationen	Alle
Schweiz	Sämtliche Kundeninformationen	Alle
Irland	Informationen zur Identität des Kunden, Kontonummer, IBAN, zum jeweiligen Stand der Guthaben und der vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente sowie zu den Kunden betreffenden Transaktionen	Alle
-	Sämtliche Kundeninformationen	Alle
-	Informationen zur Identität und Adresse des Kunden, Kontonummer, IBAN, Depottyp, den jeweiligen Stand der Guthaben und der vom Kunden gehaltenen Finanzinstrumente sowie den Kunden betreffende Transaktionen	Alle
-	Informationen zur Identität und Adresse des Kunden, Kontonummer, IBAN, den jeweiligen Stand der Guthaben des Kunden und den Kunden betreffende Transaktionen, Angaben zur Identität des Auftraggebers bzw. des Empfängers einer Zahlung	Alle
Schweiz	Depottyp, den jeweiligen Stand der Guthaben und der gehaltenen Finanzinstrumente sowie betreffende Transaktionen	Kunden mit steuerlichem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland
Schweiz	Informationen zur Identität und Adresse des Kunden, Kontonummer, IBAN, den jeweiligen Stand der Guthaben des Kunden sowie den Kunden betreffende Transaktionen	Alle

Ihr Kontakt – wo immer Sie sind

Die VP Bank (Luxembourg) SA ist eine in Luxemburg domizilierte Bank und untersteht der Zulassung und Regulierung der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF), L-2991 Luxemburg, www.cssf.lu

VP Bank (Luxembourg) SA	2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxemburg T +352 404 770-1 · info.lu@vpbank.com · www.vpbank.com Nummer im Handels- und Firmenregister (RCS): B29509
VP Bank AG	Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein T +423 235 66 55 · info@vpbank.com
VP Bank (Schweiz) AG	Talstrasse 59 · 8001 Zürich · Schweiz T +41 44 226 24 24 · info.ch@vpbank.com
VP Bank (BVI) Ltd	VP Bank House · 156 Main Street · PO Box 2341 Road Town · Tortola VG1110 · Britische Jungferninseln T +1 284 494 11 00 · info.bvi@vpbank.com
VP Bank Ltd Singapore Branch	128 Beach Road · #13-01 Guoco Midtown Singapur 189773 T +65 6305 0050 · info.sg@vpbank.com
VP Fund Solutions (Luxembourg) SA	2, rue Edward Steichen · L-2540 Luxemburg T +352 404 770-297 · fundclients-lux@vpbank.com www.vpfundsolutions.com
VP Fund Solutions (Liechtenstein) AG	Aeulestrasse 6 · 9490 Vaduz · Liechtenstein T +423 235 67 67 · vpfundsolutions@vpbank.com www.vpfundsolutions.com

